. germ.
40
m

Nachträge

zur

Ergänzung und Berichtigung

der

Dienst-Instruktion

vom

23. Oktober 1817.

für die

Königl. Preuß. Regierungen,

enthaltend

I. die in dem Zeitraume von der Herausgabe des Hauptwerks im Jahre 1842. bis zum 1. Februar 1845., und

II. die in dem Zeitraume von dem letztgenannten Tage bis zum Monat Oktober 1845. erschienenen neuen Gesetze und Verordnungen.

Herausgegeben

von

Chr. Fr. Wegener,

Königl. Preuß. Ober-Regierungsrath und Abtheilungs-Dirigenten bei der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Berlin, 1847.

Verlag der Nauck'schen Buchhandlung.

I. germ. 40 n - 3

Nachträge

zur

Ergänzung und Berichtigung

der

Dienst-Instruktion

vom

23. Oktober 1817.

für die

Königl. Preuß. Regierungen,

enthaltend

I. die in dem Zeitraume von der Herausgabe des Hauptwerks im Jahre 1842. bis zum 1. Februar 1845., und

II. die in dem Zeitraume von dem letztgenannten Tage bis zum Monat Oktober 1845. erschienenen neuen Gesetze und Verordnungen.

Herausgegeben

von

Chr. Fr. Wegener,

Königl. Preuß. Ober-Regierungsrath und Abtheilungs-Dirigenten bei der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Berlin, 1847.

Verlag der Nauck'schen Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Die folgenden Nachträge zur Ergänzung und Berichtigung der im Anfange des Jahres 1843. mit Zusätzen und Erläuterungen erschienenen Dienst-Instruktion vom 23. Oktober 1817. für die Königl. Preußischen Regierungen, umfassen den Zeitraum

1) von dem im Monat November 1842. erfolgten Schluß dieses Werks bis zum 1. Februar 1845.,
2) von dem letztgenannten Tage bis zum Monat Oktober 1845.,

und sind hauptsächlich durch die Fortschritte der Gesetzgebung in Verwaltungs-Gegenständen jener Behörden herbeigeführt worden.

Mehrere neue gesetzliche Bestimmungen hierüber haben nämlich den Geschäftskreis der Königl. Regierungen so sehr verändert und erweitert, daß zum richtigen Gebrauch des Hauptwerks in vielen Geschäftszweigen die Kenntniß derselben unerläßlich ist, und ihre Zusammenstellung bei den bezüglichen Materien der älteren Instruktion dürfte selbst dem mit den Fortschritten der neueren Gesetzgebung genau bekannten Praktiker schon deshalb nützlich und willkommen sein, weil derselbe dadurch des oft mühsamen und zeitraubenden Aufsuchens und Nachschlagens einzelner Gesetze und Verordnungen überhoben wird.

Im Anhange zum ersten Nachtrage sind zugleich die beiden neuen sehr wichtigen Gesetze vom 29. März 1844. (G. S. p. 1844. S. 77 — 92.), über das gerichtliche und Disciplinar-Strafverfahren gegen Beamte, und ihre von der Dienstbehörde ausgehenden Pensionirungen, abgedruckt, weil ihre Kenntniß in vollständigem Zusammenhange nothwendig ist.

Zu bemerken ist noch, daß bei jedem einzelnen Zusatz die Seitenzahl des Hauptwerks angeführt worden ist.

Uebersicht des Inhalts.

Anmerkung. Die zu Anfange groß gedruckte Zahl bedeutet die Seitenzahl des Hauptwerks, die Zahl am Schlusse der Materien-Angabe aber die Seitenzahl der Nachträge.

I. Zur Regierungs-Instruktion vom 23. Oktbr. 1817.

2. Aufhebung der Staatsbuchhalterei. I. 3.

2. Organisation des Handelsraths und des Handelsamts. I. 3.

12. Ausnahme von der Befugniß des Regierungspräsidenten zur Suspension eines Plenarbeschlusses des Regierungskollegii. I. 3.

20. Druckfehler. I. 3.

23. ad litt. d. Wegen des Entwurfs und der Genehmigung der Statuten zu Sparkassen und deren Beaufsichtigung. I. 3. 4.

23. ad 4. litt. a. Wegen der Kompetenz der Oberpräsidenten in Kommunal-Angelegenheiten der Rheinprovinz. II. 75.

24. Den Geschäftsgang bei den Oberpräsidien betr. I. 4.

24. No. 6. Die Kompetenz der Oberpräsidenten in Censur-Angelegenheiten. I. 4.

24. No. 7. Der erweiterte Geschäftskreis der Oberpräsidenten bei Wahrnehmung des juris circa sacra catholicorum, nach der Verordnung vom 27. Juni 1845. II. 75.

27. No. 1. Kompetenz des Konsistorii bei Annahme von Staats- und anderen Unter-Aemtern Seitens der evangelischen Geistlichen. I. 4.

26. 27. Der erweiterte Geschäftskreis des Konsistorii nach der Verordnung vom 27. Juni 1845 und die künftigen Verhältnisse der Regierungen zu demselben in Angelegenheiten des evangelichen Kirchenwesens. II. 76.

27. Die kirchlichen Verhältnisse der Altlutheraner nach der Verordnnng vom 23. Juli 1845. II. 78.

28. No. 2. Verfahren des Provinzial-Schulkollegii und der Regierungen, wenn Lehrer ihres Ressorts Nebenämter übernehmen wollen. I. 4.

28. aa. Verfahren des Provinzial-Schulkollegii bei Anstellung und Beförderung der Lehrer bei den Gymnasien und Schullehrer-Seminarien nach der Verordnung vom 9. Decbr. 1842. I. 4. 5.

30. No. 4. u. 34. Ressortverhältnisse der Generalkommissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen bei Gemeinheitstheilungen. I. 5.

30. Cf. ad S. 41—42. Die revidirten Ressortverhältnisse der Generalkommissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen, und die Errichtung des Revisionskollegii für Kultursachen nach der Verordnung vom 22. Novbr. 1844. II. 80.

30. No. 5. Wegen des Regierungsressorts in Kommunalsachen, und Beaufsichtigung der städtischen Verwaltungen, insbesondere der Stiftungen. I. 5. — Cf. die Anmerkung zu S. 462. wegen des Regierungsressorts in Kommunal-Angelegenheiten. II. 88.

30. No. 6. Veränderungen in den Ressortverhältnissen des Provinzial-Schulkollegii und der Konsistorien. I. 5.

30. No. 8. Cf. S. 35. wegen der Ressortverhältnisse der Militair-Intendanturen. I. 5.

30. No. 10. Cf. die Bemerkung zu S. 24. wegen des veränderten Ressorts in Censursachen. I. 5.

31. No. 11. Cf. Zusatz I. II. No. 5. S. 33. u. 36. wegen der Instituten-kasse. I. 5.

33. No. 5. Druckfehler. I. 5.

34. Die gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen betr. Cf. die Zusätze und Nachträge zu S. 30. I. 6 — Cf. Nachtr. II. zu S. 41—42. II. 80.

34. Die Concessions-Ertheilungen zu Pfandleih-Anstalten betr. I. 6.

35. Die Ertheilung von Korporationsrechten betr. I. 6.

37. Wegen kostenfreier Bearbeitung der Sachen in Betreff des Kriegs-schuldenwesens nach der A. C. O. vom 13. Mai 1844. I. 6.

37. b. 1. Wegen Ausfertigung und Prolongation der Gewerbescheine im Umherziehen. I. 6.

37. b. 2. Verordnung in Angelegenheiten der Münz-, Maaß- und Gewichts-Polizei. I. 6.

37. b. 3. Chausseegeld-Tarif und Chaussee-Kontraventionssachen betr. I. 7.

38. No. 6. Angelegenheiten der Gensd'armerie (die Versetzung der Gensd'armen betr.). I. 7.

39. Den erweiterten Geschäftskreis der Regierungs-Abtheilungen des Innern betr.:

1) bei Naturalisation der Ausländer und Entlassung der auswandernden Inländer nach dem Gesetz vom 31. Decbr. 1842. I. 7.
2) bei Bestrafung der Bettler und Arbeitsscheuen im Ressort der Polizei nach dem Gesetz vom 6. Januar 1843. I. 7.
3) bei dem Verfahren über die Benutzung der Privatflüsse nach dem Gesetz vom 28. Febr. 1843. I. 7.
4) bei Ausfertigung der Heimathscheine nach der A. C. O. vom 20. Mai 1838. I. 8.
5) bei Entscheidung über die Armenpflege nach dem Gesetz vom 31. Decbr. 1843. I. 8. — Cf. über denselben Gegenstand Nachtrag II. 79.
6) bei Vertheilung der Lasten und Abgaben in Dismembrationssachen und bei Entscheidung über die Zulässigkeit neuer Ansiedelungen nach dem Gesetz vom 3. Januar 1845. I. 8. — Cf. hierbei die Zusätze in dem Nachtrag II. 79.
7) wegen des Verfahrens der Regierungen bei Bestätigung der erwählten Bürgermeister und übrigen Magistratsbeamten in den Städten. I. 8. 9. — Cf. die Bemerkung zu S. 39. im Nachtr. II. über die Kompetenz-verhältnisse der Regierungen in Kommunal-Angelegenheiten der Rhein-provinz nach der dortigen neuen Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845. II. 80.
8) bei Entscheidung über die Entschädigungen bei Expropriationen zum Zweck von Chaussee-, Kanal-, Fluß- und Eisenbahn-Bauanlagen. I. 9.
9) bei Ertheilung von Prämien. I. 9.
10) bei Bestätigung der Stellvertreter zur Verwaltung der Polizei auf adligen Dominien. I. 9.
11) bei Ausfertigung der Leichenpässe. I. 9.
12) bei Prüfung der Landrathswahl-Kandidaten. I. 9.
13) bei Erwerbung von Rittergütern durch Dorfgemeinden. I. 9.
14) bei Beaufsichtigung des Mobiliar-Feuer-Versicherungswesens. I. 9.

39. Adde sub No. 15. Die Kompetenzbefugnisse der Regierungen bei Ausübung der Fischerei und bei Bestrafung der Kontraventionen gegen die deshalb für die Provinz Posen und Preußen gegebenen Fischerei-Ordnungen vom 7. März 1845. II. 79.

41—42. No. VI. Das veränderte Geschäftsressort der Generalkommission und der mit einigen Regierungen vereinigten landwirthschaftlichen Abtheilungen, sowie die Errichtung des Revisionskollegii für Kultursachen betr. II. 80.

48. Anmerk. 5. Das Stimmrecht der Landräthe im Regierungskollegio betr. I. 10.

49. Die Plenarverträge bei Regulirung eines Interimistici in Kirchen- und Schul-Bau-Sachen betr. I. 10.

50. i. Wegen der Plenarvorträge bei unfreiwilliger Emeritirung von Elementar-Schullehrern. I. 10.

50. l. Wegen der Plenarvorträge:

bei Klassensteuer-Reklamationen, bei Prüfung und Bestätigung von Kreistagsbeschlüssen; I. 10.

bei Entscheidungen über den Verlust der Standschaft, des Patronats und der Gerichtsbarkeit; I. 10.

bei Rekursgesuchen in Waldstreu-Berechtigungssachen; I. 10.

bei den durch die neue Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. bezeichneten Fällen über die Zurücknahme von Konzessionen und Entschädigungen (nach dem darüber ergangenen Entschädigungsgesetz vom 17. Januar 1845.). I. 10. 11.

52. Suppl. A. Wegen des Verfahrens bei Suspension und Amtsentsetzung der Civil-Staatsdiener nach dem Gesetz vom 29. März 1844 I. 11. 12.

55. e. Wegen gerichtlicher Untersuchungen wegen gemeiner Vergehungen der Staatsdiener. I. 13.

55. f. Untersuchungs-Verfahren gegen die auf Kündigung angestellten Beamten. I. 13 — Siehe gleichfalls die Zusätze im Nachtrage II. über den nämlichen Gegenstand, und die Anordnung eines Plenar-Vortrages bei Entlassung der auf Kündigung angestellten Beamten, wenn solche wegen mangelhafter Dienstführung entlassen werden sollen. II. 80.

58. g. Die gegen Beamte im Disciplinarwege zulässigen Ordnungsstrafen betr., ihre Dienstentlassung, Degradation und Strafversetzung nach dem Gesetz vom 29. März 1844. I. 13.

60. h. Wegen unfreiwilliger Pensionirung der Beamten nach dem Gesetz vom 29. März 1844. I. 14. 15. — Cf. die hierher gehörigen Zusätze, sowie wegen des formellen Verfahrens bei unfreiwilligen Pensionirungen im Nachtrage II. 71.

61. i. Wegen Entlassung oder unfreiwilliger Pensionirung solcher Beamten, welche in einer gerichtlichen Untersuchung ganz oder vorläufig freigesprochen sind. I. 15.

63. k. Untersuchungsverfahren gegen Beamte der Provinzial-Steuer-Direktionen. I. 16.

63. l. Wegen Nichtgewährung von Pensionen an unfreiwillig entlassene Beamte, die nicht 15 Jahr gedient und daher keinen Anspruch auf Pension haben. I. 16.

64. m. Formen des Beweisverfahrens im Disciplinar-Untersuchungsverfahren. I. 16.

64. n. Beauftragung der Justizbeamten in Disciplinar-Untersuchungssachen gegen Verwaltungsbeamte, und Stempel- und Gebühren-Freiheit. I. 16.

65. o. Verfahren bei Degradation der zur Untersuchung gezogenen Beamten. I. 17.

66. p. Untersuchungsverfahren gegen Kommunalbeamte. I. 17.

67. q. Untersuchungs-Verfahren gegen Dorfschulzen. I. 17. — Cf. Rescr. vom 19. April 1846. (M. Bl. p. 1846. S. 78.), wegen der Dienstentlassung von Dorfschulzen.

67. r. Verjährungsfrist bei Amtsvergehen. I. 17.

68. Suppl. B. Disciplinarverfahren und Untersuchung gegen Kirchen- und Schulbeamte. I. 17. 64.

73. 10. Idem. I. 17. 18. 64.

77. Verfahren bei Konflikten der Regierungen mit den Gerichten und andern Verwaltungsbehörden. I. 19.

79. Wegen Beauftragung der Regierungs-Unterbehörden Seitens der Provinzial-Steuerbehörden in indirekten Steuer-Angelegenheiten. I. 19.

80. Gebührenfreiheit bei Instruktion von Kriegs-Entschädigungsforderungen Seitens der damit beauftragten Gerichts-Unterbehörden. I. 19. 20.

80. Geschäftsstyl der Regierungen bei den Erlassen an Unterbehörden anderen Ressorts. I. 20.

81. Mittheilung von Regierungs-Akten an die Justizbehörden. I. 20.

87. Zusatz 3. Bekanntmachungen durch die Amtsblätter der Regierungen. I. 20. 21. — Siehe Nachtrag II. 82.

87. Zusatz 4. Die Publikation polizeilicher Verordnungen betr. nach der A. C. O. vom 8. Februar 1840. I. 21.

89. Korrespondenz der Regierungen mit auswärtigen Verwaltungs-Behörden. I. 21.

93. Untersuchungen gegen Beamte in der Rheinprovinz im Bezirk des Appellationshofes zu Cöln, wegen Verbrechen gegen den Staat. I. 21.

99. Ueber die Verpflichtung der Gerichtsbehörden, in judicando auf die von den Regierungen mit höherer Genehmigung in Polizei- und andern Verwaltungssachen erlassenen Publikanda Rücksicht zu nehmen. I. 21.

100. Die Ordnungsstrafen gegen Beamte betr. I. 21.

101. Untersuchungs-Verfahren gegen Beamte wegen schwerer Dienstvergehen. I. 22.

101. C. Aggravationsgesuche gegen gerichtliche Erkenntnisse ꝛc. I. 22. 23.

103. D. Die Aufhebung des Gesetzes vom 25. April 1835 in Betreff der Kompetenz der Dienst- und Gerichtsbehörden zur Untersuchung der von Staatsbeamten verübten Ehrenkränkungen. I. 23.

115. b. No. 1. 2. Die Anstellung der versorgungsberechtigten Militairs betr. I. 23.

115. Wegen der Anstellungsberechtigung der Unterofficiere, welche 12 Jahr gedient haben. II. 83.

118. Versorgung der Militair-Invaliden. I. 24.

119. Wegen Verpflichtung der Stadtgemeinden, ihre Unterbeamten aus der Zahl der versorgungsberechtigten Invaliden zu nehmen. I. 24.

119. d. Die Prüfung der zur Forstversorgung berechtigten Invaliden des Jägerkorps betr. I. 24.

119. f. Die Ansprüche pensionirter Offiziere auf Anstellung im Civildienst betr. I. 24.

120. g. Die Civilversorgungs-Ansprüche der Freiwilligen betr. I. 24. 25.

121. Den Probedienst der im Civildienst anzustellenden 12 Jahre gedienten Unteroffiziere und versorgungsberechtigten Invaliden betr. I. 25.

121. i. Wegen Anstellung der Kreis-Medicinal-Beamten. I. 25.

121. k. Wegen Anstellung und Beförderung der Oekonomie-Kommissarien und der als solche beschäftigten Obergerichts- und Regierungs-Assessoren. I. 25. — Wegen Befugniß der letzteren als Spezial-Kommissarien zur Aufnahme von Auseinandersetzungs-Rezessen. I. 26.

121. Wegen der technischen Ausbildung der als Spezial-Kommissarien bei den General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Abtheilungen der Regierungen beschäftigten Regierungs-Assessoren. II. 83.

123. o. Wegen Anstellung der Rektoren der gelehrten Schulen und Direktoren der Gymnasien. I. 26.

124. E. Wegen Uebernahme von Nebenämtern der Staatsbeamten. I. 26.

124. F. Wegen interimistischer Verwaltungen wichtiger Aemter im Ressort des Ministerii des Innern. I. 26.

124. Wegen der amtlichen Stellung der Landräthe, ihrer Prüfung, ihres Wohnsitzes, und der Niederlegung ihres Amts mit dem Aufhören ihres Grundbesitzes. II. 83.

125. G. Form der Bestallungen ꝛc. I. 26.

125. H. Wegen der Diensteide der Staatsbeamten. I. 26.

126. Wegen der Huldigungseide. I. 27.

126. Zusatz 2. Wegen Berechnung der Dienstzeit bei Pensionirungen, und wegen interimistischer Regulirungen der Pensionen ausscheidender Kommunalbeamten. I. 27.

127. Pensionirungen nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825. I. 27.

128. Wegen der Pensionsbeiträge und wegen der Pensionirung der im Civildienst angestellten Militair-Invaliden und der Beamten bei der indirekten Steuerverwaltung. I. 27. 28.

129. k. 130. l. m. Wegen der Gnadengehalte der Militair-Invaliden, des Verfahrens bei ihrer Ueberhebung und Wiedereinziehung, wegen der Kompetenz der versorgungsberechtigten Invaliden nach ihrem Wiederausscheiden aus dem Civildienst, wegen theilweiser Belassung des Militair-Wartegeldes oder Gnadengehalts bei Anstellungen im Civildienst. I. 28.

130. Zusatz 2. Wegen des Gnadengehaltes der Invaliden und seiner Belassung, wenn sie bei Privat-Jurisdiktionen angestellt sind. II. 83.

130. o. Wegen der Sterbe- und Gnadengehalts-Zahlungen an Hinterbliebene verstorbener Beamten, die während ihres Lebens entweder suspendirt oder vertreten worden sind. I. 28.

130. Zusatz 3. Wegen der Gratifikationen und Unterstützungen der Beamten, und Vertheilung der Paßgebühren. I. 28.

132. Zusatz 6. Wegen der Konduitenlisten von den Beamten der General-Kommissionen. I. 29.

135. Zusatz 2. Die Form der Verträge und Urkunden betr. I. 29.

137. Zusatz 1. Die Eidesleistungen des Fiskus in Prozessen betr. I. 29.

137. Zusatz 3. Die Mandatariengebühren in den bei den General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen schwebenden Sachen betr. I. 29. 30.

139. Zusatz 7. Wegen der Editions-Eide. I. 30.

139. Zusatz 8. Die Mittheilungen in Prozessen der katholischen Kirche ꝛc. an den Bischof. I. 30.

142. Wegen der Aggravations-Anträge in gerichtlichen Untersuchungen gegen Beamte. II. 83.

143. Zusatz 5. Ertheilung von Titeln betr. I. 30.

144. Zusatz 1. Wegen Aufhebung der Sporteln bei den Oberpräsidenten, Regierungen, Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien und Medicinal-Kollegien. I. 30.

154. Wegen der Auslieferungen. I. 30. — Cf. II. 83.

156. Die Apotheken-Konzessionen betr. I. 30.

156. G. Die Berichte wegen Errichtung von Sparkassen. I. 30.

157. K. Die Berichte an die Ministerien wegen Schenkungen nach der Verordnung vom 21. Juli 1843. I. 31. — Cf. die Berichte über die Anträge der Altlutheraner nach der Verordnung vom 23. Juli 1845. II. 83.

157. L. Wegen der Berichte an die Ministerien in Kommunal-Angelegenheiten, welche durch die Oberpräsidenten gehen sollen. I. 31.

158. R. Wegen der Auswanderungen. I. 31.

158. S. Wegen Genehmigung der Kreistags-Beschlüsse zur Ausschreibung außerordentlicher Kreis-Kommunal-Beiträge. I. 31.

158. Wegen der Berichte an die Ministerien in Rehabilitirungs-Angelegenheiten. I. 31. — Cf. die Bemerkung am Schlusse dieser Inhalts-Uebersicht, Supplement litt. *a*.

158—160. Zusatz 3. Die Berichte in Bau-Angelegenheiten. I. 31. 32.

164. A. Ressort der Regierungen in Schulangelegenheiten in Städten und Beaufsichtigung des Schulunterrichts der jugendlichen Fabrikarbeiter. I. 32.

165. Zusatz 2. Wegen des veränderten Ressorts zur Ernennung der evangelischen und katholischen Geistlichen und resp. ihrer Bestätigung nach der Verordnung vom 27. Juni 1845. II. 76. 77. — Cf. auch die Nachträge zu S. 24. 26. 27.

166. e. Wegen Anstellung ꝛc. der Geistlichen und Lehrer, wegen Beurlaubung der Elementar-Schullehrer und wegen Prüfung und Anstellungs-Fähigkeit der Elementar-Schulamts-Kandidaten. I. 32.

167. Zusatz 3. Die Disciplinar-Kompetenz der Regierungen in Betreff der Geistlichen. I. 32. 33. — Cf. die neuen Bestimmungen hierüber nach der Verordnung vom 27. Juni 1845. II. 76. 77.

168. Zusatz 4. Urlaubsertheilungen an evangelische und katholische Geistliche. I. 33. — Cf. die neueren Bestimmungen wegen der evangelischen Geistlichen nach §. 1. der Verordnung vom 27. Juni 1845. II. 76.

170. Zusatz 7. Kompetenzverhältnisse der Regierungen in Beziehung auf das Schulwesen und wegen der Konduitenlisten von den Lehrern. I. 34. 35.

172. Zusatz 8. Wegen Erwerbung und Veräußerung kirchlicher und Schul-Realitäten. I. 35.

173. Zusatz 9. Wegen der nach der Verordnung vom 27. Juni 1845 veränderten Ressortverhältnisse bei Ertheilung der Konzessionen zu Haustrauungen, Haustaufen, Dispensationen vom dritten Aufgebot und von den verfassungsmäßigen Erfordernissen der Konfirmation. II. 76.

173. Zusatz 10. Deklaration zur Instruktion vom 31. Decbr. 1839 in dem Min. Circ. Rescr. vom 12. April 1842, wegen des Unterrichts der Jugend und dessen Beaufsichtigung. I. 35.

174. Zusatz 12. Allgemeine Grundsätze wegen Behandlung der Stiftungen nach dem darüber den Verwaltungsbehörden zustehendem Oberaufsichtsrecht. I. 84.

174. Zusatz 13. Allgemeine Grundsätze wegen der Bauverpflichtungen in Kirchen- und Schulbausachen, wegen der Modalitäten zur Vorbereitung der Anträge auf außerordentliche Unterstützungen zu Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecken, und wegen strenger Befolgung des Bauplanes in Fällen, wo zu geistlichen und Schulbauten Gnadengeschenke gegeben werden. I. 35.

174. Zusatz 14. Wegen der Qualifikation zur verantwortlichen Redaktion einer Zeitschrift. I. 35.

179. Zusatz 1. Verordnungen und Erlasse wegen der Kassenverwaltungen und des Rechnungswesens. I. 36.

182. Das Kautionswesen bei den Kassenbeamten betr. I. 37.

187—192. Zusatz 2. Wegen der Berichterstattungen in Domainen-Angelegenheiten nach dem Min. Rescr. vom 25. Juni 1845. II. 84.

204. C. Wegen der Grundsteuer in den westlichen Provinzen, wegen Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds, und wegen Ausführung des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839. I. 37.

211. Zusatz 2. Wegen Ablösung der Domainengefälle und Laudemial-Ablösungssachen. I. 37.

212. Zusatz 3. Das Ressortverhältniß und Verfahren bei gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen und Separationen betr., die Vollziehung der Regulirungs-Rezesse, die Namens des Fiskus im Ressort der Regierungen abgeschlossen sind, und die nicht erforderliche Bestätigung einseitiger Ablösungs-Urkunden. I. 37. 38. — Cf. §. 11. seq. des Gesetzes v. 22. Novbr. 1844. über die Stellung des neu organisirten Revisionskollegii in Kultursachen, bezüglich der Wahrnehmung der landespolizeilichen und staatswirthschaftlichen Interessen, so wie der auf das Vermögen der Korporationen und öffentlichen Anstalten sich beziehenden Rechte, und der dem Staate zustehenden Patronatsrechte. II. 84.

216. Zusatz 7. g. Wegen Eintragung der fiskalischen Vorrechte auf den Immobilien der Domainenpächter, Kassen- und Magazin-Beamten nach der A. G. O. vom 2. Juli 1833. I. 38.

217. Zusatz 9. Cf. wegen des Waffengebrauchs der Forst- und Jagdbeamten. II. 85.

221. Zusatz 13. Wegen Verkauf des Zinsgetreides. I. 38.

224. Zusatz 17. Die Bau-Angelegenheiten in den Domainen und Forsten betr. I. 38.

229. Anzeige eines Druckfehlers im Hauptwerk. I. 38.

233. Das Verfahren betr., wenn in Immediat- und andern Beschwerdeschriften verletzende Aeußerungen über Behörden und Beamten vorkommen. I. 39.

240. Wegen des Stimmrechts der Mitglieder der landwirthschaftlichen Abtheilungen und General-Kommissionen nach dem Gesetz vom 22. Novbr. 1844. II. 85.

244. Zusatz 3. Wegen Wiedereinziehung des Postporto's für unfrankirt eingehende Vorstellungen durch die Verwaltungsbehörden. I. 39.

248. Zusatz 2. Die Form der Ausfertigungen von Bescheidungen und Verfügungen an die Landräthe betr.; die Bezeichnung der vormaligen unmittelbaren deutschen Reichsstände; die Ausfertigungen der Erkenntnisse und Conclusa der Justizdeputationen, Revisionskollegien und Generalkommissionen; die Ausfertigung der Gewerbescheine im Umherziehen, und die von den Regierungen abzustattenden periodischen Berichte wegen Rehabilitirung der mit Ehrenstrafen gerichtlich belegten Personen (s. auch am Schlusse dieser Inhalts-Uebersicht das Supplement litt. *a*.). I. 39. — Wegen der Form, in welcher künftig nach dem Gesetz vom 22. Novbr. 1844. §. 4. die definitiven Entscheidungen der Generalkommissionen und Spruchkollegien in Auseinandersetzungssachen ergehen sollen. II. 85.

253. Zusatz 5. Wegen der Immediat-Zeitungs-Berichte und der Einrichtung bei ihrer Abfassung und Erstattung, nach dem Min. Circ. Reskr. vom 8. Mai 1843. I. 39. 40.

267. Zusatz 2. Wegen des Schuldenmachens der Beamten. I. 40.

268. Zusatz 3. Wegen Entlassung der Beamten, die sich der Trunkenheit schuldig machen. I. 40. — Wegen desselben Gegenstandes nach dem Min. Reskr. vom 21. April 1845. II. 85.

276. Die Nachweisungen betr., welche die Präsidenten und Direktoren der General-Kommissionen halbjährig von den als Special-Kommissarien angestellten Assessoren und von den Geometern einzureichen haben. Cf. den Nachtrag zu S. 132. Zusatz 6. I. 40.

276. 277. No. 14. 15. Wegen der durch das Disciplinar-Strafgesetz vom 29. März 1844. §. 23. verordneten Anordnungen in der Disciplinar-Strafgewalt der Regierungs-Präsidenten. I. 40. 41.

277. Zusatz 2. Wegen der Abhaltung der Kassenrevisionen durch den Präsidenten und den Kassenrath. I. 41.

278. Zusatz 3. Urlaubsertheilungen betr. I. 41.

287. Den Beitritt zur allgemeinen Wittwenkasse betr. I. 42.

289. Zusatz 10. Wegen des Verfahrens gegen Quärulanten. I. 42.

290. Zusatz 12. Die Beschlagnahme von Druckschriften ꝛc. betr. I. 42.

296. Zusatz 4. Ueber das Distribuiren der Abtheilungssachen Seitens der Abtheilungs-Dirigenten. I. 42.

301. Zusatz 1. Die Mitglieder des Regierungs-Kollegii betr. I. 43.

303. Zusatz 1. Denselben Gegenstand betr., insbesondere die Domainen-Departementsräthe und den Militair-Departementsrath. I. 43.

303. Zusatz 2. Die Geschäftsreisen der Mitglieder des Kollegii betr. I. 43.

305. Zusatz 4. Das Dienstverhältniß derselben zu den Unterbeamten des Kollegii I. 43.

319. Zusatz 7. Die amtliche Stellung des Justitiarii-Kollegii betr. I. 43.

320. Den Kassenrath des Kollegii betr. I. 43.

329. Zusatz 3. Wegen der Kompetenz-Verhältnisse bei dem Disciplinarverfahren gegen Geistliche. I. 43.

328. 329. Zusatz 2. 3. Cf. §§. 3. u. 4. des Gesetzes vom 27. Juni 1845. wegen der veränderten Kompetenzverhältnisse in geistlichen Angelegenheiten. II. 76. 77.

333. Zusatz 2. Die Medizinalräthe des Regierungs-Kollegii und die Zuziehung der Medizinalbeamten zu sanitätspolizeilichen Zwecken betr. I. 44. — Die Aufsicht über die Medizinalbeamten des Departemens, ihre Zuziehung zu sanitätspolizeilichen Zwecken, die Bewilligung der Diäten und Reisekosten für sie in solchen Angelegenheiten, und das Verfahren bei medizinisch-gerichtlichen Obduktionen. II. 85.

337. Zusatz 2. Die Obliegenheiten des Regierungs-Bauraths bei Fertigung und Revision der Bau-Anschläge, und neuere Vorschriften wegen der Fälle, in welchen es keiner speziellen Veranschlagung bedarf. I. 44. 45.

342. Zusatz 6. Aeltere und neuere Vorschriften wegen der Prüfung der Feldmesser. I. 45.

342. Zusatz 7. Leitung der Bauten im Auftrage der Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien durch die Baubeamten des Regierungs-Departements. I. 46. — Wegen der Bauten für den Justizdienst nach der Verordnung vom 19. Juli 1845. II. 86.

345. Zusatz 9. Die Prüfung der Bauhandwerker betr. I. 46.

347. Zusatz 2. Wegen Zulassung zum Referendariat bei den Regierungen. I. 46.

348. Zusatz 3. Wegen Prüfung der Regierungs-Referendarien. I. 46.

350. Zusatz 4. Ausbildung der Regierungs-Referendarien in der Domainen-Verwaltung I. 46.

351. Zusatz 5. Die Entlassung der Regierungs-Referendarien. I. 46.

353. Zusatz 6. Wegen Ausbildung der Referendarien für die General-Kommissionen. I. 47.

356. Zusatz 10. Die Prüfung der Forst-Referendarien betr. I. 47.

358. Zusatz 12. Ueber die Prüfung und Annahme der sich zur diplomatischen Laufbahn meldenden Individuen. I. 47.

362. Zusatz 5. Die diätarischen Remunerationen der Supernumerarien betr. I. 47.

363. Zusatz 6. Wegen der Dienstentlassung der Supernumerarien, wegen ihres Ueberganges zu andern Regierungen, wegen Vereidigung der Privat-Aktuarien bei den Dominial-Rent- und Pacht-Aemtern, und wegen Prüfung und Bescheinigung der Rechnungsbeläge durch qualificirte Supernumerarien. I. 47. 48.

364. Zusatz 8. Wegen Entfernung unbrauchbarer Akten aus den Regierungs-Registraturen, und wegen Bewilligung von Remunerationen aus dem Erlöse unbrauchbarer Akten. I. 48.

II. Zur Verordnung vom 26. Decbr. 1808.

370. Ueber die Gerechtsame des Fiskus. II. 86.

371. Zusatz 3. Wegen der Kompetenz der Lokal-Polizei-Behörden in Polizei-Kontraventionssachen in den älteren Provinzen des preußischen Staats. I. 49.

374. Zusatz 5. Wegen der Kompetenz der Untergerichte in Untersuchungen wegen Defraudationen landes- und grundherrlicher Nutzungen, sowie überhaupt wegen Vergehungen gegen Finanzgesetze. I. 49.

376. §. 36. Wegen der Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben und wegen der Expropriationen. I. 49. 50.

380. §. 40. Die Unzulässigkeit eines Possessorien-Prozesses gegen polizeiliche Verfügungen. I. 50. 51.

382. No. 3. Unstatthaftigkeit eines Prozesses gegen die von Seiten des Staats erfolgte Aufhebung eines Privilegii. I. 50.

382. No. 4. Cf. Zusätze zu S. 376. wegen der Expropriationen. I. 50.

383. No. 5. Wegen der Fälle, in denen der Rechtsweg gleichfalls ausgeschlossen ist. I. 50.

385. No. 19. Wegen Aufbringung der Kosten für Räumung von Gräben und Wasserleitungen. I. 51.

388. No. 28. Cf. §§. 33. u. 34. des Armengesetzes vom 31. Decbr. 1842. I 51.

393. No. 43. Wegen des Ressorts in Gesindesachen in der Rheinprovinz. I. 51. — Wegen des Ressorts in Gesindesachen in Neu-Vorpommern und Rügen. II. 86.

394. Zusatz 2. ad §. 39. Cf. Nachtrag zu S. 380. wegen Unzulässigkeit eines Possessorien-Prozesses gegen polizeiliche Verfügungen; wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges wegen einer ausgeschriebenen Kommunal-Steuer. I. 51.

394. ad §. 42. Die Exekutionsrechte und das Exekutionsverfahren der Regierungen betr., und wegen Einziehung der Steuern und Abgaben in der Rheinprovinz. I. 51. — Wegen Einziehung öffentlicher Abgaben cf. Nachtrag I. zu S. 376. wegen der Verjährungsfristen. II. 86.

395. Wegen der exekutivischen Beitreibung der Steuern und Abgaben in der Provinz Westphalen. II. 86.

398. Druckfehler. I. 51.

398. Zusatz 6. Ueber die Gültigkeit und exekutivische Kraft der von den General-Kommissionen und anderen Auseinandersetzungs-Behörden bestätigten Rezesse. I. 51.

400. Zusatz 2. f. Die Kostenfreiheit des Fiskus in Civilprozessen betr. I. 52.

401. ad §. 44. Wegen Auslegung von Staatsverträgen. I. 52.

403. Zusatz 2. Das Untersuchungs- und Strafverfahren in Polizei-Kontraventionssachen betr. I. 52.

406. b. Den Beweis durch Zeugen und deren Vereidigung, und die Eide der Sachverständigen und Dollmetscher betr. I. 52. 53.

407. c. Ueber den Polizei-Gerichtsstand. I. 53.

411. e. Die Abfassung der Strafresolute in Polizei-Kontraventionssachen betr., und wegen des Ressorts in Jagd-, Forst- und Hütungs-Kontraventionen, bei Kontraventionen gegen die Maaß- und Gewichtsordnung, bei Chausseegeld- und Polizei-Untersuchungen, Verfahren gegen Beschädiger von Eisenbahnen, in Gesindesachen und in Hütungs-Kontraventions- und Pfändungssachen. I. 53. 54. — Cf. Nachtrag zu S. 422. wegen der Chausseegeld- und Polizei-Kontraventionen. II. 87.

412. No. 5. Ueber außerordentliche Strafe bei Polizei-Kontraventionen, Strafmaaß und Strafart, und die Bestrafung der Theilnehmer, Gehülfen und Begünstiger von solchen Vergehungen. I. 54.

416. Die Denuncianten-Antheile betr. I. 54.

417. Zusatz 3. Wegen nachträglicher Einziehung zu gering festgesetzter Strafbeträge. II. 86.

417. A. Verfahren bei Defraudationen der Zollsteuern. I. 54.

417. B. Verfahren bei Defraudation der inländischen Konsumtionssteuern. I. 54.

418. Die modificirte Bestrafung der Defraudationen der innern Steuern betr. I. 55.

418. Die Kontraventionen gegen die Kontrol-Vorschriften, welche in den Orts-Regulativen über die Mahl- und Schlachtsteuer vorgeschrieben sind. I. 55.

419. No. 10. Bestrafung der Bestechungen durch die Gerichtsbehörden. I. 55.

420. D. Verfahren bei Defraudationen der Gewerbesteuer. I. 55. — Das Verfahren bei Gewerbesteuer-Kontraventionen nach der neuen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. II. 86.

421. 422. F. H. Verfahren bei Stempel-Kontraventionen. I. 55.

422. I. Die Kompetenz der Gerichte bei Kontraventionen in Medicinalsachen. I. 55.

422. Wegen des Verfahrens bei Chausseegeld- und Polizei-Kontraventionen. II. 87.

423. §. 46. Die Dienstdisciplin der Regierungsbeamten und der der Regierung untergeordneten Behörden betr. I. 56.

427. §. 47. Zusatz 1. Untersuchungen gegen Regierungsbeamte. I. 56.

429. Zusatz 1. §. 47. d. Die Amtssuspension der Beamten nach dem Gesetz vom 29. März 1844. betr. I. 56.

430. Wegen der Nichtbefreiung der pensionirten Beamten vom Personal-Arrest; wegen Vollstreckung desselben gegen Oekonomie-Kommissarien, Bau-Kondukteure und Feldmesser; wegen Beschlagnahme der Pensionen und Besoldungen der Staatsbeamten in den Landestheilen, in welchen nicht das Allgemeine Landrecht und die Gerichtsordnung gelten. I. 56.

432. §. 48. Cf. die Nachträge zu S. 394. §. 42. I. 56.

435. No. VI. Modalitäten bei der Exekutionsvollstreckung nach der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Oktbr. 1843. I. 56.

439. Zusatz 5. Wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben in der Rheinprovinz. I. 56. — Wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle in der Provinz Westphalen. II. 87.

440. Zusatz 6. Ueber die Gültigkeit und exekutivische Kraft der von den General-Kommissionen und andern Auseinandersetzungs-Behörden bestätigten Rezesse. Cf. die Bemerkung zu S. 398. I. 56.

III.

Zum Diäten- und Fuhrkosten-Reglement vom 28. Juni 1825.

442. Allgemeine Bestimmungen:
a) wegen der Fonds für die Nebenkosten der Regierungs-Kommissarien, z. B. Botenlohn, Kopialien ꝛc.; I. 57.
b) wegen der Verpflichtung der Kommunal- und Polizei-Behörden zur Tragung der Revisionskosten in schuldbaren Fällen; I. 57.
c) wegen der Diäten und Reisekosten, wenn Staatsbeamte als Zeugen oder Sachverständige zugezogen werden; I. 58.
d) wegen der Fuhrkosten bei Strom-Bereisungen; I. 58.
e) wegen der Form und Justifikation von Diäten- und Reisekosten-Liquidationen; I. 58.
f) wegen der Gensd'armerie-Versetzungskosten; I. 58.

443. Reisediätensatz der Civil-Supernumerarien. II. 87.

443. ad C. Die Diäten und Reisekosten der Landräthe betr., I. 58. II. 87., der Kreisdeputirten, Kreisvermittelungs-Kommissarien und Kreissekretaire. I. 58. 59.

445. No. IV. Die Diäten und Reisekosten der Geistlichen und Lehrer, welche bei Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien und Regierungen beschäftigt werden. I. 59.

445. No. VI. Die Diäten der Steuerbeamten. II. 87.

446. No. VII. Die Diäten der Forstschutzbeamten. I. 59.

446. No. VIII. Die Diäten und Reisekosten der Bezirks-Baubeamten, Feldmesser, Regierungs-Subalternbeamten, Supernumerarien und der Schiedsrichter in Regulirungs-Angelegenheiten. I. 59.

448. §. 7. Diäten für Geschäfte außerhalb Landes. I. 59.

450. Die Reisekosten der zur Extrapost berechtigten Beamten betr. I. 60.

450. §. 11. Die Liquidation der baaren Auslagen betr. I. 60.

450. §. 12. Wegen der Reisekosten derjenigen Beamten, die nicht zur Extrapost berechtigt sind. I. 60.

453. D. Die Umzugskosten der Beamten, Kreisboten und der Lokal-Forst-Beamten betr. I. 60. 61.

454. No. IV. 455. Die Diäten und Reisekosten-Vergütigung der Beamten der General-Kommissionen. I. 61. II. 87. 88.

IV. Zum Supplement ad §. 1. Zusatz 2. der Reg. Instr.

456. No. II. a. Die durch Gesetz vom 7. Juni 1844. wegen Errichtung des Handelsamts veränderte Stellung des statistischen Bureaus. I. 62.

458. Organisation des Landes-Oekonomie-Kollegii. I. 62.

459. Aufhebung der Staats-Buchhalterei als für sich bestehendes Ministerium. I. 3. 62.

461. Errichtung des Handelsraths und Handelsamts. I. 62.

462. Nachtr. zu §. 2. No. 5. (Seite 30.) der Reg. Instr. Die Beaufsichtigung der städtischen Verwaltungen in den mit der Städte-Ordnung vom 19. Novbr. 1808. beliehenen Städten betr. II. 30.

a. Zu S. 158. Nachtr. I. S. 31. (ad vocem Berichte in Rehabilitirungs-Angelegenheiten) ist noch zu bemerken: daß nach einer A. C. O. vom 8. Febr. 1846. an die Königl. Regierungen gewisse Zeiträume vorgeschrieben sind, nach deren Ablauf erst der erste oder zweite Rehabilitirungs-Antrag gemacht werden darf. Ein dritter Antrag soll in der Regel nicht zulässig sein, und eben so wenig bei dem Verbrechen des Meineides.

Erklärung einiger Abbreviaturen.

A. C. O. . . .	Allerhöchste Cabinets=Ordre.
A. L. R. . . .	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten.
Cr. O.	Criminal=Ordnung für die Preußischen Staaten.
Ed.	Edikt.
Ges.	Gesetz.
G. O.	Gerichts=Ordnung der Altpreußischen Provinzen.
G. S.	Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten.
J. M. Rescr. .	Justiz=Ministerial=Rescript.
v. K. A. . . .	von Kamptz Annalen der Preußischen inneren Staats=verwaltung.
v. K. J. . . .	von Kamptz Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung.
M. Bl. . . .	Ministerial=Blatt für die gesammte innere Verwaltung.
M. Rescr. . .	Ministerial=Rescript.
M. Circ. Rescr.	Ministerial=Circular=Rescript.
Reg. Instr. . .	Regierungs=Instruktion von 1817.
S.	Seite.
s.	siehe.
V.	Verordnung, Verfügung.

Berichtigungen.

Seite 22.	Zeile 23.	v. o.	lies Untersuchungs=Verfahren statt Unterstützungs=Verfahren
= 45.	= 2.	v. u.	lies Vermessungs=Revisoren statt Vermessungs=Revisionen
= 58.	= 4. 6.	v. u.	lies Kreisvermittelungs=Kommissarien statt Kreisverwaltungs=Kommissarien

I. Nachtrag

zur

Dienst-Instruktion

vom

23. Oktober 1817.

…hbinder. Dieser Titel kommt für das auf Seite 1. u. 2. gedruckte Vorwort.

Nachträge

bis zum 1. Februar 1845.

I.

Zur Regierungs-Instruktion v. 23. Oktbr. 1817.

Zu Seite 8.

Die Staatsbuchhalterei ist durch die A. C. O. v. 19. Juli 1844. (G. S. S. 263.) aufgehoben worden, und die Functionen derselben sind auf das Finanz-Ministerium übergegangen.

Dagegen wurde der unmittelbare Vortrag über allgemeine Landes-Angelegenheiten im Kabinet Sr. Majestät des Königs, zwei Kabinets-Ministern übertragen (A. C. O. v. 3. Mai 1844. G. S. p. 1844. S. 114.), und nach der A. V. v. 7. Juni 1844. (G. S. S. 148.) eine neue höchste Central-Behörde unter der Benennung „Handelsrath" organisirt, der unter dem unmittelbaren Allerhöchsten Vorsitz Sr. Majestät des Königs, event. des ältesten Staatsministers, als Vertreter des Königs, aus dem Kabinets-Minister in Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten, dem Kabinets-Minister der auswärtigen Angelegenheiten, dem Finanz-Minister, dem Minister des Innern, dem Justiz-Minister und dem Präsidenten des Handels-Amts besteht, während letzteres (das Handels-Amt) jedoch allein nur als berathende und nicht verwaltende Behörde fungirt. cf. Nachtrag zu S. 461.

Zu Seite 12.

Von der Befugniß des Regierungs-Präsidenten, einen Plenar-Beschluß durch Provokation auf den Ober-Präsidenten zu suspendiren, findet eine Ausnahme bei den mit einigen Regierungen vereinigten landwirthschaftlichen Abtheilungen (vormaligen General-Kommissionen) statt. cf. Zus. 4. ad §. 39. Reg. Instr. S. 279.

Zu Seite 20.

Druckfehler in Zeile 13. von oben, lies einer statt immer.

Zu Seite 23. ad d.

Cf. das Reglement v. 12. Decbr. 1838. wegen Einrichtung der Sparkassen (G. S. p. 1839. S. 5—14.). Nach §. 2. l. c. hat die Regierung nach Vorbereitung und Entwurf des betreffenden Statuts an den Ober-Präsidenten zu berichten, von welchem die Genehmigung des-

selben abhängt. — Cf. auch §§. 19. 20. l. c. hinsichts der Aufsichtsrechte der Ober-Präsidenten und Regierungen bei der Verwaltung der Sparkassen.

Nach dem M. Rescr. v. 20. April 1844. (M. Bl. p. 1844. S. 123.) haben die Ober-Präsidenten jährlich eine dort vorgeschriebene tabellarische Uebersicht von dem Zustande aller in der Provinz bestehenden Sparkassen dem Ministerio einzureichen.

Zu Seite 23. u. 24. Den Geschäftsgang bei den Ober-Präsidenten betreffend.

Durch das M. Circ. Rescr. v. 29. Jan 1842. (M. Bl. p. 1842. S. 1.) ist auf Allerhöchsten Befehl den Ober-Präsidenten aufgegeben, in allen Fällen, in welchen sie mit den Ansichten der Regierungen in den Berichten derselben, welche sie in Gemäßheit des §. 4. der Geschäfts-Instr. v. 23. Oktbr. 1817. und nach §. 5. der Instr. v. 31. Decbr. 1825. durch die Ober-Präsidenten einreichen sollen, sich nicht einverstanden erklären können, oder wenn sie solche Berichte nicht für vollständig erkennen, ihr dissentirendes oder ergänzendes Votum bei deren Einsendung mit beizufügen, weil dadurch Zeit und Arbeitskräfte erspart werden In Fällen aber, in welchen die Ober-Präsidenten bei diesen Berichten nichts zu erinnern finden, soll von ihnen durch Beifügung ihres Namens auf denselben bemerkt werden, daß solche ihnen vorgelegen haben.

Zu Seite 24. No. 6. Die Censur betreffend.

Die amtliche Stellung, welche die Ober-Präsidenten gegenwärtig nach der neuen Organisation der Censur-Behörden einnehmen, ist aus dem §. 5 der A. V. v. 23. Febr. 1843. (G. S. p. 1843. S. 31.) über die Organisation der Censur-Behörden ersichtlich. cf. auch §. 7. l. c. wegen der dem Ober-Präsidenten zustehenden Debits-Suspension gemeingefährlicher Schriften.

Zu Seite 27. No. 1. Geschäftskreis des Konsistorii.

Das M. Circ. Rescr. v. 31. Oktbr. 1841. (M. Bl. p. 1842. S. 10.) bestimmt: in welcher Weise von den Konsistorien bei Annahme von Staats- und andern Neben-Aemtern Seitens der dem Konsistorio untergeordneten evangelischen Geistlichen zu verfahren ist.

Zu Seite 28. No. 2. Geschäftskreis des Provinzial-Schul-Kollegii.

Den Provinzial-Schul-Kollegien (und Regierungen) ist für solche Fälle, wenn Lehrer ihres Ressorts Neben-Aemter übernehmen wollen, das dabei zu beobachtende Verfahren durch das M. Circ. Rescr. v. 31. Oktbr. 1842. (M. Bl. p. 1842. S. 15.) vorgeschrieben.

Zu Seite 28. aa.

Zur Anstellung und Beförderung der Lehrer an den Gymnasien und Schullehrer-Seminarien, und, wo diese Anstalten dem Patronat einer Stadt oder andern Korporation unterworfen sind, zur Bestätigung

der qu. Lehrer müssen die Provinzial-Schul-Kollegien die Genehmigung des K. Ministerii der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten einholen. Die Ernennung und resp. Bestätigung der Direktoren dieser Unterrichts-Anstalten steht Sr. Majestät dem Könige zu. cf. V. v. 9. Decbr. 1842. G. S. p. 1843. S. 1.

Zu Seite 30. No. 4. Gemeinheitstheilungen ꝛc.

Cf. Zusatz 1. Nr. 6. S. 41. und Zusatz 3. ad litt. D. S. 212. Das Ressort der General-Kommissionen und resp. die landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen betreffend.

Zu Seite 30. No. 5.

Siehe Nachträge des Hauptwerks S. 462. wegen des Regierungs-Ressorts in Kommunal-Sachen mit Rücksicht auf die Städte, welchen die Städte-Ordnung v. 19. Novbr. 1808. verliehen ist. cf. ferner das M. Rescr. v. 27. Juli 1844. an das Ober-Präsidium zu Magdeburg, wegen Beaufsichtigung der städtischen Verwaltung von Stiftungen, wie z. B. Armenhäuser, Hospitäler, Waisen- und Findelhäuser, Werk- und Arbeitshäuser ꝛc. M. Bl. p. 1844. S. 266.

Zu Seite 30. No. 6.

Die vorstehende Bestimmung hat durch die Ressort-Verhältnisse des nach der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. organisirten Provinzial-Schul-Kollegii erhebliche Abänderungen erlitten. cf. Zusatz 4. ad II. 2. cf. auch Zus. 3. ad litt. b. §. 18. Reg. Instr. S. 167. nebst späteren Zusätzen über das Ressort-Verhältniß des Konsistorii in den Disciplinar-Sachen der Geistlichen.

Zu Seite 30. No. 8.

Siehe S. 35. Reg. Instr. über das Ressort der Militär-Intendanturen, an welche sämmtliche Servis-, Garnison-, Oeconomie- und Garnisonbau-Angelegenheiten übergegangen sind.

Zu Seite 30. No. 10.

Die Censur-Angelegenheiten sind nach der V. v. 23. Febr. 1843. bekanntlich vom Ressort der Regierungen ganz ausgeschlossen worden.

Zu Seite 31. No. 11. Instituten-Kasse.

Cf. Zus. 1. II. Nr. 5. S. 33. u. 36.

Zu Seite 31. §. 3. No. 2.

Cf. litt. b. S. 37. über das jetzige Ressort der Gewerbe-Polizei bei der Abtheilung des Innern.

Zu Seite 33. No. 5.

Druckfehler in Zeile 16. von oben, lies: Rechnungs-Angelegenheiten statt: Regierungs-Angelegenheiten.

Zu Seite 33. Censur-Sachen.

Cf. Zusatz zu S. 24. Nr. 6.

Zu Seite 34. Gutsherrliche und bäuerliche Regulirungen ꝛc.

Cf. Zus. 1. Nr. 6. zu S. 41. Reg. Instr. und Zus. 3. ad litt. D. S. 212. Reg. Instr.

Zu Seite 34. Die Ertheilung von Koncessionen ꝛc.

Cf. Zusatz ad No. 5. S. 23. Instr. für die Ober=Präsidenten. — Zur Ertheilung von Koncessionen zu Pfandleih=Anstalten sind die Regierungen ohne höhere Autorisation kompetent. A. C. O. v. 28. Juni 1826. G. S. p. 1826. S. 81. — Ueber den Entwurf eines Pfandleih=Reglements siehe M. Bl. p. 1841. S. 162.

Zu Seite 35. Korporationsrechte ꝛc.

Einer Beilegung von Korporationsrechten an Kranken= und Sterbe=Kassen bedarf es in der Regel nicht, weil solche zu denjenigen Anstalten gehören, von denen nach §. 42. Tit. 19. Th. II. A. L. R. bestimmt ist, daß sie im Fall stillschweigender oder ausdrücklicher Genehmigung von Seiten des Staats die Rechte moralischer Personen genießen sollen, demzufolge sie denn auch nach §. 33. A. G. O. Th. I. gleich einzelnen Personen klagen können. cf. M. Circ. Rescr. v. 21. Septbr. 1844. M. Bl. p. 1844. S. 283. — Cf. hierbei auch das J. M. Rescr. v. 9. Septbr. 1844. l. c. S. 284., welches den nämlichen Gegenstand erörtert, und solche moralische Personen auch unter Genehmigung der ressortmäßig dazu ermächtigten Behörden für befähigt erkennt, beim Hypothekenbuch und sonst nach Außen hin in der Eigenschaft juristischer Personen aufzutreten. In diese Kategorie gehören nach diesem Rescr. auch beispielsweise gelehrte Schulen, Gymnasien, Armen= und Versorgungs=Anstalten, da auch ihre juristische Persönlichkeit in den Gesetzen anerkannt ist. §§. 54. 67. Tit. 12. §. 42. Tit. 19. Th. II. A. L. R. — Cf. auch das M. R. v. 29. Febr. 1844. M. Bl. p. 1844. S. 63.

Zu Seite 37. B. a. Bearbeitung des Kriegsschuldenwesens ꝛc.

Nach der A. C. O. v. 13. Mai 1844. (M. Bl. p. 1844. S. 199.) soll die Instruktion der Kriegs=Entschädigungs=Forderungen ganzer Provinzen, Kreise und Gemeinden, welche von den Regierungen den Untergerichten aufgetragen werden, von diesen gebührenfrei bearbeitet, und von der Einziehung dieser Gebühren überall Abstand genommen werden, wo solche noch nicht erfolgt ist.

Zu Seite 37. b. 1 Alle Gewerbe= ꝛc. Sachen ꝛc.

Cf. Zusatz S. 462. Reg. Instr. Nachträge wegen Ausfertigung und resp. Prolongation der Gewerbescheine im Umherziehen.

Zu Seite 37. b. 2. Münz=, Maaß= und Gewichts=Polizei ꝛc.

Cf. Maaß= und Gewichts=Ordnung v. 16. Mai 1816. G. S. p. 1816. S. 142. und V. v. 13. Mai 1840. G. S. S. 127. — Ueber das Urmaaß des preuß. Staats cf. Ges. v. 10. März 1839. G. S. S. 94. — Einführung des Zollgewichts, V. v. 31. Octbr. 1839. G. S. S. 325. — Feststellung des Wispelmaaßes, V. v. 1. Decbr. 1843. G. S. p. 1844. S. 43.

Zu Seite 37. b. 3. Chaussée-Anlagen ꝛc.

Cf. Chausséegeld-Tarif für alle Staats-Chausseen nebst Bestimmung über die Kontraventions-Strafen. G. S. p. 1840. S. 95. seq. — cf. Regulativ v. 7. Juni 1844. (G. S. S. 167.), wegen des Untersuchungs- und Straf-Verfahrens. — cf. No. 170. litt. C.

Zu Seite 38. No. 6. Angelegenheiten der Gensd'armerie ꝛc.

Das durch die M. Circ. Rescr. v. 29. Mai 1824. (v. K. A. p. 1824. S. 481.) und 20. Febr. 1825. (v. K. A. p. 1825. S. 168.) in Betreff der Versetzung von Gensd'armen vorgeschriebene Verfahren ist durch das M. Circ. Rescr. v. 5. Novbr. 1843. (M. Bl. p. 1843. S. 285.) dahin abgeändert: daß den Regierungen gestattet sein soll, künftig die Dislokation der Gensd'armen in ihren landräthlichen Kreisen, im Einverständniß mit dem Brigadier der Gensd'armen selbstständig vorzunehmen. — Wegen der Festsetzung der Versetzungskosten und Diäten für Gensd'armen s. die Nachträge bei Nr. 184. zu S. 442. Reg. Instr.

Zu Seite 39. Hinter dem Abschnitt Nr. 7., den Geschäftskreis der Abtheilung des Innern betreffend.

Auch sind der Abtheilung des Innern gegenwärtig noch folgende Geschäftsgegenstände überwiesen:

1. Die Ausfertigung der Naturalisations-Urkunden für Ausländer und die Entlassungs-Urkunden für Inländer nach dem Ges. v. 31. Decbr. 1842. G. S. p. 1843. S. 15.

Die vorgeschriebenen Formulare s. in M. Circ. Rescr. v. 15. April 1843. M. Bl. p. 1843. S. 187. — cf. auch die M. Rescr. v. 30. Juni u. 10. Juli 1844. (M. Bl. p. 1844. S. 219—221.), wegen der vor Ausfertigung der Naturalisations-Urkunden von den resp. Stadt- und Landgemeinden über die Einwilligung zur Niederlassung fremder Individuen beizubringenden Erklärungen. — cf. ferner M. Circ. Rescr. v. 24. Jan. 1844. (M. Bl. p. 1844. S. 165.), über die Anwendung des §. 23. des Ges. v. 31. Decbr. 1842., über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preußischer Unterthan.

2. Die Kompetenz bei Bestrafung der Bettler und Arbeitsscheuen in den Grenzen des Polizei-Ressorts nach dem Ges. v. 6. Jan. 1843. G. S. p. 1843. S. 19.

Cf. M. Circ. Rescr. v. 28. Febr. 1843. (M. Bl. p. 1843. S. 36.) und v. 9. Juli 1843. (M. Bl. p. 1843. S. 195.) — cf. auch das M. Rescr. v. 8. August 1844. (M. Bl. p. 1844. S. 227.)

3. Die durch das Ges. v. 28. Febr. 1843. (G. S. S. 41.) den Regierungen zugewiesene Kompetenz bei dem Verfahren über die Benutzung der Privatflüsse. §§. 22. 23.

Cf. hierbei auch die V. v. 1. Decbr. 1843. (G. S. p. 1844. S. 43.) und das M. Rescr. der Minister der Justiz und des Innern v. 6. Decbr. 1843., betr. die Kompetenz-Verhältnisse der Polizei-Behörden, Regierungen und Gerichts-Behörden bei Ausführung des Ges. v. 28. Febr. 1843. M. Bl. p. 1843. S. 331.

4. Die Ausfertigung der Heimathscheine für preußische Unterthanen im Auslande nach der A. C. O. v. 20. Mai 1838. und den M. Circ. Rescr. v. 14. Juni und 17. Decbr. 1838. v. K. A. p. 1838. H. 1. S. 21—27.

Cf. die ausführliche Zusammenstellung aller Erläuterungen über das Verfahren hierbei in der kammeralistischen Zeitung p. 1844. S. 1074. — cf. ferner das M. Rescr. v. 21. Juni 1843. (M. Bl. p. 1843. S. 220.), Nachweisung der Behörden in den deutschen Bundesstaaten, welche zur Ausstellung von Heimathscheinen berechtigt sind. — cf. auch das M. Rescr. v. 8. Januar 1844. (M. Bl. p. 1844. S. 202.), über den eigentlichen Zweck des Heimathscheines.

5. Die Kompetenz der Regierungen als Landespolizei=Behörde zur Entscheidung bei Streitigkeiten von zwei Armen=Verbänden über die Armenpflege, nach dem Ges. v. 31. Decbr. 1843. G. S. p. 1843. S. 8. seq. §. 34.

Auch tritt diese Kompetenz ein sowohl wegen der Kosten für künftige Verpflegung, als wegen bereits verwendeter Kosten. M. Rescr. v. 8. Jan. 1844. M. Bl. p. 1844. S. 26., M. Rescr. v. 2. Septbr. 1843. M. Bl. p. 1843. S. 282., M. Rescr. v. 26. Febr. 1844. M. Bl. p. 1844. S. 61. — Wegen Nichterstattung der Kosten für Anschaffung und Instandsetzung des Lagergeräths, Heizung und Erleuchtung der Krankenzimmer in öffentlichen Krankenhäusern von Seiten des Land=Armen=Verbandes s. M. Rescr. v. 12. Febr. 1844. (M. Bl. p. 1844. S. 26.) zur Auslegung des §. 30. des Ges. v. 31. Decbr. 1842. — cf. auch das M. Rescr. v. 13. Januar 1844. (M. Bl. p. 1844. S. 5.), wonach sich die Verpflichtung zur Armenpflege nach §. 1. No. 3. des Allg. Gesetzes auch auf großjährige Dienstboten und Gesellen nach dreijährigem Aufenthalt bezieht.

6. Nach dem Ges. v. 3. Januar 1845. (G. S. S. 19. seq.), betr. die Zertheilung des Grund=Eigenthums und die Gründung neuer Ansiedelungen, steht auch der Abtheilung des Innern bei den Regierungen die Bestätigung der Regulirungspläne bei der Vertheilung der Lasten und Abgaben, vorbehaltlich des Rekurses an das Ministerium des Innern, zu. §. 22 l. c. Imgleichen entscheidet die Abtheilung in der Rekurs=Instanz über die Zulässigkeit neuer Ansiedelungen. §. 29. l. c.

7. Nach den Vorschriften der Städte=Ordnungen von 1808. und 1831. steht bekanntlich den Regierungen das Recht und die Pflicht zu, die erwählten Bürgermeister und übrigen Magistrats=Beamte zu bestätigen.

Der von Sr. Majestät dem Könige beifällig aufgenommene Ministerial=Bericht v. 7. Decbr. 1841. entwickelt die Grundsätze, wonach die Regierungen hierbei zu verfahren haben. M. Bl. p. 1842. S. 4. — cf. hierbei auch das M. Rescr. v. 15 Juni 1842. (M. Bl. p. 1842. S. 255.), wegen interimistischer Bestätigung der auf 6 Jahre gewählten Bürgermeister. — cf. auch das M. Rescr. v. 11. März 1840. (M. Bl.

p. 1840. S. 77.), wegen der den Regierungen zustehenden Erhöhung der Gehalte für städtische Bürgermeister und Polizei-Beamte. — cf. ferner die M. Rescr. v. 11. März 1840. (M. Bl. S. 77.) und 28. Juni 1842. l. c. (M. Bl. S. 255.), wegen Unzulässigkeit der Verzichtleistung auf Pension Seitens der erwählten Bürgermeister, denen nach dem Ges. v. 11. Mai 1839. und nach §. 99. der revidirten Städte-Ordnung von 1831. Pensions-Ansprüche beigelegt worden sind. — S. auch M. Rescr. v. 22. April 1835. u. 18. Mai ej. a., wegen der Verhältnisse der Regierungen zu den Mediat- und Standesherren in Betreff der Bestätigung der Magistratsglieder in den Mediatstädten. v. K. A. p. 1835. H. 2. S. 430—432.

8. Der Regierung (Abtheilung des Innern) steht ferner die Entscheidung über die Entschädigungs-Grundsätze bei Expropriationen zum Zweck von Chaussée-, Kanal- und Flußbauten und Eisenbahn-Anlagen, mit Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium, zu.

Cf. Ges. v. 3. Novbr. 1838. (G. S. S. 505.) und Ges. v. 8. Aug. 1832. (G. S. S. 202.), wegen des Verfahrens bei Entschädigung für Grund und Boden bei Chausséebauten, ferner cf. in letzter Beziehung das M. Circ. Rescr. v. 10. März 1843. (M. Bl. p. 1843. S. 98.) und die Allegate Nr. 157. b. zu S. 376. Reg. Instr.

9. Auch steht der Regierung die Bewilligung von Prämien an Privatpersonen bis zur Höhe von 10 Rthlrn. aus ihren Fonds selbstständig zu.

Cf. M. Circ. Rescr. v. 22. August 1835. v. K. A. p. 1835. S. 816. 817.

10. S. die den Regierungen nach dem Ges. v. 31. März 1838. (G. S. S. 253.) beigelegte Kompetenz wegen Bestätigung der von den Dominial-Gerichtsherren erwählten Stellvertreter zur Verwaltung der Polizei auf ihren Gütern.

11. Durch die A. C. O. v. 9. Juni 1833. (G. S. S. 73.) ist ihr auch die Ausfertigung der Leichenpässe übertragen.

12. Eben so gehört die Prüfung der Landraths-Candidaten zum Ressort der Regierungen. (s. A. C. O. v. 11. Juli 1838. G. S. p. 1838. S. 423.)

13. Auch ist durch die A. C. O. v. 25. Jan. 1831. (G. S. p. 1831. S. 5.) die Prüfung und Genehmigung der Erwerbung von Rittergütern durch Dorfgemeine oder Mitglieder derselben übertragen, und wegen des Verfahrens hierbei unterm 18. Decbr. 1832. eine separate Ministerial-Instruktion ergangen. cf. v. K. A. p. 1832. H. 4. S. 914—917.

14. Cf. ferner das Ges. über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen v. 8. Mai 1837. (G. S. S. 102.), wegen der darin den Regierungen übertragenen Aufsichtsrechte und Pflichten.

Zu Seite 48. Anm. 5. Stimmrecht der Landräthe im Collegio ꝛc.

Siehe Nachtrag zur Reg. Instr. S. 463.

Zu Seite 49. c. Plenar-Vorträge ꝛc.

Nach der A. C. O. v. 30. Mai 1843. (durch die Ober-Präsidenten den Regierungen mitgetheilt) soll es bei der bisherigen Einrichtung, wonach das Interimistikum in Kirchen- und Schulbau-Sachen von der betreffenden Abtheilung in Kirchen- und Schulsachen regulirt wird, mit der Maaßgabe belassen werden, daß dem Regierungs-Präsidenten auch in diesen Sachen nach Vorschrift der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. §. 5. Nr. 9. und der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. Nr. I. u. VI. die Befugniß zustehen soll, zum Behufe der Feststellung des Interimistikums die Berathung des pleni collegii eintreten zu lassen. — Ueber die bei Regulirung eines solchen Interimistikums in Kirchen- und Schulbau-Sachen nach §§. 707—709. Tit. 11. Th. II. A. L. R. zu befolgenden materiellen Grundsätzen siehe das M. Circ. Rescr. v. 12. Decbr. 1843. M. Bl. p. 1843. S. 344. seq.

Zu Seite 50. i.

Nach dem M. Circ. Rescr. v. 7. Decbr. 1843. an sämmtliche Regierungen, sollen auch die Beschlüsse wegen unfreiwilliger Emeritirung der Elementar-Schullehrer in pleno collegii berathen werden.

Zu Seite 50. l. Wegen der Plenar-Vorträge bei Klassensteuer-Reklamationen

s. auch das M. Circ. Rescr. v. 22. Febr. 1839. an die Regierungen in Schlesien, Brandenburg, Pommern, Posen und Sachsen. v. K. A. p. 1839. S. 49. — cf. ferner M. Circ. Rescr. v. 8. Septbr. 1844. (M. Bl. p. 1844. S. 293.), wegen gründlicher Bescheidung der Reklamanten in Klassensteuer-Sachen.

Außer den sub litt. a. bis o. (S. 49. u. 50.) erwähnten Fällen sind noch folgende Gegenstände zum Plenar-Beschluß verwiesen:

1. Die Prüfung und Bestätigung von Kreistags-Beschlüssen über Kreis-Communal-Ausgaben und die Verpflichtung der Kreis-Eingesessenen zu deren Aufbringung. — cf. Ges. v. 22. Juni 1842. (G. S. S. 261.) für die Provinz Preußen, und Ges. v. 25. März 1841. (G. S. p. 1841. S. 54—62.) für die Kur- und Neumark, Brandenburg, Niederlausitz, Pommern und Rügen, Posen, Sachsen und Westphalen.
2. Die Entscheidung über den Verlust der Standschaft, des Patronats und der Gerichtsbarkeit, nach dem Ges. v. 8. Mai 1837. §. 7. G. S. p. 1837. S. 99.
3. Die Entscheidung auf die Rekursgesuche in Streitigkeiten über die in §. 5. des Ges v. 5. März 1843. (G. S. p. 1843. Nr. 2339.), wegen Ausübung der Waldstreu-Berechtigung, aufgestellten Fragen: welche Distrikte zum Streusammlen zu öffnen sind?
4. Nach dem Ges. v. 17. Jan. 1845. (G. S. S. 41.), über die neue allgemeine Gewerbe-Ordnung, §. 72., sollen die Verhandlungen

über die Zurücknahme der wieder einziehbaren Konzessionen zur Ausübung gewisser, einer polizeilichen Genehmigung bedürfenden Gewerbe (§§. 42—52. u. 55.) mit der Vertheidigung des Betheiligten bei der Regierung in einem Plenar-Vortrage berathen werden. Ein gleicher Vortrag ist durch das Entschädigungsgesetz v. 17. Jan. c. (G. S. S. 79.) zur allgemeinen Gewerbe-Ordnung in den §§. 43. u. 50. bezeichneten Fällen angeordnet.

Zu Seite 52. Suppl. A. Das Verfahren bei der Suspension und Amts-Entsetzung der Civil-Staatsdiener rc.

Wegen des gerichtlichen und Disciplinar-Strafverfahrens gegen alle Civil-Beamte, sowohl in unmittelbarem als mittelbarem Staatsdienste, imgleichen gegen Militär-Beamte (nicht aber ständische Beamte) erging das Ges. v. 29. März 1844. (G. S. p. 1844. S. 77.), wonach — wie es im §. 62. dieses Gesetzes heißt — alle über Gegenstände desselben bisher bestehenden allgemeinen und besonderen Vorschriften aufgehoben werden, sofern sie im Gesetz selbst nicht ausdrücklich bestätigt werden.

Nur bei den Untersuchungen gegen Grenz-Aufsichtsbeamte und Forst- und Jagdbeamte, wegen Mißbrauchs der Waffen, soll es bei dem durch die Ges. v. 28. Juni 1834. und v. 31. März 1837. vorgeschriebenen Verfahren nach §. 8. des Gesetzes verbleiben, und auf Geistliche und öffentliche Lehrer sollen nach §. 53. l. c. die Vorschriften desselben in den §§. 14—38. keine Anwendung finden, und wegen der Disciplinar-Vergehen derselben nach den besondern Vorschriften darüber verfahren werden.

Das gedachte Gesetz ist zur vollständigen Kenntniß im Zusammenhange in der Anlage A. (Ges. v. 29. März 1844. G. S. S. 77—90.) abgedruckt worden, und die nachstehenden Bemerkungen sollen nur dazu dienen, um auf einige der wichtigsten, die früher bestandenen Vorschriften in Suppl. A. abändernden Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Zunächst muß bemerkt werden: daß das Ges. v. 29. März p. mehrentheils nur das formelle Untersuchungs- und Strafverfahren gegen die qu. Beamte zum Gegenstande, und in dem materiellen Strafrecht, mit Ausnahme der Bestimmungen in den §§. 20. 21. u. 22., wegen der Vergehungen der Beamten, nichts geändert hat. Auch ergiebt eine genaue Prüfung und Vergleichung der älteren bisher bestandenen Vorschriften über das formelle Untersuchungs- und Strafverfahren, — insbesondere gegen Verwaltungs-Beamte — daß der seitherige, den letztern bei Anschuldigungen zu Theil gewordene Rechtsschutz durch die neueren gesetzlichen Bestimmungen nicht vermindert worden ist. Aus mehreren der letztern dürfte sogar das Gegentheil zu folgern sein, wie sich dies beispielsweise aus den §§. 25. seq. mit großer Sorgfalt angeordneten Modalitäten über das Verfahren der vorgesetzten Dienstbehörden bei Amtsentsetzungen im Disciplinarwege erkennen läßt. Ein gleiches Beispiel ergiebt die Vorschrift im §. 12. des neuen Gesetzes bei Vergleichung mit den bisherigen Verordnungen wegen Entlassung oder unfreiwilliger Pensionirung solcher Beamten, die in einer gerichtlichen Untersuchung ganz oder vorläufig freigesprochen sind.

Wegen der Amtssuspension &c. eines zur gerichtlichen oder Disciplinar-Untersuchung gezogenen Beamten ist §. 54. l. c. verordnet: daß die Suspension nothwendig erfolgen muß, wenn der Angeschuldigte in einer gerichtlichen Untersuchung durch das Erkenntniß erster Instanz zur Amtsentsetzung verurtheilt ist. Die Anordnung der Suspension erfolgt von der Dienstbehörde des Angeschuldigten. In allen andern Fällen steht die Verfügung hierüber der in den §§. 5. u. 6. bezeichneten Behörde (vorgesetzten Dienstbehörde) zu; doch kann, wenn Gefahr im Verzuge ist, die Provinzial-Dienstbehörde, so wie die derselben nach §§. 5. 38. u. 41. gleich zu achtende Behörde, gegen Beamte, in deren Hinsicht die Verfügung dem Verwaltungschef zusteht, die Suspension einstweilen veranlassen, und der Vorsteher einer Unterbehörde einem ihm untergeordneten Beamten die Ausübung des Amts vorläufig untersagen; es muß aber darüber sofort an die vorgesetzte Instanz berichtet werden.

Anm. Da nach den früher bestehenden Vorschriften die Regierung sowohl wegen Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung als wegen jeder Amtssuspension der ihr untergeordneten Beamten an die K. Ministerien berichten mußte, so sind ihr durch die Bestimmungen des §. 5. u. 54. des neuen Gesetzes erweiterte Befugnisse beigelegt. Nach §. 46. der V. v. 26. Decbr. 1808. war die K. Regierung auch früher bereits zu allen Amtssuspensionen der ihr untergeordneten Beamten, ohne vorher erst die Genehmigung nachsuchen zu müssen, befugt.

Im §. 55. des neuen Gesetzes ist bestimmt: daß der suspendirte Beamte während der Suspension die Hälfte seines Diensteinkommens behält; ist aber gegen ihn in einer gerichtlichen Untersuchung in erster Instanz auf Amtsentsetzung erkannt, so ist ihm von der Zeit der Publikation dieses Erkenntnisses an, von seinem Diensteinkommen nur der zum nothdürftigen Unterhalt erforderliche Betrag, der jedoch niemals die Hälfte des Diensteinkommens übersteigen darf, zu verabreichen.

Anm. Da diese Vorschrift sich nur auf gerichtliche Untersuchungen bezieht, so wird bei Amtsentsetzungs-Untersuchungen im Disciplinar-Wege der suspendirte Beamte die Hälfte seines Diensteinkommens bis zur definitiven Bestätigung des Ausspruchs der kompetenten Dienstbehörde behalten.

Wegen der Untersuchungen gegen Beamte überhaupt &c.

Nach §§. 2. u. 3. des allegirten neuen Gesetzes gehört die Untersuchung und Bestrafung der Beamten (mit den schon ad Nr. 35. bezeichneten Ausnahmen, stets vor die Gerichte, wenn sich die Beamten eines gemeinen Verbrechens oder solcher Dienstvergehungen schuldig gemacht haben, welche in den Gesetzen mit Kassation oder Amtsentsetzung bedroht sind (Amts-Verbrechen), und so auch jede Untersuchung wegen Bestechung. Alle andern Dienstvergehen sollen als Vergehen gegen die Disciplin im Disciplinarwege geahndet werden. §. 14. seq. l. c.

Eben dies soll auch in Fällen statt finden, in denen das Gesetz die Kassation oder Amtsentsetzung androht, wenn

1) dem Vergehen nur Fahrlässigkeit zum Grunde liegt, und
2) wenn jene Strafe durch unordentliche Lebensweise verwirkt ist. §§. 363. u. 364. Th. II. Tit. 20. A. L. R.

Erfolgt die Entscheidung von der Provinzial-Dienstbehörde des Beamten, so muß dies durch einen kollegialischen Beschluß auf den schriftlichen Vortrag von zwei Mitgliedern des Collegii, zu denen stets einer der Justitiarien des Collegii gehören muß, geschehen. Die Relationen dürfen sich die Referenten auch nicht gegenseitig mittheilen. Der Vortrag geschieht bei den Regierungen in pleno. Der Beschluß muß dem vorgesetzten Verwaltungs-Chef zur Bestätigung überreicht werden, welcher den Beschluß auch zu mildern befugt ist. Eine Verschärfung kann nur insofern statt finden, als eine solche auf die Verweisung der Sache an eine andere Provinzialbehörde (§. 29. l. c.) durch den Verwaltungs-Chef erfolgt, und die Verschärfung von dieser andern Provinzialbehörde ausgesprochen wird. §§. 28. 29. 30. l. c.

Zu Seite 55. e. Gerichtliche Untersuchungen wegen gemeiner Vergehen ꝛc.

Die A. C. O. v. 11. Jan. 1813. (G. S. p. 1813. S. 5.), wonach Kassation des Beamten eintritt, sobald auf längeren als einjährigen Festungs-Arrest erkannt ist, kann durch das neue Ges. v. 29. März p. nicht für aufgehoben zu erachten sein, da diese Bestimmung zu den Gegenständen des materiellen Strafrechts gehört, worin das gedachte Gesetz nichts geändert hat. Aus demselben Grunde ist die Bestimmung in der A. C. O. v. 5. Novbr. 1843. (G. S. p. 1843. S. 338) durch dasselbe nicht für aufgehoben zu halten, wonach gegen Beamte, welche zu Festungsarbeit oder Zuchthausstrafe verurtheilt sind, stets auf Kassation erkannt werden soll.

Zu Seite 55. f. Untersuchungsverfahren gegen die auf Kündigung angestellten Beamten.

Das neue Gesetz v. 29. März p. verordnet §. 58., daß alle Beamte, die auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt sind, nach dem Ermessen der Behörde, welche sie angestellt hat, ohne daß es des in dem qu. Gesetz vorgeschriebenen Untersuchungs-Verfahrens bedarf, entlassen werden können. Waren sie aber vorher in einem andern Amte ohne einen solchen Vorbehalt angestellt, so darf nicht ihre Entlassung, sondern nur die Rückversetzung in das frühere Amt, oder die Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range und Einkommen verfügt werden.

Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist muß solchen Beamten auch ihr volles Einkommen gewährt werden.

Anm. Nach §. 5. Nr. 6. der Reg. Instr. wird jedoch, wenn gleich das Ges. v. 29. März p. dies nicht ausdrücklich erwähnt, der Vortrag über die Entlassung solcher Beamten auch in pleno collegii wohl erst nach näherer Erörterung der Gründe zur Entlassung erfolgen müssen, da das Gegentheil nicht angeordnet ist.

Zu Seite 58. g.

Nach §. 15. des Ges. v. 29. März p. bestehen die im Disciplinarwege zulässigen Ordnungsstrafen gegen Beamte in Warnungen, Verweisen, Geldbußen und Arreststrafen, letztere jedoch nur gegen untere Beamte, worüber das Staatsministerium noch die nähere

Bestimmung vorbehalten. Die Geldbußen dürfen, insofern nicht besondere gesetzliche Vorschriften ein Anderes bestimmen, das Diensteinkommen eines Monats, und bei unbesoldeten Beamten nicht die Summe von 30 Thalern übersteigen. Arreststrafen sind nur auf die Dauer von 8 Tagen zulässig. §. 16. l. c.

Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen: in gänzlicher Dienstentlassung, womit zugleich der Verlust des Titels und Ranges und des Anspruchs auf Pension verbunden ist, §. 18. l. c.; in Degradation, die nur gegen Beamte in unmittelbarem Staatsdienst anwendbar ist und darin besteht, daß sich der Beamte der Versetzung in eine mit geringerem Einkommen verbundene Stelle einer unteren Klasse unterwerfen muß, §. 19. l. c.; und in Strafversetzung, welche letztere gleichfalls nur gegen unmittelbare Staatsbeamte anwendbar ist und darin besteht, daß der Beamte unfreiwillig in ein anderes Amt von gleichem Range mit Verlust entweder eines Theils des mit dem bisherigen Amt verbundenen etatsmäßigen Einkommens, oder des Anspruchs auf Umzugskosten, oder von beiden zugleich versetzt wird. §. 20. l. c.

Anm. Diese letzte Gattung von Strafen kennt das A. L. R. im Tit. 20. §. 334. seq. Th. II. noch nicht, und sie ist bisher nur erst nach der A. C. O. v. 12. April 1822. bei Kirchen= und Schul=Beamten in Anwendung gekommen. cf. S. 72. Nr. 7. Reg. Instr.

In dem §. 22. des neuen Gesetzes ist auch zwischen Kassation und Amtsentsetzung, im Gegensatz von Entlassung aus dem Dienste ein Unterschied gemacht worden, der in der Praxis des allgemeinen Strafrechts im A. L. R. Tit. 20. Th. II. bisher nicht gekannt worden ist. Es ist in jenem §. angedeutet, daß besonders in den §. 3. dem Disciplinar=Verfahren zugewiesenen Amtsvergehen anstatt Kassation oder Amtsentsetzung auf Entlassung aus dem Dienste erkannt werden soll, und daher wahrscheinlich, daß hierunter die milderen Strafgeltungen (Degradation und Strafversetzung), als gänzliche Entlassung aus dem Dienste mit Verlust des Titels, Ranges und Pensions=Anspruchs verstanden werden. In letzterer Hinsicht (wegen des Pensions=Anspruchs) gestattet der §. 18. l. c. überdies ausnahmsweise Modifikationen bei Kassation von Beamten, die verfassungsmäßig einen Anspruch auf Pension haben, und eine mildere Berücksichtigung verdienen. Eben so dürfte der Fall einer gänzlichen Dienstentlassung ohne Verlust des Titels und Ranges vorkommen, wenn nach §. 7. des Pensionirungs=Gesetzes v. 29. März p. gegen einen Beamten verfahren werden soll, der noch keinen Anspruch auf Pension hat, und ohne sich durch ein Amtsvergehen des Dienstes unwürdig und strafbar gemacht zu haben, durch unverschuldete körperliche oder geistige Schwäche zur fernern Amtsverwaltung untüchtig geworden ist.

Zu Seite 60. h. Wegen unfreiwilliger Pensionirungen ꝛc.

Hierüber enthält ein unterm 29. März p. (G. S. S 90—92.) erlassenes neues Gesetz wichtige Bestimmungen, und dasselbe ist daher auch am Schlusse dieser Nachträge sub litt. B. in extenso abgedruckt worden. Das Gesetz bezieht sich ausdrücklich nur auf Pensionirungen, die von der vorgesetzten Dienstbehörde ausgehen (§. 1.), und enthält

auch nur formelles Recht, d. h. die Vorschriften über die Form des Verfahrens in solchen Fällen. Auch ist es nicht in die Willkür der vorgesetzten Dienstbehörde gestellt, einem Beamten zu pensioniren, wenn er nicht selbst darauf anträgt, sondern es müssen dem Beamten die Gründe eröffnet werden, weshalb man seine Pensionirung für nöthig erachtet, und es muß ihm auch die Höhe der zu bewilligenden Pension bekannt gemacht werden. §. 1. l. c.

Anm. In Betreff der Gründe zur unfreiwilligen Pensionirung eines Staatsbeamten enthält, wie schon erwähnt, das neue Gesetz keine Vorschriften, und es wird daher in dieser Hinsicht bei den bisherigen Bestimmungen hierüber sein Bewenden behalten, wonach in der Regel physische oder geistige Untüchtigkeit zur fernern Amtsverwaltung, oder mangelhafte Dienstführung und moralische Gebrechen, die jedoch den Antrag auf die Dienstentsetzung des Beamten nicht begründen können, auch ohne den Antrag und wider den Wunsch des Beamten eine Pensionirung desselben herbeiführen könne.

Cf. die A. C. O. v. 16. August 1826. S. 60. litt. k. Reg. Instr. cf. auch §. 1. des Pensions-Reglements v. 30. April 1825.

Eben so dürften in Betreff der Pensionssätze der in gerichtlichen Untersuchungen völlig oder nur vorläufig freigesprochenen, oder mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe belegten Beamten die Vorschriften des Staatsministerial-Beschlusses v. 18. Jan. 1842. (M. Bl. p. 1842. S. 303.) durch das neue Pensionirungs-Gesetz nicht für aufgehoben zu erachten sein, sondern vielmehr noch ferner zur Anwendung kommen.

Die dem betheiligten Beamten gegen die Maaßregel einer unfreiwilligen Pensionirung zustehenden Rechtsmittel werden in den §§. 2. 3. 4. des allegirten Gesetzes bestimmt.

Dagegen tritt bei dem Widerspruch derjenigen Beamten, die noch keinen Anspruch auf Pension erworben haben (§. 6. Pensions-Reglement), dasjenige Verfahren ein, welches im Ges. v. 29. März p. (G. S. S. 77—90., am Schluß dieser Nachträge sub litt. A. in extenso abgedruckt) für das Disciplinar-Strafverfahren gegen Beamte vorgeschrieben ist. Wird es jedoch angemessen befunden, einen solchen Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher regulativmäßig bei Vollendung der zur ersten Erwerbung eines Pensionsanspruchs erforderlichen Dienstzeit eintreten würde, so kann die Pensionirung desselben nach den Bestimmungen des allegirten neuen Gesetzes erfolgen. §. 7.

Zu Seite 61. i. Wegen Entlassung oder unfreiwilliger Pensionirung solcher Beamten, welche in einer gerichtlichen Untersuchung ganz oder vorläufig freigesprochen sind ꝛc. geschieht zwar in dem Strafgesetz v. 29. März 1844. (G. S. S. 77—90.) keiner Erwähnung, und es ist vielmehr im §. 12. desselben verordnet, daß, wenn in der gerichtlichen Untersuchung gegen einen Beamten nicht auf Kassation oder Amtsentsetzung erkannt ist, wegen der nämlichen Handlung, welche die gerichtliche Untersuchung veranlaßt hat, ein Disciplinar-Verfahren nicht mehr zulässig sein soll; doch bestimmt dagegen der §. 13. des nämlichen Gesetzes: daß, wenn ein Beamter ein gemeines Verbrechen begangen hat, welches nur auf den Antrag des Beleidigten bestraft werden darf, jedoch von der Art ist, daß das amtliche

Ansehen und Vertrauen dadurch gefährdet erscheint, und der Beleidigte trägt auch nicht auf Bestrafung an, oder nimmt den Strafantrag zurück, wegen eines solchen Verbrechens das Disciplinar-Strafverfahren zum Behuf der Entfernung des Schuldigen aus dem Amte dennoch eingeleitet werden kann.

Anm. Abgesehen von dem hier bezeichneten Falle wird der vorgesetzten Dienstbehörde auch durch den Inhalt des Ges. v. 29. März p., wegen unfreiwilliger Pensionirungen, das Mittel gegeben sein, solche Beamte, die ohngeachtet einer ihnen günstigen richterlichen Entscheidung das Vertrauen der vorgesetzten Dienstbehörde durch mangelhafte Dienstführung oder moralische Gebrechen verloren haben, aus dem Dienste zu entfernen.

Zu Seite 63. k. Untersuchungsverfahren gegen Beamte der Provinzial-Steuer-Direktorate.

Auch hierbei tritt das gerichtliche und Disciplinar-Strafgesetz v. 29. März p. (G. S. S. 77—90.) in volle Anwendung, und bei der Entscheidung über vorliegende Straffälle im Disciplinar-Verfahren ist deshalb nach §. 28. l. c. den Mitgliedern derjenigen Provinzialbehörden, welche, wie die Provinzial-Steuer-Direktorate, keine kollegialische Verfassung haben, ein volles Votum beigelegt worden.

Zu Seite 63. l. Wegen Nichtgewährung von Pensionen an unfreiwillig entlassene Beamte, die noch nicht 15 Jahre gedient und daher keinen Anspruch auf Pension haben,

dürfte die seitherige Bestimmung in der A. C. O. v. 31. Oktbr. 1835. (v. K. A. p. 1835. H. 4. S. 897.) durch das Pensionirungs-Gesetz v. 29. März p. nicht für aufgehoben zu erachten sein, da diese Bestimmung auch mit dem §. 7. des Pensionirungs-Gesetzes v. 29. März p. nicht im Widerspruch steht.

Zu Seite 64. m. Formen des Beweisverfahrens im Disciplinar-Untersuchungsverfahren ꝛc.

Hierbei tritt jetzt zunächst die Bestimmung im §. 28. des Ges. v. 29. März p. ein, wonach bei der Entscheidung im Wege des Disciplinar-Strafverfahrens die Behörde an positive Beweisregeln nicht gebunden sein, sondern nach ihrer, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung urtheilen soll.

In Absicht der bisher beobachteten Formen der Beweiserhebung, wie z. B. durch Vereidigung der Zeugen ꝛc., dürfte indessen dadurch nichts an den seither bestandenen Vorschriften geändert sein.

Auch ist nach §. 27. des Ges. v. 29. März p. gegen den ausbleibenden Angeschuldigten eine Kontumacial-Instruktion ausdrücklich nachgelassen, wie dies schon früher der Fall war. cf. Zusatz unter den Nachträgen der Reg. Instr. S. 464.

Zu Seite 64. n. Beauftragung der Justizbeamten in Disciplinar-Untersuchungen gegen Verwaltungsbeamte, und Stempel- und Gebührenfreiheit ꝛc.

Hierin hat das Ges. v. 29. März p. nichts geändert, da nach §. 25. die Ernennung des Untersuchungs-Commissarius von der Dienstbehörde abhängt.

Zu Seite 65. o. Verfahren bei Degradation der zur Untersuchung gezogenen Beamten ꝛc.

Hierüber enthält der §. 19. des allegirten Gesetzes die schon erwähnte Bestimmung: daß der davon betroffene Beamte sich der Versetzung in eine mit geringerem Einkommen verbundene Stelle einer unteren Klasse unterwerfen muß; doch ist die Degradation nur gegen Beamte im unmittelbaren Staatsdienst anwendbar. cf. Nachtrag S. 465. der Reg. Instr.

Zu Seite 66. p. Das Untersuchungs-Verfahren gegen Communal-Beamte ꝛc.

Auch hierbei gelten die Vorschriften des Ges. v. 29. März p., nur ist dabei, wie ad Nr. 48. bemerkt ist, weder Degradation noch Strafversetzung zulässig. §§. 19. 20. l. c.

Gegen die Ober-Bürgermeister findet nach §. 45. das in den §§. 35—37. l. c. vorgeschriebene Verfahren statt.

Wegen Amtssuspension derjenigen Communalbeamten, gegen welche eine Criminal-Untersuchung eingeleitet ist, wird indessen unzweifelhaft der §. 207. der Städte-Ordnung v. 19. Novbr. 1808. in Städten, welche damit beliehen sind, maaßgebend bleiben. Nach der revidirten Städte-Ordnung v. 17. März 1831. §. 103. treten in solchen Fällen dagegen die Vorschriften des neuen Gesetzes v. 29. März p. wie bei den unmittelbaren Staatsdienern ein.

Zu Seite 67. q. Das Untersuchungs-Verfahren gegen Dorfschulzen ꝛc.

Hierbei hat das neue Ges. v. 29. März p. so wenig, wie

Zu Seite 67. r. Verjährungsfrist bei Amtsvergehen

in den bisher bestandenen Vorschriften etwas geändert.

Zu Seite 68. Suppl. B. Bei dem Disciplinar-Verfahren und den Untersuchungen gegen Kirchen- und Schulbeamte

finden nach §. 53. des Ges. v. 29. März 1844. die Vorschriften desselben von §. 14—38. keine Anwendung. Es soll vielmehr wegen ihrer Disciplinar-Vergehen nach den besondern Vorschriften hierüber verfahren werden. Dagegen leidet es keinen Zweifel, daß die übrigen Vorschriften des allegirten Gesetzes auch bei Geistlichen und öffentlichen Lehrern gelten.

Außerdem verordnet der §. 9. des gedachten Gesetzes Folgendes:
„Gegen Geistliche findet die gerichtliche Untersuchung nur wegen „solcher Amtsvergehen statt, welche das bürgerliche Gesetz mit Strafe „bedroht, wegen dieser Vergehen aber, sofern sie sich nicht blos zu „einer Ordnungsstrafe eignen, ohne Unterschied, ob das Vergehen mit „der Amtsentsetzung bedroht ist, oder nicht. Das im §. 500. Tit. 20. „Th. II. A. L. R. bezeichnete Vergehen, so wie die im §. 499. l. c. „erwähnten Vergehungen, sofern mit denselben nicht ein gemeines Ver„brechen verbunden ist, bleiben jedoch der Bestrafung im Disciplinar„wege vorbehalten."

„Zu dem Antrage auf gerichtliche Untersuchung ist nur der „Minister der geistlichen Angelegenheiten berechtigt."

Die allegirten §§. des A. L. R. lauten dahin:

§. 499. Kirchen- und Schulbediente, die ihrer Gemeinde oder ihren Untergebenen durch grobe Laster und Ausschweifungen ein öffentliches Aergerniß geben, sind außer der durch das Verbrechen selbst verwirkten Strafe, ihres Amtes, als dessen unwürdig, zu entsetzen.

§. 500. Geistliche, welche außer den in den Gesetzen bestimmten Fällen (Tit. 11. §. 82.), Geheimnisse, die ihnen unter dem Siegel der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut worden, offenbaren, sollen nach Bewandniß der Umstände, mit willkürlicher Geldbuße, mit Suspension von ihren Amtsverrichtungen und Einkünften, oder mit Dienstentsetzung bestraft werden.

Nach der Fassung des §. 9. des Ges. v. 29. März 1844. scheint daher in allen Fällen der Antrag auf gerichtliche Untersuchung gegen Geistliche von der Genehmigung des Ministerii der geistlichen Angelegenheiten abhängig zu sein, obgleich es sonst keinem Zweifel unterworfen sein kann, daß das Einschreiten des Richters bei gemeinen Verbrechen auch bei Geistlichen dadurch nicht aufgehalten werden kann.

Wegen der Disciplinar-Vergehungen der katholischen Geistlichen dürfte außerdem das Ressort ihrer Bischöfe noch in Betracht zu ziehen sein, da diesem die Rechte der Kirchenzucht gebühren. §. 124. seq. Tit. 11. Th. II. A. L. R.

Die Vorschrift des §. 9. des Ges. v. 29. März 1844. bezieht sich übrigens auch nur ausdrücklich auf Geistliche, nicht aber auf geringe Kirchenbeamte und auf Schullehrer, in Hinsicht derer daher noch alle bisherigen Verordnungen hinsichts des Untersuchungs- und Strafverfahrens anwendbar sind, sobald sie nicht dem Inhalt des allegirten Gesetzes in den §§. 1—13. und §. 39. seq. widersprechen.

Von neuen Vorschriften hierüber dürften auch noch folgende zu bemerken sein:

Zu Seite 73. No. 10.

a. In dem M. Circ. Rescr. v. 9. April 1843. (M. Bl. p. 1843. S 117.) ist vom Ministerio der geistlichen Angelegenheiten angenommen worden: daß eine vorläufige Freisprechung in Disciplinarsachen gegen Beamte ganz unzulässig sei, und in jedem einzelnen Falle nach der Schwere der Anschuldigung und des Verdachtes erwogen werden müsse, ob das Urtheil auf die Amtsentsetzung oder eines der gelinderen Disciplinar-Strafmittel zu richten, oder ob auszusprechen, daß kein Grund zu einer Disciplinarstrafe vorliege.

b. Wegen der Straf-Emeritirung und Straf-Versetzung von solchen Elementarlehrern, welche wegen körperlicher oder geistiger Unfähigkeit ihr Amt nicht länger verwalten können, schreibt das M. Circ. Rescr. v. 9. Decbr. 1843. an sämmtliche Regierungen das Verfahren insbesondere mit der Maaßgabe vor: daß die Unfähigkeit des qu. Lehrers erst überzeugend festgestellt, und späterhin die Abfassung eines Resoluts auf Plenar-Vortrag bei der Regierung, mit Vorbehalt des Rekurses an den Oberpräsidenten nach der A. C. O.

v. 29. März 1837. erfolgen soll. — cf. auch die A. C. O. v. 27. April 1830. G. S. p. 1830. S. 81. und das M. Rescr. v. 28. Febr. 1844. M. Bl. p. 1844. S. 67.

Diese letzte Verordnung dürfte indessen bei ihrer Anwendung durch den Inhalt des Ges. v. 29. März 1844. (G. S. S. 90), wegen des bei Pensionirungen zu beobachtenden Verfahrens einige Modifikationen erleiden, da in diesem Gesetz wegen sämmtlicher Kirchen- und Schulbeamten keine Ausnahmen gemacht sind.

c. Auch findet wegen der interimistisch, auf Probe oder Kündigung und Widerruf angestellten Lehrer ohnstreitig die §. 58. enthaltene Vorschrift des neuen Ges. v. 29. März 1844. Anwendung, und es wird hiernach das No. 11. S. 73. Reg. Instr. verordnete, mit jener Vorschrift nicht im Widerspruch stehende Verfahren in solchen Fällen, wie sonst, in Geltung bleiben.

Ob bei den Plenar-Vorträgen in Disciplinar-Untersuchungssachen gegen Kirchen- und Schulbeamte die Vorschrift des §. 28. des Ges. v. 29. März 1844, wegen Ernennung von zwei Referenten und schriftlicher Relationen, auch in Anwendung kommt, ist zweifelhaft, da der §. 28. zu denjenigen Bestimmungen gehört, welche nach §. 53. bei dem Verfahren gegen Geistliche und Lehrer ausgeschlossen sind. Unzweifelhaft scheint es aber, daß bei solchen Untersuchungen die bisherige Rekurs-Instanz an den Oberpräsidenten bestehen bleibt, weil dafür der Umstand spricht, daß im §. 53. auf die besonderen Vorschriften wegen des Untersuchungs-Verfahrens gegen Geistliche und öffentliche Lehrer hingewiesen worden, und in dem neuen Gesetz nirgends das Gegentheil davon verordnet ist. Nur bei unfreiwilligen Pensionirungen dürfte nach §. 3. des Ges. v. 29. März 1844. S. 91. der Rekurs der betheiligten Beamten an das geistliche Ministerium und event. an das Staatsministerium zu richten sein. Wegen der unfreiwilligen Emeritirung der Geistlichen ertheilt aber auch das M. Rescr. v. 28. Febr. 1844. (M. Bl. p. 1844. S. 67.) ähnliche entsprechende Vorschriften.

Zu Seite 77. Verfahren bei Konflikten der Regierungen mit andern Verwaltungsbehörden und den Gerichten.

Cf. Zusatz unter den Nachträgen zur Reg. Instr. S. 466., wegen der Exekutions-Vollstreckung während der schwebenden Konflikte, mit Hinweisung auf das M. Circ. Rescr. v. 31. Decbr. 1841. M. Bl. p. 1842. S. 2.

Zu Seite 79.

Cf. Nachtrag S. 466. Reg. Instr. wegen Beauftragung der Regierungs-Unterbehörden Seitens der Provinzial-Steuerbehörden in indirekten Steuer-Angelegenheiten.

Zu Seite 80.

Cf. A. C. O. v. 13 Mai 1844. (M. Bl. p. 1844. S. 199), wonach die Gerichts-Unterbehörden, wenn sie mit der Instruktion von Kriegs-Entschädigungs-Forderungen an Provinzen, Kreisen und Ge-

meinden beauftragt werden, keine Gebühren liquidiren dürfen, sondern solche gebührenfrei bearbeiten müssen. Auch soll, wo sie noch nicht eingezogen sind, von ihrer Einziehung Anstand genommen werden. — cf. auch Zusatz zu S. 37. B. a.

Bei dem Geschäftsstyl der Regierungen in Erlaß an Unterbehörden anderen Ressorts

soll der Ausdruck: **auffordern** am passendsten erscheinen, da er zwischen Ersuchungs- und Rescriptenstyl gleichsam die Mitte hält. M. Rescr. v. 23. Jan. 1839. an die Regierung zu Trier. (v. K. A p. 1839. S. 6.)

Zu Seite 81. Mittheilung von Regierungs-Akten an die Justizbehörden 2c.

Cf. hierüber das M. Rescr. des Justiz-Ministerii an die Gerichte in den Landestheilen, wo die Allg G. O. gilt, betr. die Grundsätze, nach welchen die Verpflichtung der fiskalischen Verwaltungsbehörden zu Editionen von Akten zu beurtheilen ist, unter Mittheilung eines Staatsministerial-Beschlusses nach dem Bericht des Geh. Ober-Tribunals v. 18. Januar 1841. M. Bl. p. 1843. S. 118—122. Cf. auch das M. Circ. Rescr. v. 31. Mai 1843. (M. Bl. p. 1843. S. 185.) an sämmtliche Regierungen, worin ihnen das gedachte Gutachten des Geh. Ober-Tribunals mitgetheilt worden ist.

Zu Seite 87. Bekanntmachungen durch das Amtsblatt 2c.

Cf. M. Circ. Rescr. v. 25. April 1832. (v. K. A. p. 1832. H. 2. S. 326.), wegen der Bekanntmachungen öffentlicher Behörden im Amtsblatt und dessen Anzeiger, nach dem Staatsministerial-Beschluß v. 6. März 1832., wodurch bestimmt ist:

„daß die Bekanntmachungen öffentlicher Behörden, die im ausschlie-„ßenden Interesse der Staatsverwaltung und auf deren Kosten ge-„schehen, wohin also namentlich auch die Ausbietungen von Bauten, „Lieferungen 2c. gehören, in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes „unentgeltlich, mithin auf Kosten des Fonds der Amtsblätter-Ver-„waltung, und nicht auf Kosten des speciellen Verwaltungs-Ressorts, „in dessen Interesse die Bekanntmachung erfolgt, aufgenommen wer-„den sollen.“

Cf. die den Regierungen mittelst M. Circ. Rescr. v. 25. Febr. 1843. (M. Bl. p. 1843. S. 37.) zugefertigte A. C. O. v. 3. Febr. 1843, wodurch angeordnet ist: daß alle Steckbriefe in unvermögenden Untersuchungssachen, namentlich auch die von nicht fiskalischen Behörden erlassenen, so wie alle in Beziehung auf dieselben erforderlichen Bekanntmachungen, sofern in der bisherigen Art bescheinigt wird, daß die Schuld des Entweichens keinen Dritten zur Last fällt, ferner auch alle Bekanntmachungen wegen präsumtiv gestohlener oder als verdächtig angehaltener Sachen in Amtsblatt und dessen Anzeiger unentgeltlich aufgenommen werden sollen.

Cf. auch M. R. v. 14. Novbr. 1842. (M. Bl. p. 1842. S. 394.), wegen der in den ländlichen Gemeinden aufzubringenden Kosten für Gesetzsammlung und Amtsblatt.

Zu Seite 87. Zusatz 4. Die Publikation polizeilicher Verordnungen betr.

Durch die A. C. O. v. 8. Febr. 1840. (G. S. p. 1840. S. 32.) ist den K. Regierungen die Bestimmung der Art und Weise der Publikation kreis- und lokalpolizeilicher Anordnungen innerhalb ihres Verwaltungsbezirks, wo ein Bedürfniß dazu vorhanden ist, mit verbindlicher Kraft für das Publikum und sämmtlicher Justiz- und Verwaltungsbehörden überlassen. Nur das Polizei-Präsidium in Berlin ist in Betreff der desfalsigen Bestimmungen an die Genehmigung der K. Ministerien gebunden.

Zu Seite 89. Korrespondenz mit auswärtigen Verwaltungsbehörden 2c. §. 9. Reg. Instr.

Diese Korrespondenz der Regierungen soll jedoch stets in deutscher Sprache gepflogen werden. M. Rescr. v. 12. Aug. 1817. v. K. A. p. 1817. H. 3. S. 14.

Zu Seite 93. Untersuchungen in der Rheinprovinz wegen Verbrechen gegen den Staat Seitens der Beamten im Bezirk des Appellationshofes zu Cöln.

Cf. Nachtrag pag. 466. Reg. Instr., wegen Abänderung der Vorschriften der A. C. O. v. 6. März 1821. und 2. August 1834. durch die V. v. 18. Febr. 1842. G. S. p. 1842. S. 86.

Zu Seite 99. Ueber die Verpflichtung der Gerichtsbehörden, in judicando auf die von den Regierungen mit höherer Genehmigung in Polizei- und andren Verwaltungssachen erlassenen Publikanda Rücksicht zu nehmen 2c.

Cf. Zusatz zu Seite 87. No. 59, wonach auch die Justizbehörden an die Bestimmungen gebunden sind, welche die K. Regierungen nach der A. C. O. v. 8. Febr. 1840. über die Art und Weise der Publikation lokal- und kreispolizeilicher Verordnungen erlassen.

Zu Seite 100. Ordnungsstrafen.

Durch das neue Disciplinar-Strafgesetz v. 29. März p. §. 15. sind die gegen Beamte zu verhängenden Ordnungsstrafen abgestuft in

1. Warnungen,
2. Verweise,
3. Geldbußen,
4. Arreststrafen der unteren Beamten.

Welche Beamte zu diesen unteren Beamten zu rechnen sind, wird das Staatsministerium näher bestimmen.

Die Geldbußen dürfen aber nach §. 16. l. c., in sofern nicht besondere gesetzliche Vorschriften ein Anderes bestimmen, das Diensteinkommen eines Monats, bei unbesoldeten Beamten nicht die Summe von 30 Rthlrn. übersteigen.

Arreststrafen sind nur auf die Dauer von höchstens acht Tagen zuläßig, und nur in solchen Räumen zu vollstrecken, welche den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind.

Nach §. 23. ist jeder Dienstvorgesetzte zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.

Die Vorsteher der Unterbehörden können gegen untere Beamten (§. 15.) Geldbußen bis zu 3 Rthlrn., gegen die blos zu mechanischen Dienstleistungen angestellten Diener auch Arreststrafen bis zu 2 Tagen verfügen. Andere Vorgesetzte der unteren Beamten dürfen solche Geldbußen und Arreststrafen gegen dieselben nur insofern festsetzen, als ihnen diese Befugnisse durch besondere Gesetze oder Dienst-Instruktionen beigelegt sind.

Die Provinzialbehörden sind ermächtigt, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldstrafen bis zu 30 Rthlrn., untere Beamte (§. 15.) auch mit Arrest bis zu 8 Tagen zu belegen. Gleiche Befugniß steht den Vorstehern der Provinzialbehörden in Ansehung der bei letzteren angestellten unteren Beamten zu.

Die Festsetzung von strengeren Ordnungsstrafen, imgleichen von Geldstrafen gegen die Mitglieder der Provinzialbehörden bleibt den Verwaltungschefs vorbehalten. Diese sind überhaupt zur Festsetzung von Ordnungsstrafen innerhalb der §§. 15. 16. bestimmten Grenze gegen alle ihnen sowohl unmittelbar als mittelbar untergeordneten Beamten befugt.

Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen finden nach §. 24. l. c. nur Beschwerden bei der vorgesetzten Instanz statt.

Zu Seite 101. Unterstützungs-Verfahren gegen Beamte wegen schwereren Dienstvergehen ꝛc.

Die Einleitung des Verfahrens auf Entfernung aus dem Amte kann nach § 25. des Ges. v. 29. März 1844. nur von denjenigen Behörden verfügt werden, deren Genehmigung nach §§. 5. 6. zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung erfordert wird.

Anm. Nach §. 5. l. c. ist dies die vorgesetzte Dienstbehörde, und wenn der Angeschuldigte zu den Mitgliedern einer Provinzialbehörde gehört, oder mit den Räthen der Landeskollegien in gleichem Range steht, der Verwaltungschef, außer diesem Falle aber die vorgesetzte Provinzial-Dienstbehörde. Waltet Gefahr im Verzug ob, in Fällen, wo die Genehmigung des Verwaltungschefs erforderlich ist, so kann die Provinzial-Dienstbehörde zwar die Einleitung der Untersuchung vorläufig veranlassen, muß aber sofort an den Verwaltungschef berichten, und dessen Genehmigung den Gerichtsbehörden nachbringen.

Bei Beamten im Ressort verschiedener Dienstbehörden erfolgt der Antrag auf Untersuchung nach §. 6. l. c. von derjenigen Dienstbehörde, in deren Ressort das Amtsvergehen verübt ist.

cf. das Weitere im Zusatz zu Seite 53.

Zu Seite 101. C. Aggravations-Gesuche gegen gerichtliche Erkenntnisse ꝛc.

Hierüber ist durch das neue Ges. v. 29. März p. pag. 77. G. S. p. 1844. keine besondere Bestimmung enthalten, und man muß daher annehmen, daß die desfalsigen früheren Vorschriften a. a. O. auch noch gegenwärtig in Gültigkeit bleiben.

Eine neuere Bestimmung in dem M. Rescr. v. 5. Septbr. 1842. und A. C. O. v. 30. Juli 1842. (M. Bl. p. 1842. S. 302. 303.) ver-

ordnet wegen der Untersuchungen gegen gerichtliche Verwaltungsbeamte in der Rheinprovinz, daß die Frage: ob gegen einen Beamten wegen solcher Vergehen, deren er sich in der Eigenschaft als gerichtlicher Polizeibeamter schuldig gemacht, die Untersuchung einzuleiten, und ob in einer solchen Untersnchung das Rechtsmittel der Aggravation einzulegen? lediglich zur Kompetenz der Justizbehörden gehören, und mithin auch die Beurtheilung über die Einlegung jenes Rechtsmittels dem Justizminister zustehen soll. cf. auch Nachtrag pag. 463. Reg. Instr.

Zu Seite 103. seq. D. Gesetz über die Kompetenz der Dienst- und Gerichtsbehörden zur Untersuchung der von Staatsbeamten verübten Ehrenkränkungen, vom 25. April 1835. G. S. p. 1835 S. 50.

Dies Gesetz ist durch den §. 7. des neuen Ges. v. 29. März p., über' das gerichtliche und Disciplinar-Untersuchungs-Verfahren gegen Beamte, völlig aufgehoben, indem dort Folgendes verordnet wird:

„Das Ges. v. 25. April 1835, über die Kompetenz der Dienst- und „Gerichtsbehörden zur Untersuchung der von Staatsbeamten im Amte „verübten Ehrenkränkungen, wird aufgehoben. Es muß jedoch, wenn „ein Beamter wegen einer solchen Ehrenkränkung gerichtlich belangt „wird, nach Beendigung der vorläufigen Ermittelungen und vor förm„licher Eröffnung der Untersuchung die Dienstbehörde des Beamten „mit ihrer Erklärung darüber gehört werden, ob der Beamte sich in „Beziehung auf die ihm angeschuldigte Handlung einer Ueberschreitung „der Amtsbefugnisse schuldig gemacht hat."

„Ist die Ehrenkränkung zwischen vorgesetzten und untergebenen „Beamten vorgefallen und nicht mit Thätlichkeiten verbunden gewesen, „so wird solche im Disciplinarwege gerügt, es bleibt aber der vor„gesetzten Behörde vorbehalten, die Sache den Gerichten zur Bestra„fung zu überweisen."

Zu Seite 115. b. No. 1. u. 2. Anstellung der versorgungsberechtigten Militärs 2c.

Cf. Nachtrag pag. 469. Reg. Instr., wegen Anstellung derjenigen, welchen im Allgemeinen Anstellungsfähigkeit Allerhöchst verliehen ist, wenn sie sich nur für Stellen qualificiren, die den versorgungsberechtigten Militärs reservirt sind, nach dem M. Circ. Rescr. v. 17. Juni 1842. M. Bl. p. 1842. S. 241.

Die A. C. O. v. 26. Febr. 1842. bestimmt indessen, daß die genannten Personen einen für versorgungsberechtigte Militärs reservirten Posten nur in sofern erhalten können, als ihre Anstellung in demselben im Interesse des Dienstes von der Behörde gewünscht wird, sie anderen Falls aber jenen Berechtigten nachstehen müssen. l. c.

Cf. ferner Nachtrag pag. 469. Reg. Instr., wegen des Anspruchs der Halb-Invaliden auf Anstellung im Grenzdienste, nach dem M. Circ. Rescr. v. 14. Mai 1842. (M. Bl. p. 1842. S. 150.) an sämmtliche Provinzial-Steuer-Direktoren.

Cf. auch A. C. O. v. 10. Juni 1844. und M. Circ. Rescr. v. 6. Juli 1844. (M. Bl p. 1844. S. 217.), wonach Civil-Pensionäre, die

ihre vormalige Anstellung im Civildienst durch frühere Militärdienste erworben haben, als Lohnschreiber gegen Copialien bei den Behörden beschäftigt werden, wodurch jedoch die Ansprüche versorgungsberechtigter Unteroffiziere, Freiwilligen und Militär-Invaliden auf etatsmäßige Kanzlisten-Stellen und auf die bei den Gerichtsbehörden durch die Ordre v. 8. Decbr. 1833. angeordneten Kanzlei-Diätarien-Stellen in keiner Weise geschmälert werden dürfen.

Zu Seite 118. Versorgung der Militair-Invaliden rc.

Die grundsätzlich für die Militär-Invaliden reservirten Stellen dürfen auch solchen, in anderen Stellen dienstunfähig gewordenen Beamten übertragen werden, deren Anstellung sich auf geleistete Militärdienste gründet. A. C. O. v. 11. August 1843. M. Rescr. im M. Bl. p. 1843. S. 277.

Zu Seite 119. Wegen Verpflichtung der Stadtgemeinden, ihre Unterbeamten aus der Zahl der versorgungsberechtigten Invaliden zu nehmen,

s. Nachtrag pag. 469. Reg. Instr., M. Circ. Rescr. v. 8. Juli 1842. M. Bl. p. 1842. S. 256.

Zu Seite 119. d.

Anordnung einer gründlichen Prüfung der zur Forstversorgung berechtigten Invaliden des Jägerkorps nach dem Regulativ v. 13. Febr. 1835. (M. Circ. Rescr. v. 28. Decbr. 1842. M. Bl. p. 1843. S. 53.)

Zu Seite 119. f. Die Ansprüche pensionirter Officiere auf Anstellung im Civildienste.

Solche Officiere, denen bei nicht vollendeter 15jähriger Dienstzeit die Pension ihres Grades zugestanden wird, sollen den Anstellungs-Anspruch der versorgungsberechtigten Unterofficiere erst nach 12jähriger Dienstzeit erhalten. A. C. O. v. 13. Decbr. 1835. v. K. A. p. 1839. H. 1. S. 2. (cf. A. C. O. v. 20. Decbr. 1828. v. K. A. p. 1828. S. 947.)

Nach der A. C. O. v. 21. Septbr. 1843. (der Regierung zugefertigt durch das M. Rescr. v. 28. Decbr. 1843.) soll der Anspruch auf Civil-Versorgung, welcher Officieren bei noch nicht vollendeter 15jähriger Dienstzeit unter der bisherigen Bezeichnung: „Civil-Anstellungs-Berechtigung der 12 Jahr dienenden Unterofficiere" gewährt wird, zum Unterschied von der unbedingten Civil-Versorgungs-Berechtigung, als ein bedingter Anspruch auf Civil-Anstellung bezeichnet werden.

Eines besonderen Civil-Versorgungsscheins bedarf es bei Officieren, die zur Anstellung im Civil überwiesen werden, nicht.

Zu Seite 120. g. Civil-Versorgungs-Ansprüche der Freiwilligen rc.

Wegen der Civil-Versorgungs-Ansprüche ehemaliger Freiwilligen aus den letzten Feldzügen nach ihrer Anstellung als Officiere in der Armee s. M. Rescr. des Justizministerii v. 9. Decbr. 1842. M. Bl. p. 1842. S. 409.

Auch zu Chaussée-Aufseher-Stellen sollen Freiwillige aus den letzten Feldzügen mit den versorgungsberechtigten Invaliden völlig gleich berechtigt sein. M. Rescr. v. 27. Juli 1842. M. Bl. p. 1842. S. 291.

Zu Seite 121. Probedienst der Unterbeamten.

Wegen des Probedienstes der im Civildienst anzustellenden, 12 Jahre gedienten Unterofficiere und versorgungsberechtigten Invaliden s. litt. c. S. 118. Reg. Instr.

Zu Seite 121. i. Wegen Anstellung der Kreis-Medicinal-Beamten rc.

Durch die den Regierungen mittelst M. Rescr. v. 12. Decbr. 1828. zugefertigte A. C. O. v. 7. Decbr. 1828. ist die den Regierungen in der Geschäfts-Anweisung v. 31. Decbr. 1825. beigelegte Befugniß zur Anstellung der Kreis-Medicinal-Beamten aufgehoben, und die definitive Bestimmung über die Besetzung der Kreis-Medicinal-Stellen dem Ministerio der Medicinal-Angelegenheiten rc. beigelegt worden.

Die Fürsorge für die interimistische Verwaltung solcher Stellen ist dagegen den Regierungen mit der Anweisung überlassen, sich dabei so viel wie möglich benachbarter Beamten der nämlichen Kategorie oder solcher Medicinalpersonen zu bedienen, die sich zur Uebernahme von Physikats- und Kreis-Chirurgen-Stellen bereits qualificirt haben. M. Circ. Rescr. v. 23. Febr. 1829.

Die Erledigung einer Kreis-Medicinal-Beamten-Stelle soll dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten stets sofort angezeigt, und damit nicht so lange gewartet werden, bis zugleich Vorschläge zur Wiederbesetzung erledigter Stellen gemacht werden können. M. Circ Rescr. v. 8. Oktbr. 1832.

Zu Seite 121. k. Anstellung und Beförderung der Oekonomie-Kommissarien rc.

Wegen Behandlung und resp. fester Anstellung der bei den General-Kommissionen (und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen) fungirenden Oekonomie-Kommissarien s. das M. Circ. Rescr. v. 8. Septbr. 1835. v. K. A. p. 1835. H. 3. S. 672.

Wegen Annahme und Ausbildung der Justiz- und Regierungs-Assessoren bei den Auseinandersetzungs-Behörden s. Nachtrag S. 470.

Cf. auch die M. Rescr. v. 12. April 1836. (v. K. A. p. 1837. S. 65.), v. 23. Mai 1838. (v. K. A. p. 1838. S. 331.), v. 25. Febr. 1839. (v. K. A. p. 1839. S. 82—86.), wegen Deklaration der Bestimmungen in den §§. 10—13. der Instruktion v. 11. April 1836. wegen Beschäftigung und Ausbildung der Obergerichts- und Regierungs-Assessoren als Special-Kommissarien und technische Sachverständige.

Wegen des nämlichen Gegenstandes, insbesondere wegen Beilegung der unbedingten technischen Qualifikation für solche Assessoren, welche als Spezial-Kommissarien fungiren, s. das M. Rescr. v. 3. Novbr. 1844., wonach der desfalsige Zeitraum in der Regel auf 3 Jahre bestimmt ist. M. Bl. p. 1844. S. 291.

Wegen der Befugniß der als Spezial-Kommissarien fungirenden Regierungs-Assessoren zur Aufnahme von Auseinandersetzungs-Rezessen eben so, wie nach §. 43. der V. v. 30. Juli 1834. die Oekonomie-Kommissarien dazu befugt sind, s. M. Rescr. v. 3. Septbr. 1844. M. Bl. p. 1844. S. 280.

Zu Seite 123. o. Anstellung der Rektoren der gelehrten Schulen und Direktoren in den Gymnasien ꝛc.

Wegen Anstellung dieser Beamten und der Lehrer an den Gymnasien und höheren Bürgerschulen siehe die A. V. v. 9. Decbr. 1842. G. S. p. 1843. S. 1. cf. auch Zusatz No. 11.

Zu Seite 124. E. Wegen Uebernahme von Nebenämtern der Staatsbeamten ꝛc.

Wegen Uebernahme von Nebenämtern Seitens der Geistlichen siehe Nachtrag pag. 470. Reg. Instr. M. Circ. Rescr. v. 31. Oktbr. 1841. M. Bl. p. 1842. S. 10.

Von allen Nebenämtern der Staatsbeamten und deren Einnahmen dafür muß in den Etats der Besoldungen Erwähnung geschehen. M. Circ. Rescr. v. 19. Novbr. 1842. M. Bl. p. 1843. S. 1.

Zu Seite 124. F. Interimistische Verwaltung von wichtigen Aemtern im Ressort des Ministerii des Innern ꝛc.

Wegen einstweiliger Vertretung eines beurlaubten Landraths durch einen Regierungs-Assessor bedarf es der Ministerial-Genehmigung nicht. M. R. v. 14. März 1843. M. Bl. p. 1843 S. 57.

Wegen Vertretung der Landräthe durch Kreisdeputirte siehe das M. Circ. Rescr. v. 13. Febr. 1843. M. Bl. p. 1843. S. 36.

Zu Seite 125. G. Form der Bestallungen ꝛc.

Die Ausfertigung einer Amtsbestallung für einen Landrath ist nicht üblich. s. Nachtrag S. 470. Reg. Instr. M. Rescr. v. 11. Febr. 1842. M. Bl. p. 1842. S. 51.

Zu Seite 125. H. Wegen der Diensteide der Staatsbeamten ꝛc.

Cf. M. Rescr. v. 24 Febr. 1829. (v. K. A. p. 1829. S. 2.), wonach die Abnahme eines Diensteides niemals als eine Handlung anzusehen ist, welche nur gerichtlich vorgenommen werden darf.

Cf. A. C. O. v. 11. August 1832. (G. S. S. 204.), wegen Anwendung des Strafgesetzes ohne Unterschied, ob der Beamte einen Dienst-eid geleistet hat, oder nicht.

Nach dem M. Circ. Rescr. v. 22. März 1834. (v. K. A. p. 1834. H. 1. S. 7.) mußte ein Verzeichniß derjenigen Individuen eingereicht werden, die nicht zu einer Klasse von Civilbeamten gezählt, aber mit der Beaufsichtigung oder Verwaltung irgend eines Staats-Eigenthums beschäftigt, und für dergleichen Geschäfte in Eid und Pflicht genommen werden sollten, und durch das M. Circ. Rescr. v. 14. Juli 1835. (v. K. A. p. 1835. H. 3. S. 585.) wurde vorgeschrieben, daß zufolge einer A. C. O. bei keiner andern, nicht in das Verzeichniß eingetragenen Person der

bezeichneten Art die Eidesleistung ohne Allerhöchste Genehmigung erfolgen sollte.

Wegen Vereidigung der Forst-Kandidaten behufs deren commissarischer Beschäftigung cf. M. Rescr. v. 20. Decbr. 1838. v. K. A. p. 1838. H. 4. S. 877.

Zu Seite 126. Huldigungs-Eide ꝛc.

Wegen Abnahme der Huldigungs-Eide von Unterthanen siehe das M. Rescr. v. 24. Febr. 1827. v. K. A. p. 1827. S. 31.

Wegen ihrer Abnahme von Ausländern bei Erwerbung von Rittergütern s. M. Rescr. v. 14. März 1837. v. K. A. p. 1837. H. 1. S. 27.

Wegen der von den Mennoniten statt des Eides abzugebenden Versicherungen s. A. C. O. v. 11. März 1827. G. S. p. 1827. S. 28.

Zu Seite 126. Zusatz 2.

Wegen Berechnung der Dienstzeit bei Pensionirungen der Beamten s. auch Nachtrag S. 470. Reg. Instr. Staatsministerial-Beschluß v. 31. Mai 1842. M. Bl. p. 1842. S. 176.

Ueber das bei unfreiwilligen Pensionirungen zu beobachtende Verfahren s. das Ges. v. 29. März 1844. S. 90. (am Schluß dieser Nachträge sub litt. B. in extenso abgedruckt) und die Zusätze zu S. 60.

Bei streitigen Pensions-Ansprüchen ausscheidender Communal-Beamten sind die Regierungen befugt, ein Interimistikum zu reguliren und zu vollstrecken. M. Rescr. v. 23. Mai 1844. M. Bl. p. 1844. S. 197.

Zu Seite 127. Pensionirungen nach dem Pensions-Reglement v. 30. April 1825.

Bei Dienstjubiläen werden die Kriegsjahre nicht doppelt gerechnet. M. Rescr. v. 19. März 1839. v. K. A. p. 1839. H. 1. S. 2.

Wegen Anrechnung der von preußischen Staatsbeamten im fremdherrlichen Staatsdienste zugebrachten Dienstzeit bei ihrer Pensionirung s. M. Circ Rescr. v. 29. Febr. 1840. M. Bl. p. 1840. S. 37.

Bei Pensionirungen von Beamten, die zur Untersuchung gezogen sind, ist vom Staatsministerio angenommen: daß völlig freigesprochene die reglementsmäßige, und vorläufig freigesprochene oder mit einer Freiheits- oder Geldstrafe belegte Beamte eine geringere als die reglementsmäßige Pension erhalten sollen. M. Circ. Rescr. v. 16. Juli 1842. M. Bl. p. 1842. S. 303. A. C. O. v. 4. Sept. 1827. v. K. A. S. 876.

Zu Seite 128. Pensionsbeiträge.

Auch Haus-Geistliche und Haus-Schullehrer bei den Besserungsanstalten können zu Pensions-Beiträgen herangezogen werden. M. Bl. p. 1844. S. 13.

Wegen der Pensions-Beiträge aus zeitweise unbesetzten Beamtenstellen (auch aus interimistisch verwalteten) s. das M. Rescr. v. 19. Jan. 1839. v. K. A. p. 1839. S. 14.

Wegen Berechnung des Pensions-Zwölftel-Abzugs Seitens der im Civil angestellten ehemaligen Militärs s. M. Circ. Rescr. v. 12. Septbr. 1837. v. K. A. p. 1837. H. 3 S. 592.

Ueber die Pensionirung der über die sechsmonatliche Prüfungszeit hinaus im Civil angestellt gewesenen Invaliden aus Civil-Fonds siehe M. Rescr. v. 25. Juni 1837. v. K. A. p. 1837. H. 2. S. 300.

Wegen Pensionirung der Beamten bei der indirekten Steuerverwaltung s. Nachtrag S. 470 Reg. Instr. Circ. Rescr. des General-Steuer-Direktors v. 12. Juni 1842. M. Bl. p. 1842. S. 244.

Zu Seite 129. k. 130. l. m. Gnadengehalte der Invaliden rc. s. Nachtrag pag. 470 Reg. Instr., wegen des Verfahrens bei Ueberhebungen des Militär-Gnadengehalts, und dessen Wiedereinziehung.

Cf. auch M. Rescr. v. 24. Novbr. 1832. (v. K. A. p. 1832. H. 4. S. 826.), wegen der Verhältnisse der aus dem Civildienst wieder ausausscheidenden Invaliden rücksichts ihres früheren Wartegeldes oder Gnadengehalts.

Wegen der Kompetenz der versorgungsberechtigten Invaliden nach ihrem Wiederausscheiden aus dem Civildienst, wenn sie demselben zur Last fallen, s. das M. Circ. Rescr. v. 17. Juli 1834. v. K. A. p. 1834. H. 4. S. 1136.

Wegen theilweiser Belastung des Militär-Wartegeldes oder Gnadengehalts bei Anstellungen im Civildienst s. M. Circ. Rescr. v. 28. Mai 1837. v. K. A. p. 1837. H. 2. S. 297.

Durch den Staatsministerial-Beschluß v. 30. Mai 1844. ist zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes die Feststellung der Gnadengehalts-Zuschüsse sowohl bei Anstellungen, als bei remuneratorischen Beschäftigungen versorgungsberechtigter Invaliden (außerhalb Berlin) den Regierungen unter eigener Verantwortlichkeit übertragen worden.

Zu Seite 130. o. Wegen der Sterbe- und Gnadengehalte rc.

Wegen der Ansprüche der Hinterbliebenen verstorbener Beamten, die während der Lebenszeit entweder suspendirt oder vertreten worden sind, s. die M. Rescr. v. 26. Mai 1841. (M. Bl. p. 1841. S. 159.) und 5. August 1843. (M. Bl. p. 1843. S. 234.)

Wegen des Anrechts der Hinterbliebenen eines emeritirten verstorbenen Geistlichen auf das Gnadenjahr s. M. Circ. Rescr. v. 6. Januar 1844. M. Bl. p. 1844. S. 29.

Zu Seite 130. Zusatz 3. Gratifikationen und Unterstützungen der Beamten rc.

Wegen der Gratifikations-Bewilligungen an Zoll- und Steuer-Beamte s. M. Circ. Rescr. v. 13. März 1843. M. Bl. p. 1843. S. 131.

Vertheilung der Paßgebühren rc.

Auch die für Paßkarten zu Reisen auf Eisenbahnen aufkommenden Gebühren sollen dieselbe Verwendung erhalten, wie die Post-Ausfertigungsgebühren. cf. M. Rescr. v. 5. Febr. 1825. (v. K. A. S. 193.), v. 23. März 1827. (v. K. A. S. 164.), v. 31. Mai 1835 (v. K. A. S. 190.) — M. Rescr. v. 11. Novbr. 1843. M. Bl. p. 1843. S. 310.

Zu Seite 132. Zusatz 6. Die Conduiten-Listen ꝛc.

Litt. i. Nach dem M. Circ. Rescr. v. 7. Septbr. 1843. (M. Bl. p. 1843. S. 240.) sollen die Präsidenten und Direktoren der General-Kommissionen auch halbjährig, im Januar und Juli jeden Jahres, eine im Uebrigen nach Anleitung der Conduitenliste gefertigte Nachweisung von den zu Spezial-Kommissarien bereits bestellten Assessoren ihres Departements einreichen, in welcher unter einer besondern Rubrik zu bemerken ist:

1) ob dieselben zu Mitgliedern einer General-Kommission oder Regierung vorzugsweise qualificirt erachtet werden können?
2) ob sie nöthigenfalls zu einem geeigneten Termin — etwa zum März, April oder September und Oktober — ohne überwiegenden Nachtheil für den Dienst und für das bei ihren Geschäften betheiligte Publikum dort ersetzt werden können?

Auch soll bei Einreichung von Jahres-Tabellen zeitig Anzeige gemacht werden:

1) ob ein Geometer oder auch einer oder der andere Kommissarius nach Maaßgabe der vorgeschrittenen Geschäftslage oder in einiger Zeit entbehrlich geworden sein oder werden sollte? desgleichen
2) ob solche Beamte, und namentlich Feldmesser in dem Departement noch gebraucht und auf längere Zeit dauernd beschäftigt werden können?

damit solche Beamte event. in ein anderes Departement gezogen werden können, wo das Bedürfniß vorwaltet. Dergleichen Anzeigen dürfen sich aber nur auf durchaus empfehlungswerthe Beamte, und namentlich auf durchaus zuverlässige und schon erfahrene Feldmesser beschränken.

Zu Seite 135. Zusatz 2. Form der Verträge und Urkunden ꝛc.

Die nämliche Form der Ausfertigung einer Urkunde: daß solche nämlich die Unterschriften des Präsidenten oder seines Stellvertreters, des Dirigenten der Abtheilung und eines Justitiarii haben muß, ist auch bei Wiederincourssetzung aller öffentlichen Papiere, z. B. Bankobligationen ꝛc. vorgeschrieben. M. Circ. Rescr. v. 2. Juni 1844. M. Bl. p. 1844. S. 233.

Cf. hierbei das Ges. v. 4. Mai 1843, wegen der Wiederincourssetzung der unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Papiere (G. S. p. 1843. S. 179.), und das Ges. v. 4. Mai 1843., wegen Umschreibung der außer Cours gesetzten oder zum Umlauf unbrauchbar gewordenen, unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Papiere. (G. S. p. 1843. S. 177—179.)

Zu Seite 137. Zusatz 1. Prozesse ꝛc.

Wegen der Eide, welche Namens des Fiskus in Prozessen zu leisten sind, s. die V. v. 28. Juni 1844. G. S. p. 1844. S. 250.

Zu Seite 137. Zusatz 3. Mandatarien ꝛc.

Wegen Erstattung der Mandatariengebühren in den Ressorts der General-Kommissionen oder landwirthschaftlichen Abtheilungen s. M. R. v. 25. März 1843. (M. Bl. p. 1843. S. 81.); ferner M. Rescr. v.

23. Juni 1843. M. Bl. p. 1843. S. 198., wonach die Erstattung solcher Gebühren in der Regel nicht statt findet, sondern nur ausnahmsweise. cf. §. 6. des Kosten-Regulativs v. 25. April 1836.

Zu Seite 139. Zusatz 7. Editions-Eide &c.

Wegen der Editions-Eide behält es nach der V. v. 28. Juni 1844. (G. S. p. 1844. S. 250.) bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden. §. 1. l. c.

Zu Seite 139. Zusatz 8. Prozesse &c.

In Prozessen, welche Angelegenheiten der katholischen Kirchen, Pfarreien, Stiftungen und Institute betreffen, soll dem Bischof von der durch die Gerichte erfolgten Mittheilung der Klage, Termin und Erkenntniß, auch Kommunikation gemacht werden. M. Circ. Rescr. an sämmtliche Regierungen, ausschließlich der Rheinischen. (v. K. A. p. 1839. H. 1. S. 102.)

Zu Seite 143. Zusatz 5. Ertheilung von Titeln betr.

Wegen Beilegung des Prädikats „Hochwohlgeboren" an bürgerliche Offiziere s. das M. Rescr. v. 3. Jan. 1840. M. Bl. p. 1840. S. 4.

Zu Seite 144. Zusatz 1. Sportel-Taxen &c.

Die nach § 6—13. der Sporteltax-Ordnung v. 25. April 1825. für die Oberpräsidenten, Regierungen, Konsistorien, Provinzial-Schul-Kollegien und Medizinal-Kollegien in Verwaltungs-Angelegenheiten zu entrichtenden Ausfertigungs- und Verhandlungs-Sporteln sind vom 1. Januar 1843. durch die A. C. O. v. 22. Novbr. 1842. (G. S. p. 1842. S. 309.) aufgehoben worden. cf. Nachtrag pag. 471. Reg. Instr.

Zu Seite 154. Wegen der Auslieferungen &c.

Cf. auch Kartelkonvention mit Rußland v. 20. Mai 1844. G. S. p. 1844. S. 193.

Vertrag mit dem Großherzogthum Luxemburg wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher v. 11. März 1844. G. S. p. 1844. S. 233.

Zu Seite 156. Apotheken-Konzessionen &c.

Cf. Nachtrag pag. 471. Reg. Instr. — cf. ferner M. Circ. Rescr. v. 10. Jan. 1844., wegen ausnahmsweiser Uebertragung von Apotheken-Konzessionen an qualifizirte Söhne oder Enkel des Besitzers, in welchen Fällen an das Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten zu berichten ist, ohne eine Konkurrenz zu eröffnen.

Cf. auch M. Circ. Rescr. v. 13. August 1842., wegen der angeordneten öffentlichen Bekanntmachungen zur Konkurrenz der Bewerber bei Erledigung von Apotheken-Konzessionen.

Zu Seite 156. G.

Wegen der Berichte an den Oberpräsidenten über die Errichtung von Sparkassen s. das Reglement v. 12. Decbr. 1838. (G. S. p. 1839. S. 5.), wegen Errichtung von Sparkassen. §. 2. (Zusatz No. 5.)

Zu Seite 157. K. Berichte an die Ministerien wegen Schenkungen rc.

Cf. V. v. 21. Juli 1843., Zusatz zum Ges. v. 13. Mai 1833., wegen der Fälle, in welchen zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften Genehmigung nachgesucht werden muß. G. S. p. 1843. S. 322.

Zu Seite 157. L. Bericht an die Oberpräsidenten in Kommunal-Angelegenheiten rc.

Auch alle von den Ministerien unmittelbar von den Regierungen erforderten Berichte in Kommunal-Angelegenheiten sollen durch die Oberpräsidenten gehen. M. Rescr. v. 26. Juni 1840. M. Bl. p. 1840. S. 213.

Zu Seite 158. R. Auswanderungen rc.

Cf. Ges. v. 31. Decbr. 1842. (G. S. p. 1843. S. 15.), über die Entlassung von Inländern aus dem preußischen Unterthanen-Verband. Zusatz No. 30. zu S. 39. Reg. Instr.

Cf. auch M. Rescr. v. 23. Oktbr. 1844. (M. Bl. p. 1844. S. 286.), wonach die Regierung bei Ertheilung von Auswanderungs-Konsensen mit Rücksicht auf §. 17. des allegirten Gesetzes v. 31. Decbr. 1842. und §. 11. l. c. stets darin aufzunehmen hat: daß diejenigen Verpflichtungen, welche in Bezug auf Unterthanen-Verhältnisse aus dem Besitz eines Ritterguts und aus der Ableistung des Homagial-Eides folgen, insbesondere auch die Obliegenheit zur Bestellung eines qualificirten Stellvertreters, auch nach Ertheilung der Entlassungs-Urkunde unverändert fortbestehen.

Zu Seite 158. S.

Wegen Genehmigung der Kreistags-Beschlüsse zur Ausschreibung außerordentlicher Kommunalbeiträge s. das neue Ges. v. 22. Juni 1842. für die Provinz Preußen, v. 25. März 1841. für Kur- und Neumark, Brandenburg und Niederlausitz, de eodem dato für Pommern und Rügen, Posen, Sachsen und Westphalen. G. S. p. 1841. u. 1842.

Wegen des Verhältnisses des Domainen-Fiskus (der auf den Kreistagen nicht vertreten wird) zu den Kreisständen s. das M. Rescr. v. 31. März 1832. v. K. A. p. 1832. H. 1. S. 237.

Zu Seite 158.

Wegen der an die Minister in Rehabilitirungs-Angelegenheiten zu erstattenden Berichte an die Ministerien s. M. R. v. 28. Mai 1839.

Zu Seite 158—160. Zusatz 3. Berichte in Bau-Angelegenheiten betr.

Nach dem M. Circ. Rescr. v. 30. Novbr. 1843. (M. Bl. p. 1843. S. 329.) sollen die früher von der Regierung zu erstattenden periodischen Baurapporte, die nach dem M. Circ. Rescr. v. 27. Febr. 1821. vierteljährig erstattet werden mußten, künftig nur zweimal jährlich, am 20. Januar und 20. Juli jeden Jahres, nach dem für den Chausseebau vorgeschriebenen sehr vereinfachten Schema von dem Zustande und den Fortschritten der von dem Finanz- und Handelsministerio ressortirenden

Bauten an das Finanzministerium pünktlich erstattet werden. Eines Begleitungsberichts dabei bedarf es nicht, und die Bestimmung wegen der vierteljährig einzureichenden Kosten-Extrakte bleibt unverändert.

Zu Seite 164. A. Ressort der Regierungen in Schul-Angelegenheiten rc.

a. In Betreff der Beaufsichtigung der städtischen Schulen bestimmt das M. Rescr. v. 14. Septbr. 1844. (M. Bl. p. 1844. S. 287.), daß sich die Beaufsichtigung seitens der Regierungen nur auf die innere Verfassung der Schulen, Lehrplan, Lehrerpersonal rc., nicht aber auf die Schul-Vermögensverwaltung erstrecken, diese vielmehr Sache der städtischen Kommunalverwaltung bleibe, und deshalb auch die Einsendung von Etats und Rechnungen von der städtischen Behörde nicht weiter erfordert werden könne, als so weit solches auf die innere Verwaltung Einfluß habe. In letzterer Hinsicht werde es aber in der Regel genügen, wenn der Magistrat den Einrichtungsplan der unter seiner Aufsicht stehenden Schulen und jährliche Rechnungs-Extrakte vorlege.

b. Hinsichts der Beaufsichtigung seitens der Regierungen wegen des Schulunterrichts der jugendlichen Arbeiter in den Fabriken s. das mit der A. C. O. v. 6. April 1839. publicirte Regulativ v. 9. März 1839., über die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in den Fabriken. G. S. p. 1839. S. 156. seq.

Zu Seite 166. e. Wegen Anstellung rc. der Geistlichen und Lehrer.

a. Die Bestimmungen im §. 1. der V. v. 9. Decbr. 1842., wonach zu der Anstellung, Beförderung oder Bestätigung der Lehrer an den Gymnasien und Schullehrer-Seminarien die Genehmigung des Ministerii der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten nachgesucht werden soll, finden auch auf die Anstellung, Beförderung, Versetzung und resp. Bestätigung der Lehrer an den zur Entlassungs-Prüfung nach der Instruktion v. 8. März 1832. berechtigten höheren Bürger- und Realschulen mit der Maaßgabe Anwendung, daß in Beziehung auf diese Anstalten die Regierung in die Stelle des Provinzial-Schulkollegiums tritt. cf. V. v. 9. Decbr. 1842. G. S. p. 1843. S. 1.

b. Wegen der Beurlaubung der Elementar-Schullehrer s. die Ministerial-Resolution v. 11. März 1839. v. K. A. p. 1839. H. 1. S. 110.

c. Wegen der Prüfung und Anstellungsfähigkeit der Elementar-Schulamts-Kandidaten s. das M. Circ. Rescr. v. 19. Oktbr. 1832. v. K. A. p. 1832. H. 4. S. 932.

Zu Seite 167. Zusatz 3. Die Disciplinar-Kompetenz der Regierungen in Betreff der Geistlichen rc.

Cf. M. Rescr. v. 12. Febr. 1844. (M. Bl. p. 1844. S. 27.), worin mit Hinsicht auf das M. Rescr. v. 29. Septbr. 1827. und die Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. eine sehr ausführliche Erläuterung der Kompetenz-Verhältnisse der Regierungen und Konsistorien in Betreff des Disciplinar-Verfahrens gegen evangelische Geistliche anzutreffen ist.

Als Hauptgrundsatz ist hierbei angenommen: daß die Handhabung der Disciplin zwischen beiden Behörden getheilt sein soll, daß die Geistlichen in allen der Verwaltung der Regierung unterworfenen Angelegenheiten der Regierung untergeordnet sind, und letzterer die Befugniß zustehe, in dieser Beziehung auch gegen die Geistlichen nöthigenfalls die gesetzlichen Zwangs- und Straf-Maaßregeln zu erlassen. Dagegen soll die Suspension der Geistlichen vom Dienste und der Antrag auf ihre Remotion, sofern solches nicht wegen eines gemeinen, nicht in der Eigenschaft als Geistlicher verübten Verbrechens nothwendig wird, nach §. 2. Nr. 9. der Konsistorial-Instruktion v. 23. Oktober 1817. bei den Konsistorien erfolgen. — cf. hierbei indessen außerdem den §. 9. u. §. 53. des neuen Disciplinar-Gesetzes v. 29. März 1844. Zusatz zu S. 68. Reg. Instr.

Wegen des Verfahrens bei unfreiwilliger Emeritirung der Geistlichen s. das M. Rescr. v. 28. Febr. 1844. M. Bl. p. 1844. S. 67.

Zu Seite 168. Zusatz 4. Urlaubs-Ertheilung an Geistliche.

Ad a. evangelische Geistliche betr., s. §§. 507. 508. Tit. 11. Th. II. A. L. R.:

„Soll die Vertretung länger als drei Tage dauern, so muß dem „Erzpriester oder Kreis-Inspektor davon Anzeige geschehen."

„Ist die Vertretung (des Pfarrers) länger als vierzehn Tage er„forderlich, so muß der Erzpriester oder Inspektor es an das Kon„sistorium berichten und die genommenen Maaßregeln zur Genehmi„gung anzeigen."

Siehe auch §. 414. seq. Tit. 11. Th. II. A. L. R. und das bereis in der Reg. Instr. erwähnte M. Rescr. v. 18. Septbr. 1829.

Ad b. Wegen des Urlaubs an katholische Geistliche enthält das M. Circ. Rescr. v. 23. Juni 1843. an die Oberpräsidenten folgende Bestimmungen:

1. Zu jeder Reise eines katholischen Geistlichen innerhalb und außerhalb Landes ist zunächst der Consens seiner geistlichen Obern erforderlich.
2. Zu kleinen Reisen innerhalb Landes, d. h. solchen, wo die Abwesenheit des Geistlichen nicht mehr als einen Sontag begreift, ist die Ertheilung eines besonderen Urlaubs seitens der Staatsbehörde nicht erforderlich, sondern es genügt, wenn die Abwesenheit dem landräthlichen Amte angezeigt wird.
3. Handelt es sich um eine größere Reise, so ist bei Reisen in das Ausland bis auf 4 Wochen, und bei Reisen in dem Lande bis auf 6 Wochen der Urlaub von dem Abtheilungs-Dirigenten der Geistlichen und Schul-Abtheilung, mit Zustimmung des Präsidenten, zu ertheilen.
4. Auf 6 Wochen außerhalb, und auf 8 Wochen innerhalb Landes ist der Urlaub des Oberpräsidenten, und auf längere Zeit der Urlaub des Ministerii der Geistlichen Angelegenheiten erforderlich.
5. Doch soll auch in solchen Fällen, wo der Urlaub von dem Oberpräsidenten oder der Regierung ertheilt wird, dem Ministerio jedes-

mal Anzeige gemacht werden, wenn die Reise in das Ausland geht, oder einen andern Zweck hat, als eine gewöhnliche Bade- oder Brunnenkur.

6. Diese Vorschriften finden auf katholische Geistliche aller Grade Anwendung, jedoch mit Ausschluß derjenigen, welche blos den priesterlichen Charakter besitzen, ohne Inhaber eines mit besonderen Berufspflichten verknüpften geistlichen Amts zu sein.
7. Rücksichtlich der Bischöfe behält es bei dem Ministerial-Erlaß v. 9. Novbr. 1842. an die Oberpräsidenten sein Bewenden.

Nach dem letztgedachten Erlaß v. 9. Novbr. 1842. ist durch ein Rescr. des vormaligen Kabinets-Ministerii an den Fürstbischof von Breslau v. 6. Febr. 1799. in Betreff des Urlaubs der Bischöfe bestimmt: daß es zu ihren Reisen in das Ausland entweder einer unmittelbaren Allerhöchsten Erlaubniß, oder der Erlaubniß des vorgesetzten Ministerii bedarf. Bei Reisen im Inlande bedarf es bloß der Anzeige des Bischofs an den Oberpräsidenten, und auch nur dann, wenn der Bischof Theile seiner Diöcese besucht, die auf fremdem Gebiet liegen.

Ein späteres Rescr. des Geistlichen Ministerii v. 31. Jan. 1845. an die Regierung zu Marienwerder deklarirt die frühere Anordnung wegen der katholischen Geistlichen dahin:

1. daß nach der A. C. O. v. 19. August 1844. die Regierung nur dann als die zur Urlaubs-Ertheilung an katholische Geistliche competente Behörde zu betrachten ist, wenn der katholische Geistliche außer seinem geistlichen Amte auch noch zugleich ein Staats-Amt bekleidet, weil sie nur dann als unmittelbare Staatsdiener anzusehen sind;
2. daß das Dekanat nicht als ein solches Staatsamt angesehen werden kann, da der Bischof die Dekane ernennt, und der Staatsbehörde nur die Genehmigung dieser Ernennung vorbehalten bleibt;
3. in Betreff aber, daß sich die Regierung in Marienwerder bei Ausübung des ihr zustehenden Aufsichtsrechts über die äußere Verwaltung des katholischen Kirchenwesens auch der Dekane bedient, der Bischof angewiesen sei, ihr jedesmal von der Beurlaubung eines Dekans Nachricht zu geben;
4. daß diejenigen Geistlichen, welche zugleich von der Regierung zu Kreis-Schul-Inspektoren ernannt sind, von dem ihnen ertheilten bischöflichen Urlaub nicht eher Gebrauch machen dürfen, bis ihnen auch die Regierung den Urlaub ertheilt hat;
5. wogegen es bei den katholischen Pfarrern, da ihnen die Beaufsichtigung der Schulen nicht in Folge besonderer Ernennung obliegt, genügt, wenn sie den von der bischöflichen Behörde erhaltenen Urlaub, falls er nicht den Zeitraum von 4 Wochen überschreitet, dem Kreis-Landrath, und über diesen Zeitraum, der Regierung anzeigen.

Zu Seite 170. Zusatz 7. Kompetenz-Verhältnisse der Regierung in Beziehung auf das Schulwesen.

Wegen der Annahme von Nebenämtern der Schullehrer s. die in in dem M. Circ. Rescr. v. 31. Oktbr. 1841. (M. Bl. p. 1842. S. 15.) den Regierungen und Provinzial-Schulkollegien vorgeschriebenen Grundsätze.

In Betreff der Konduiten-Listen, welche künftig von den Regierungen von den Lehrer-Kollegien an allen vollständigen höheren Bürgerschulen und von denjenigen Mittelschulen, welche für die Tertia oder eine höhere Klasse des Gymnasii vorbereiten, s. das M. Rescr. v. 18. Juni 1844. M. Bl. p. 1844. S. 233. — Uebrigens sollen diese Listen durch die Provinzial-Schulkollegien eingesendet werden.

Zu Seite 172. Zusatz 8. Erwerbung und Veräußerung von kirchlichen und Schul-Realitäten rc.

Cf. M. Circ. Rescr. v. 15. Mai 1844. (M. Bl. p. 1844. S. 144.) an die Regierungen der Rheinprovinz, wonach dort in allen Fällen, wo es sich um Erwerbung von Grundstücken für kirchliche Institute handelt, die Genehmigung des Ministerii eingeholt werden muß, da aber, wo es sich um Erwerbung von Grundstücken für Schulzwecke an Orten handelt, in welchen noch französisches Recht und nicht der Tit. 12. des A. L. R. Th. II. gilt, die Genehmigung der Regierung genügt, in sofern nicht das Ges. v. 13. Mai 1833. (G. S. S. 49.) die Allerhöchste Genehmigung erfordert.

Zu Seite 173. Zusatz 10. Den Unterricht der Jugend und dessen Beaufsichtigung betr.

Cf. Deklaration zur Instr. v. 31. Decbr. 1839. in dem M. Circ. Rescr. v. 12. April 1842 M. Bl. p. 1844. S. 119. (Nachtr. S. 471. Reg. Inst.)

Zu Seite 174. Zusatz 13. Bauverpflichtungen in Kirchen- und Schulsachen rc.

Cf. das M. Circ. Rescr. v. 17. März 1842. (M. Bl. p. 1842. S. 111.), wegen Bestreitung der kleinen Reparaturen an den Dienstwohnungen der Geistlichen, Kirchenbedienten und Schullehrer.

Cf. auch M. Circ. Rescr. v. 24. April 1842. (M. Bl. p. 1842. S. 196.), wegen der Beiträge der Gutsherrschaften zur Unterhaltung der Ortsschulen von den zum Gute ganz oder theilweise eingezogenen Bauerhöfen.

Cf. Plenarbeschluß des Geh. Ober-Tribunals v. 9. Mai 1842. in Anwendung des §. 37. Tit. 12. Th. II. A. L. R. (M. Bl. p. 1842. S. 265.), wonach, wenn das Schulhaus zugleich Küsterwohnung ist, die Unterhaltung desselben in der Regel auf die Art erfolgen muß, wie bei Pfarrbauten.

Cf. M. Circ. Rescr. v. 12. Septbr. 1842. (M. Bl. p. 1843. S. 60. seq.), wegen der Modalitäten zur Vorbereitung der Anträge auf außerordentliche Unterstützungen zu Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecken.

Cf. M. Circ. Rescr. v. 26. Aug. 1843 (M. Bl. p. 1843. S. 283.), wonach in Fällen, wo zu geistlichen und Schul-Bauten Gnadengeschenke bewilligt worden sind, vom Bauplan nicht abgewichen werden darf.

Zu Seite 174. Zusatz 14. Aufsicht über literarische Institute rc.

Wegen der Qualification zur verantwortlichen Redaktion einer Zeitschrift cf. das M. Circ. Rescr. v. 18. Decbr. 1833. v. K. A. p. 1833. H. 4. S. 992.

Zu Seite 179. Zusatz 1. Etats- und Rechnungswesen ꝛc.

Cf. auch Zusatz 1. ad §. 45. Reg. Instr., über das Kassen- und Rechnungswesen bei den Regierungen, in so weit es die Stellung des Kostenwerths angeht.

Zu Seite 182.

Zu den Verordnungen über das Detail der Kassenverwaltung gehören ferner außer den bis litt. f. aufgeführten:

1. M. Circ. Rescr. v. 4. Juni 1844. (M. Bl. p. 1844. S. 194.) und das Reglement v. 7. Mai 1844., wegen Vernichtung der Beläge bereits berichtigter Rechnungen bei allen königlichen Kassen.
2. Cf. die M. Circ. Rescr v. 17. Juni 1842. (M. Bl. p. 1842. S. 247.) und v. 5. Septbr. 1842. (M. Bl. p. 1842. S. 330.), über die Konstatirung der Geldbestände bei den Kassenrevisionen. Nachtrag zur Reg. Instr. S. 473.
3. M. Circ. Rescr. v. 30. Oktbr. 1843. seitens des Finanzministerii an alle Regierungen wegen des künftig zu Kassenrevisionen zu benutzenden Schemas bei Abfassung der Revisionsprotokolle, nebst Anweisung für die mit der kalkulatorischen Prüfung beauftragten Rechnungsbeamten.
4. M. Circ. Rescr. v. 4. Mai 1843., wegen kalkulatorischer Prüfung und Bescheinigung der zur Revision der Oberrechnungskammer gelangenden Jahresrechnungen.
5. M. Circ. Rescr. v. 5. Juli 1842. (M. Bl. p. 1842. S. 303.), betr. die Rechnungsführung über die Goldzahlungen bei den Regierungs-Hauptkassen.
6. M. Circ. Rescr. v. 14. Novbr. 1842. (M. Bl. S. 104.), wegen des Verfahrens bei Revisionen der Forstkassen.
7. A. C. O. v. 24. Januar 1844. (G. S. S. 52. seq.), wegen Festsetzung und Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte.

   (Nach §. 4. dieser C. O. ist von den Verwaltungsbehörden über den Betrag des Defekts, die Person des zum Ersatz Verpflichteten und den Grund dieser Verpflichtung ein motivirter Beschluß zu fassen, der sofort vollstreckbar ist, wenn die gedachte Behörde die Eigenschaft einer Central- oder Provinzialbehörde hat.)

   cf. auch M. Rescr. v. 17. April 1844. (M. Bl. p. 1844. S. 122.), wegen städtischer Kassendefekte.
8. Cf. M. Circ. Rescr. v. 18. Oktbr. 1843. (M. Bl. p. 1843. S. 278.), wegen Einreichung jährlicher Nachweisungen der über zwei Jahre bei dem Land- und Wasser-Baufonds, so wie bei dem Chaussée-Baufonds geführten Bestände.
9. Wegen des Verkehrs zwischen Königlichen Kassen, namentlich wegen des Quittungswechsels s. M. Circ. Rescr. v. 16 März 1840. M. Bl. p. 1840. S. 4.
10. Oeffentliche Kassen sollen auch nach dem M. Circ. Rescr. v. 19. April 1844. (M. Bl. p. 1844. S. 165.) zu keinem Privat-Geldverkehr benutzt werden.

Zu Seite 182. Das Kautionswesen der Kassenbeamten betr.

Ueber das Verfahren hierbei cf. M. Rescr. v. 22. März 1833. (v. K. A. p. 1833. H. 2. S. 291.) und A. C. O. v. 11. Febr. 1832. (G. S. p. 1832. S. 61.); Ergänzungen dazu in der A. C. O. v. 15. April 1837. (G. S. p. 1837. S. 73.); cf. auch M. Rescr. v. 13. Decbr. 1838. (v K. A p. 1838. H. 4. S. 861.), wegen Aufbringung kleiner Amtskautionen durch Gehaltsabzüge; ferner M. Circ. Rescr. v. 18. April 1844. (M. Bl. p. 1844. S. 141.); ferner wegen Rückgabe der Amtskaution und des dabei zu beobachtenden Verfahrens s. M. Circ. Rescr. v. 19. Januar 1839. (v. K. A. p. 1839. H. 1. S. 13.); wegen der in Staatsschuldscheinen bestellten Amtskaution und deren fernere Verzinsung à 4 pC. s. Publikandum der Regierung zu Koblenz v. 30. Mai 1842. (M. Bl. p. 1842. S. 179.); wegen der den Kautions-Rekognitionsscheinen von den Regierungen beizufügenden Vermerke bei Amtskautionen in vereinigten Steuer- und Kommunal-Empfangstellen s. M. Rescr. v. 25. März 1844. (M. Bl p. 1844. S. 81.)

Zu Seite 204. C. Finanz-Verwaltung. Katastrirung der Grundsteuer.

Cf. Ges. v. 21. Jan. 1839., über die Grundsteuer in den Westlichen Provinzen. G. S. p. 1844. S. 30.

Cf. auch die Anweisung über das bei Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds und insonderheit bei der Nachsuchung, Bewilligung und Verrechnung der Steuer-Nachlässe und Unterstützungen zu beobachtende Verfahren v. 21. Januar 1839. G. S. p. 1839. S. 44.

Wegen Ausführung des Grundsteuergesetzes v. 21. Januar 1839. s. das M. Rescr. v. 26. Febr. 1839. v. K. A. p. 1839. S. 42.

Zu Seite 211. Zusatz 2. Wegen Ablösung der Domainen-Gefälle 2c.

Cf. Ablösungs-Ordnung v. 7. Juni 1821.

Cf. M. Circ. Rescr. v. 21. Decbr. 1843. (M. Bl. p. 1843. S. 339.) Mittelst A. C. O. v. 1. Decbr. 1843. ist die A. C. O. v. 24. Decbr. 1837., wodurch den Besitzern vormaliger Domainen-Grundstücke die Ablösung der Dominial-Abgaben zum zwanzigfachen Betrage gestattet war, außer Kraft gesetzt, und daher auch das darauf bezügliche M. Circ. Rescr. v. 23. Januar 1838. aufgehoben worden.

Wegen Laudemial-Ablösungs-Sachen cf. auch M. Rescr. v. 20. Febr. 1844. mit der Justiz-Ministerial-Verfügung v. 20. Febr. 1844. und 20. Novbr. 1841. (M. Bl. p. 1844. S. 86. 87.), über die Kompetenz der Oberlandesgerichte und der General-Commissionen bei Auseinandersetzungen in Laudemial-Ablösungs-Sachen.

Zu Seite 212. Zusatz 3. Ressort-Verhältniß und Verfahren bei gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen und Separationen 2c.

Nach §. 11. der V. v. 30. Juni 1834. haben die Auseinandersetzungsbehörden die resp. Berechtigung und Verpflichtung in den bei ihnen anhängigen Auseinandersetzungssachen auch von Oberaufsichts wegen

die Rechte der Korporationen, öffentlichen Anstalten und der Regierung oder der Provinzial=Schulkollegien als Patron oder Eigenthümer der geistlichen Güter wahrzunehmen, und das M. Circ. Rescr. v. 8. April 1843. (M. Bl. p. 1843. S. 127.) erläutert die Fälle, wo dies ohne Zuziehung der gedachten Behörden geschehen kann, und wo ihre Zuziehung nothwendig ist.

Cf. auch das Circ. Rescr. des K. Ministerii des Innern v. 14. Juni 1832. (v. K. A. p. 1832. H. 2. S. 385. seq.), wegen des von den General=Commissionen bei den Gemeinheitstheilungen rücksichtlich der zum Gemeinde=Vermögen zu rechnenden Grundstücke, zu beobachtenden Verfahrens.

Cf. auch M. Circ. Rescr. v. 15. Mai 1843. (M. Bl. p. 1843. S. 164.), wegen Vertretung des Korporations=Interesses bei Gemeinheitstheilungen.

Ueber die Vollziehung der, Namens des Fiskus im Ressort der Regierungen abgeschlossenen Regulirungs=Rezesse, und die Wirkung der von den Kommissarien der Regierungen, Provinzial=Schulkollegien 2c. gepflogenen Verhandlungen s. das M. Circ. Rescr. v. 21. Novbr. 1842. M. Bl. p. 1842. S. 404.

Einseitige Ablösungs=Urkunden bedürfen unter Voraussetzung des §. 40. der V. v. 30. Juni 1840. einer Bestätigung nicht. M. Rescr. v. 20. Juli 1843. M. Bl. p. 1843. S. 227.

Das M. Circ. Rescr. v. 5. Juli 1842. (M. Bl. p. 1842. S. 406.) empfiehlt die von der Regierung zu Frankfurt a. O. promulgirte Instruktion über die bei Auseinandersetzungen anzuwendenden technischen Grundsätze nach Anleitung des §. 18. der V. v. 30. Juni 1834.

Zu Seite 216. Zusatz 7. g. Wegen Eintragung der fiskalischen Vorrechte auf den Immobilien der Domainenpächter, Kassen= und Magazin=Beamten 2c.

s. die A. C. O. v. 2. Juli 1833. G. S. p. 1833. S. 81.

Zu Seite 221. Zusatz 13. Verkauf des Zins=Getreides 2c.

Cf. M. Rescr. v. 19. Septbr. 1843. (M. Bl. p. 1843. S. 338.) an die Regierung zu Liegnitz, wonach die Regierung in Fällen wegen Verwandlung der an Domainen zu entrichtenden Getreide=Abgaben in ablösliche Renten, so wie der Getreidezinsen in feste Geldrenten die Provokation selbstständig bei den resp. General=Kommissionen anbringen kann.

Zu Seite 224. Zusatz 17. Bau=Angelegenheiten in den Domainen und Forsten.

Wegen der Bescheinigungen und resp. Prüfungen der Domainenbau= und Reparatur=Anschläge seitens der Domainen=Departements=Räthe s. das M. Circ. Rescr. v. 2. Oktbr. 1843. M. Bl. p. 1843. S. 265.

Zu Seite 229.

Druckfehler; in der 15. Zeile von oben lies: Zweite Instanz, statt: Erste Instanz. cf. Nachtrag S. 471. Reg. Instr.

Zu Seite 238. (Nachtrag Seite 472.) Das Verfahren betr., wenn in Immediat- und andern Beschwerdeschriften verletzende Aeußerungen über Behörden und Beamten vorkommen,

s. Circ. Rescr. des Justizministerii v. 9. Febr. 1842., welches auch den Regierungen mitgetheilt ist. M. Bl. p. 1842. S. 52.

Zu Seite 244. Zusatz 3.

Die in der Ordre v. 17. März 1839. (G. S. p. 1839. S. 101.) enthaltene Bestimmung, wegen Wiedereinziehung des Postporto für unfrankirt eingehende Vorstellungen bei den Gerichtsbehörden ist durch die A. C. O. v. 4. Mai 1840 (G. S. S. 117.) auch auf die bei den Verwaltungsbehörden unfrankirt eingehenden Vorstellungen ausgedehnt worden.

Zu Seite 248. Zusatz 2. Form der Ausfertigungen rc.

Wegen der Form der Bescheide und Verfügungen an die Landräthe s. Nachtrag pag. 472. der Reg. Inst., M. Rescr. v. 15 Juni 1842. (M. Bl. p. 1842. S. 247.) und M. Rescr. v. 31. Decbr. 1842. (M. Bl. p. 1843. S. 3.)

Wegen der Bezeichnung der vormaligen unmittelbaren deutschen Reichsstände s. M. Circ. Rescr. v. 13 Juli 1842. (M. Bl. p. 1842. S. 248.), wonach der Ausdruck „Standesherr" nicht mehr gebraucht werden soll.

Die bei den Akten verbleibenden Ausfertigungen aller Original-Erkenntnisse oder Conclusa und abgefaßten Entscheidungen der Justiz-Deputationen, Revisions-Collegien und General-Kommissionen (oder der landwirthschaftlichen Abtheilungen bei den Regierungen), müssen von allen beim Vortrage der Sache anwesend gewesenen Mitgliedern unterzeichnet werden, auch wenn solche bei den Akten bleiben. M. Circ. Rescr. v. 14. Decbr. 1842. M. Bl. p. 1842. S. 425. — cf. hierbei auch das M. Rescr. v. 13. Febr. 1843. (M. Bl. p. 1843. S. 39.), wegen des nämlichen Verfahrens bei den Regierungen in Preußen.

Wegen Ausfertigung der Gewerbescheine im Umherziehen s. Nachtrag S. 462. Reg. Instr.

Wegen der von den Regierungen zu erstattenden periodischen Berichte, wegen Rehabilitirung der mit Ehrenstrafen gerichtlich belegten Personen s. die ausführlichen Vorschriften in dem M. Circ. Rescr. v. 28. Mai 1839. (v. K. A. p. 1839. H. 1. S. 164.) und M. Rescr. v. 12. Oktbr. 1839. (l. c. S. 165.)

Zu Seite 253. Zusatz 5.

Der Immediat-Zeitungs-Bericht soll nach dem M. Circ. Rescr. v. 8. Mai 1843., gemäß A. C. O. v. 6. März 1843., künftig auch zwar stets in materieller und formeller Hinsicht mit großer Sorgfalt bearbeitet, in demselben aber alles unerhebliche Detail fortgelassen, und die nur eine statistische Bedeutung habenden Notizen in einer Uebersicht am Schlusse des Jahres gegeben werden.

Außerdem ist vorgeschrieben:
1. eine bündige Kürze;
2. unbenutzte Rubriken sollen ganz übergangen werden;
3. es dürfen nicht alle Individuen benannt werden, sondern nur solche, von denen eine besonders rühmliche oder tadelnswerthe und verbrecherische Handlung, oder ein ihre Persönlichkeit betreffendes sehr merkwürdiges Ereigniß berichtet wird;
4. auch soll der Zeitungsbericht künftig nur alle zwei Monate in einem regelmäßigen Turnus erstattet werden, und zwar im Januar, März, Mai, Juli, September und November;
5. dem Minister des Innern soll derjenige Theil des Zeitungsberichts, welcher die sein Ressort vorzugsweise berührenden Gegenstände umfaßt, im Auszuge eingereicht werden.

Zu Seite 267. Zusatz 2. Wegen des Schuldenmachens der Beamten ꝛc.

Cf. M. Circ. Rescr. v. 16. Decbr. 1842. (M. Bl. p. 1843. S. 3.), wegen der gegen das Schuldenmachen der Beamten zu nehmenden Maaßregeln, Zurückweisung verschuldeter Anwärter, und Vernehmung derselben vor ihrer Anstellung: ob sie Schulden haben, und wie sie dieselben berichtigen werden und können. Bei unverschuldeten Unglücksfällen der Beamten sollen ihnen Vorschüsse und Unterstützungen bewilligt werden.

Zu Seite 268. Zusatz 3. Wegen Entlassung der Beamten, die sich der Trunkenheit schuldig machen.

Der Inhalt der A. C. O v. 24. Decbr. 1836. macht es bei ihrer Anwendung auf solche Fälle oft zweifelhaft, ob es zur Ueberführung des Angeschuldigten hinreicht: daß er sich zweimal im Dienste oder auf der Straße und an einem öffentlichen Orte im Zustande der Trunkenheit hat betreten lassen, da die gedachte A. C. O. in beiden Fällen von wiederholten Malen, mithin von mehreren Fällen, die wiederholt sind, spricht, und der Zustand der Trunkenheit überhaupt mit völliger Zuverlässigkeit schwer nachzuweisen ist.

Auch giebt es bekanntlich sehr verschiedene Grade der Trunkenheit, und der Gesetzgeber hat, wie aus dem in der A C. O. allegirten §. 38. der Reg. Instr. hervorgeht, unzweifelhaft nur denjenigen Grad dieses Lasters gemeint, in welchem sich der Beamte entweder zum Dienste unbrauchbar, oder im Publiko verächtlich zeigt.

Zu Seite 276. Besondere Rechte und Pflichten des Präsidiums ꝛc. ad §. 39. Reg. Instr. ad No. 13. Konduiten-Liste.

Cf. Zusatz No. 90. zu S. 132., wegen der von den Präsidenten und Direktoren der General-Kommissionen halbjährig einzureichenden Nachweisungen der als Special-Kommissarien bereits bestellten Assessoren und Geometer.

Zu Seite 276. u. 277. No. 14. u. 15. Die Disciplinar-Strafgewalt des Präsidenten ꝛc.

Das neue Disciplinar-Strafgesetz v. 29. März 1844. (G. S. S. 77.) hat im §. 23. bestimmt: daß den Vorstehern der Provinzial-

Behörden zusteht, die bei ihnen angestellten untergeordneten Beamten in eine Ordnungsstrafe bis zu 30 Thalern zu nehmen, auch untere Beamte (§. 15. l. c.) mit Arreststrafen bis zu Acht Tagen zu belegen. Die Festsetzung von strengeren Ordnungsstrafen, imgleichen von Geldstrafen gegen die Mitglieder der Provinzialbehörden ist den Verwaltungs-Chefs vorbehalten, und letztere sind zur Festsetzung von Ordnungsstrafen innerhalb der in den §§. 15. u. 16. bestimmten Grenzen gegen alle, ihnen sowohl unmittelbar als mittelbar untergeordneten Beamten befugt.

Zu Seite 277. Zusatz 2. Die Abhaltung der Kassen-Revisionen Seitens des Präsidenten ꝛc.

Cf. die neueren Vorschriften für das Verfahren bei Kassen-Revisionen in den Zusätzen No. 2. 3. u. 6. zu S. 182. Reg. Instr. — cf. auch über die Funktionen des Kassenraths, dessen sich der Präsident bei den Kassen-Revisionen zu bedienen hat, S. 321. Reg. Instr. — cf. auch Nachtrag S. 473. Reg. Instr.

Zu Seite 278. Zusatz 3. Urlaubsertheilungen

a. an Regierungs-Assessoren, s. Nachtrag S. 473. Reg. Inst.;

b. an Regierungs-Referendarien zur höheren Staatsprüfung, cf. S. 355. Reg. Instr. Zusatz 9.;

c. an Polizei-Direktoren in großen Städten, welche bei jeder Entfernung, wenn solche auch nur zwei bis drei Tage dauert, bei dem Regierungs-Präsidenten oder seinem Stellvertreter Genehmigung dazu erbitten müssen. cf. M. Rescr. v. 26. März 1843. M. Bl. p. 1843. S. 77.;

d. an Beamte zu Bade- und Brunnenkur-Reisen, cf. M. Circ. Rescr. v. 24. Mai 1843, wonach den Beamten auch in den Fällen, wo sie zu Brunnenkuren, chirurgischen Operationen, und überhaupt zur Erlangung der am Wohnorte fehlenden, zureichenden ärztlichen Hülfe, und bei ähnlichen Veranlassungen auf längere Zeit als 4 Wochen beurlaubt werden, die volle Besoldung während der ganzen Dauer ihres Urlaubs belassen werde, sobald die Nothwendigkeit desselben durch glaubwürdige ärztliche Zeugnisse dargethan ist. A. C. O. v. 16. Januar 1843.

Auch soll ihnen während des Urlaubs nichts für die Kosten der Stellvertretung angerechnet, sondern es sollen diese Kosten auf Staatsfonds angewiesen werden. Doch muß in allen solchen Fällen an das Ministerium berichtet werden. cf. Staatsministerial-Beschluß v. 15. März 1843. M. Bl. p. 1843. S. 209.

Cf. auch M. Circ. Rescr. des Finanz-Ministers v. 7. Juli 1843. (M. Bl. p. 1843. S. 211.) und Circular des General-Steuerdirektors v. 7. April 1843. (M. Bl. p. 1843. S. 185.), über den nämlichen Gegenstand.

Wegen der nöthigen ärztlichen Atteste für Beamte zu nothwendigen Erholungs- und Badereisen, und der geeigneten Bescheinigung derselben von zwei Aerzten, deren einer ein Kreisphysikus oder Regierungs-Medizinalrath sein muß, siehe das M. Circ. Rescr. v. 30. Decbr. 1837. (v. K. A. p. 1837. H. 4. S. 1113.), welches mit Hinweisung auf die früheren Bestimmungen hierüber in den Verfügungen v. 13. Febr. 1828.

(v. K. A. p. 1828. S. 195.), v. 21. Febr. 1828. (v. K. A. l. c. S. 196.) und v. 12. Juli 1834. (v. K. A. p. 1834. S. 1116.) erging.

Zu Seite 287. Beitritt zur Allgemeinen Wittwenkasse.

Nach der A. C. O. v. 6. Juli 1838. (G. S. p. 1838. S. 378.) können außer den zum Beitritt bei der Allgemeinen Wittwenkasse schon Berechtigten fortan auch alle übrigen nach dem Pensions-Reglement v. 30. April 1825. pensionsberechtigten unmittelbaren Staatsbeamten bei derselben aufgenommen werden, mit der Maaßgabe jedoch, daß diejenigen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thlrn. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlrn. versichern dürfen. Auch den Assessoren bei den Regierungen, Obergerichten und Rheinischen Landgerichten ist der Beitritt mit einer Pension von höchstens 100 Thlrn. gestattet, selbst wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen.

Referendarien und die nur mit Diäten (fixirten oder unfixirten) in den Subaltern-Bureaux angestellten Individuen sind bei der Allg. Wittwenkasse nicht receptionsfähig. cf. M. Rescr. v. 10. Septbr. 1838. v. K. A. p. 1838. H. 3. S. 548.

Auch die Polizei-Distriktskommissarien in der Provinz Posen sind nicht receptionsfähig. cf. M. R. v. 11. Febr. 1840. M. Bl. p. 1840. S. 40.

Wegen Stempelfreiheit der Aufnahme-Atteste für die Berliner Allgemeine Wittwenkasse s. Nachtrag pag. 473. Reg. Instr.

Zu Seite 289. Zusatz 10. Das Verfahren gegen Quärulanten.

Wegen Bestrafung der Winkelschriftstellerei s. das Just. M. Rescr. v. 15. Febr. 1839. (v. K. A. p. 1839. S. 10.), wonach bei Bestrafung derselben in Verwaltungssachen der §. 8. des Publikandi v. 14. Febr. 1810. Anwendung findet, da dies Publikandum durch §. 440. Anhang zur Ger. Ordnung nicht aufgehoben ist, wie aus der A. C. O. v. 25. Mai 1836 (v. K. A. p. 1836. S. 3.) hervorgeht. cf. auch M. Rescr. v. 19. Decbr. 1827. v. K. A. p. 1827. H. 3. S. 691.

Wegen des Verfahrens gegen Ruhestörer in den Geschäftslokalen s. den Auszug aus dem M. Rescr. v. 21. Novbr. 1837. an die K. Regierung zu Königsberg. v. K. A. p. 1837. H. 4. S. 1039.

Zu Seite 290. Zusatz 12. Beschlagnahme von Druckschriften 2c.

Cf. auch die in dem Censur-Gesetz v. 23. Febr. 1843. (G. S. p. 1843 S. 31.) §. 7. den Regierungs-Präsidenten beigelegte Befugniß zur Beschlagnahme polizeilich verbotener Schriften.

Zu Seite 296. Zusatz 4. S. 41. Das Distribuiren der Abtheilungs-Sachen von Seiten der Abtheilungs-Dirigenten

steht auch mit der, den Dirigenten nach der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. auferlegten Verantwortlichkeit der vormaligen Regierungs-Direktoren (§. 39. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817.) im consequentesten Zusammenhange, denn da hiernach der Abtheilungs-Dirigent unmittelbar nach dem Referenten und resp. Correferenten verhaftet und regreßpflichtig ist, so könne ihm die Wahl derselben keineswegs gleichgültig sein.

Zu Seite 301. Zusatz 1. Regierungsräthe und Assessoren betr.

Regierungsmitglieder dürfen nicht Stadverordnete werden. M. Rescr. v. 18. Mai 1834. v. K. A. p. 1834. H. 2. S. 419.

Zu Seite 303. Zusatz 1.

Nach der A. C. O. v. 29. Febr. 1812. (G. S. p. 1812. S. 16.) dürfen die Mitglieder der Domainen-Verwaltung zwar Domainen-Grundstücke in andern Provinzen erwerben, nicht aber — ohne besondere Dispensation des Chefs der Domainen-Verwaltung — in derjenigen Provinz, in welcher sie angestellt sind.

Nach der V. v. 18. April 1764. waren auch die vormaligen Kriegs- und Domainenräthe von allen Arten Pachtungen im Departement ausgeschlossen, so lange sie im Staatsdienste standen.

Der Militär-Departementsrath der Regierung kann zwar in seinem Ressort Exekutiv-Maaßregeln, aber nicht Ordnungsstrafen gegen Unterbehörden verfügen, sondern muß deren Festsetzung der resp. Disciplinarbehörde überlassen. M. Rescr. v. 21. Januar 1843. M. Bl. p. 1843. S. 23.

Zu Seite 303. Zusatz 2. Die Geschäftsreisen der Mitglieder betr.

Berichtigung: Die Reisepläne der Mitglieder des Kollegii haben dieselben nach der wörtlichen Fassung des §. 41. der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. zuerst dem Abtheilungs-Dirigenten zu überreichen, der deshalb sodann mit dem Regierungs-Präsidenten Rücksprache zu nehmen hat, und demnächst die Reisen und die dabei abzumachenden Geschäfte bestimmt.

Zu Seite 305. Zusatz 4. Das Dienstverhältniß der Mitglieder des Kollegii zu den Unterbeamten betr.

Wegen der Befugnisse der Provinzialbehörden zur Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen die ihnen untergeordneten Beamten kommt jetzt der §. 23. des Disciplinargesetzes v. 29. März 1844. zur Anwendung.

Zu Seite 319. Zusatz 7. Die Stellung des Justitiarius betr.

Cf. auch die Vorschrift im §. 24. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. wegen Erforderung der Rechtsgutachten des Justitiarii, wonach dieselben nur unter Mitzeichnung des Dirigenten der Abtheilung von ihm erfordert werden können. (S. 233.)

Ebendaselbst siehe seine Verpflichtung als Correferent in allen Prozeßsachen, und in allen Sachen, in welchen Rechtsverbindlichkeiten für den Fiskus entstehen, einzutreten.

Zu Seite 320. Kassenräthe.

Cf. auch die Zusätze zu S. 182. ad §. 19. Reg. Instr.

Zu Seite 329. Zusatz 3. Geistliche 2c. Räthe 2c.

Wegen der Kompetenz-Verhältnisse bei dem Disciplinar-Verfahren gegen Geistliche s. Zusatz c. S. 167.

Zu Seite 333. Zusatz 2. Die Medicinalräthe des Kollegii betr.

Auch die Revision und Festsetzung ärztlicher und Apotheker-Liquidationen und Rechnungen gehört zum Geschäftsbereich der Medizinalräthe. Doch sind zu einer solchen Revision nur solche Fälle geeignet, in denen es sich um eine Bezahlung aus Staatsfonds handelt. M. Rescr. v. 21. August 1832. v. K. A. p. 1832. H. 3. S. 709.

Ueber die Zuziehung von Medicinalbeamten zu sanitätspolizeilichen Zwecken und die Diäten und Reisekosten für dieselben (deren Revision und Festsetzung zum Regierungs-Ressort gehören) s. das M. Circ. Rescr. v. 26. Decbr. 1842. M. Bl. p. 1842. S. 376.

Cf. auch das M. Rescr. v. 20. Jan. 1842. (M. Bl. S. 20.) und das M. Rescr. v. 16. Novbr. 1835. (v. K. A. p. 1835. H. 4. S. 1109.), wegen der Fuhrengestellungen der Gemeinden für sie, und die Bewilligung von Extrapostvergütigung aus Staatskassen, wenn die Kreis-Medizinalbeamten sich jener Fuhre nicht bedienen wollen oder können.

Zu Seite 337. Zusatz 2. Die Obliegenheiten des Bauraths betr.

Ueber das Verfahren bei Abänderung von Bauplänen s. Nachtrag S. 472. Reg. Instr.

Ueber das Verfahren bei Revision und Superrevision von Kostenanschlägen bei Neubauten von Pfarr- und Schulhäusern s. den Nachtrag S. 474. Reg. Instr.

Wegen Anfertigung der Zeichnungen von Entwürfen zu Restaurationsbauten s. M. Circ. Rescr. v. 24. Mai 1844. M. Bl. S. 168.

Wegen der Bau-Anschläge zu Emporen in den Kirchen s. M. Circ. Rescr. v. 9. Juni 1842. M. Bl. p. 1842. S. 191.

Wegen Bauten und Reparaturen von Kirchen-Orgeln s. M. Circ. Rescr. v. 13. April 1842. M. Bl. p. 1842. S. 191.

Bei Bauten unter 50 Thlrn. (incl. 50 Thlr.) bedarf es keines Bau-Anschlags von Seiten eines Baubeamten, und nur die Revision und Abnahme derselben muß von einem solchen Beamten erfolgen. M. Circ. Rescr. v. 6. Mai 1825. v. K. A. p. 1825. S. 469.

Ueberhaupt bedarf es bei solchen kleinen Bauten gar keiner Veranschlagung, sondern die Zahlung dafür kann an die Handwerker und Unternehmer vielmehr auf Grund ihrer Liquidationen und nach vorheriger Prüfung durch den Baubeamten erfolgen. M. Circ. Rescr. v. 2. August 1836. v. K. A. p. 1836. H. 3. S. 721.

Nach einem den Regierungen später zugegangenen M. Circ. Rescr. v. 9. Septbr. 1843. bedarf es der speciellen Veranschlagung der den Kostenbetrag von 50 Thlrn. nicht übersteigenden Bauten nicht, sofern dazu nicht freies Bauholz vom Fiskus zu verabreichen ist. In solchen Fällen genügt die Angabe der ungefähren Baukosten in runder Summe. Für jede Bau-Ausführung soll jedoch mit allgemeiner Angabe der auszuführenden Bauten der ungefähre Kostenbetrag auf einem besondern Bogen bezeichnet werden, damit diese Dinge als Grundlage bei der Ausführung dienen, und die Stelle der speziellen Kosten-Anschläge vertreten kann.

Auch bedarf es nach dem M. Circ. Rescr. v. 31. Decbr. 1842. (M. Bl. p. 1843. S. 19) bei den für Rechnung der Ministerien (mit Ausnahme des dabei nicht genannten Justizministerii) auszuführenden Bauten, Reparaturen und Utensilien-Herstellungen nicht der Revision des Bezirks-Baubeamten, insofern die Kosten nicht den Betrag von 20 Thlrn. erreichen.

Dagegen behält es bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden in Hinsicht:

1) aller baulichen Einrichtungen in den Dienstwohnungen der Beamten;
2) aller Garnison-Bauten;
3) aller baulichen Anlagen, wodurch, wenn die Kosten auch nicht 20 Thlr. betragen, wesentliche Veränderungen in dem bestehenden Bauwerk, oder solche Vorkehrungen bezweckt werden, welche eine besondere, nur Bauverständigen beiwohnende Sachkenntniß erfordern;
4) aller baulichen Einrichtungen in den Stations-Gebäuden der Telegraphen.

Cf. auch M. Circ. Rescr. v. 31. Oktbr. 1842. (M. Bl. p. 1843. S. 48.), über die Verpflichtung des Regierungs-Bauraths vor Einleitung von Neubauten auf den Domainen das alte Gebäude zu untersuchen, und erst zu bescheinigen, daß solches durch Reparaturen nicht mehr erhalten werden kann.

Wegen der halbjährig einzureichenden Baurapporte an das Finanzministerium s. das M. Circ. Rescr. v. 30. Novbr. 1843. M. Bl. p. 1843. S. 329.

Die Gebühren für die bei den Generalkommissionen eingehenden Arbeiten von Bauverständigen hat der Regierungs-Baurath auf Requisition der Generalkommission zu begutachten, und die Arbeiten selbst zu beurtheilen. Die Festsetzung der Gebühren selbst bleibt aber der Generalkommission vorbehalten. M. Rescr. v. 22. März 1843. M. Bl. p. 1843. S. 198.

Cf. auch Zusatz 3. §. 17. Reg. Instr.

Zu Seite 342. Zusatz 6. Prüfung der Feldmesser.

Wegen der nöthigen Schulreife der zu prüfenden Feldmesser s. das M. Circ. Rescr. v. 7. Decbr. 1837. v. K. A. p. 1837. H. 4. S. 880.

Bei ihrer Prüfung soll auch auf Kenntniß der griechischen Sprache gesehen werden. M. Rescr. v. 26. Febr. 1837. v. K. A. p. 1837. H. 1. S. 17.

Cf. auch Feldmesser-Reglement v. 29. April 1813. v. K. A. p. 1827. S. 783—808.

Ausländer dürfen ohne Ministerial-Genehmigung nicht zur Prüfung zugelassen werden. M. Rescr. v. 25. Mai 1844. M. Bl. p. 1844. S. 170.

Wegen Ernennung der Feldmesser zu Vermessungs-Revisionen s. das M. Rescr. v. 10. Juni 1842. M. Bl. p. 1842. S. 218.

Zu Seite 342. Zusatz 7. Leitung der Bauten für den Justizdienst ꝛc.

Auch wenn die Königl. Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien dem Baubeamten direkte Aufträge machen, müssen diese Behörden der Regierung davon Abschrift mittheilen, und die Baubeamten anweisen, ihre Arbeiten der Regierung zur Revision vorzulegen. cf. M. Circ. Rescr. v. 20. Decbr. 1843. M. Bl. p. 1844. S. 30.

Zu Seite 345. Zusatz 9. Prüfung der Bauhandwerker ꝛc.

Wegen Aufhebung des §. 1. der Prüfungs-Instruktion v. 28. Juni 1821. für Bauhandwerker s. Nachtrag S. 474. Reg. Instr.

Wegen Prüfung der Plumpen- und Brunnenmacher s. M. Circ. Rescr. v. 7. Febr. 1832. v. K. A. p. 1832. H. 1. S. 211.

Zu Seite 347. Zusatz 2. Die Zulassung zum Referendariat bei den Regierungen betr.

Wegen Zulassung von Auskultatoren der Obergerichte s. Nachtrag S. 474. Reg. Instr.

Ausländer dürfen ohne Ministerial-Genehmigung zum Regierungs-Referendariat nicht zugelassen werden. M. Circ. Rescr. v. 14. Febr. 1834. M. Bl. p. 1844. S. 171.

Zu Seite 348. Zusatz 3. Prüfung der Regierungs-Referendarien.

Solche Candidaten, die sich ohne vorhergehende Auskultatur zum Examen melden, und von der Universität relegirt sind, oder das Consilium abeundi erhalten haben, sollen gar nicht zur Prüfung gelassen werden.

Zu Seite 350. Zusatz 4. Ausbildung der Regierungs-Referendarien ꝛc.

Wegen Ausbildung derselben in der Domainen-Verwaltung s. das M. Circ. Rescr. v. 28. Juni 1843. (M. Bl. p. 1843. S. 253.) an die Regierungs-Präsidien.

Zu Seite 351. Zusatz 5. Entlassung der Regierungs-Referendarien ꝛc.

Das M. Rescr. v. 2. Febr. 1843. (M. Bl. p. 1843. S. 25.) erachtet die Regierungs-Präsidenten für befugt, die Regierungs-Referendarien zu entlassen, und bestimmt zugleich: daß die von ihren Aemtern auf ehrenhafte Weise entlassenen Beamten die ihnen zustehenden Amts-prädikate auch nach ihrer Entlassung führen können.

Der §. 60. des neuen Disciplinar-Strafgesetzes v. 29. März 1829. (G. S. S. 80.) verordnet aber wegen unfreiwilliger Entlassung von Referendarien und Auskultatoren, daß diejenigen, welche sich durch eine tadelhafte Führung unwürdig zeigen zu einer weiteren Anstellung, oder die Erwartung ihrer Brauchbarkeit für den Dienst durch ihre Leistungen nicht erfüllen, von dem Verwaltungschef auf den Antrag der Provinzial-Dienstbehörde aus dem Dienst entlassen werden können, und das im §. 25. seq. l. c. vorgeschriebene Verfahren auf sie keine Anwendung findet.

Zu Seite 353. Zusatz 6. Ausbildung der Referendarien für die General-Kommissionen ꝛc.

Wegen der zu Spezial-Kommissarien sich vorbereitenden Regierungs-Assessoren s. Zusatz zu S. 121.

Zu Seite 356. Zusatz 10. Prüfung der Forst-Referendarien.

Wegen Prüfung der Forst-Referendarien und der an dieselben zu machenden Anforderungen beim Examen, namentlich derjenigen, welche sich zur höheren Forst-Carière vorbereiten wollen, s. das M. Rescr. v. 13. Febr. 1844. (M. Bl. p. 1844. S. 101.) an sämmtliche Regierungs-Präsidien, welches im Allgemeinen die im M. Circ. Rescr. v. 15. April 1833. schon aufgestellten Grundsätze festhält.

Zu Seite 358. Zusatz 12. Ueber die Prüfung und Annahme der sich für die diplomatische Laufbahn meldenden Individuen.

Vorbemerkung: Außer einem regelmäßigen Studien-Kursus, gleich den für das Recht und die Medizin, wird zur vollständigen Vorbereitung eines Diplomaten nicht nur vollkommene Kenntniß der Prinzipien der Staats-Oekonomie, der fremden Sprachen, der ökonomischen Verhältnisse des eigenen Vaterlandes und anderer Länder, sondern auch die Kenntniß der Handelsrechte und das historische Studium der Verhältnisse, welche den Wohlstand oder den Zerfall des Handels der Nationen herbeigeführt haben, erforderlich sein. Denn die Ansprüche, welche man früher an einen Diplomaten machte, sind in einer Zeit, wo das große Interesse der Staaten sich von Fürsten und Hofintriguen auf Arbeit und Verkehr gelenkt hat, eine Nebensache geworden.

Siehe auch Nachtrag zur Reg. Instr. S. 475., wegen Prüfung und Annahme der sich zur diplomatischen Laufbahn meldenden Individuen, und M. Circ. Rescr. v. 9. März 1842. (M. Bl. p. 1842. S. 49.), die A. C. O. v. 7. Jan. 1842. (l. c. S. 50.), Regulativ v. 4. Mai 1827. (v. K. A. p. 1827. H. 1. S. 12. und p. 1833. S. 580.)

Zu Seite 362. Zusatz 5. Die diätarischen Remunerationen der Supernumerarien betr.

Wegen der Diäten für Supernumerarien (bei der Steuerpartie) soll allgemein der Grundsatz festgehalten werden, daß dieselben in der Regel nicht höhere Diäten in Anspruch nehmen dürfen, als die Militär-Anwärter, welche civilversorgungs-berechtigt sind (15 Sgr. täglich), und bei Vertretungen anderer Beamten dürfen sie keinenfalls höhere Diäten erhalten, als den Beamten zusteht, welche von ihnen vertreten werden. M. Circ. Rescr. v. 2. April 1843. M. Bl. p. 1843. S. 137.

Zu Seite 363. Zusatz 6. Entlassung der Supernumerarien ꝛc.

Wegen Entlassung der Supernumerarien und der sonst zur Erlernung des Dienstes bei den Behörden beschäftigten Personen verbleibt es bei den darüber bestehenden besondern Vorschriften. — §. 61. des neuen Disciplinar-Strafgesetzes v. 29. März 1844. G. S. p. 1844. S. 77. seq.

Nach den schon bestehenden älteren Vorschriften sollen sie aber sofort, ohne daß es einer Anzeige oder Genehmigung der Ministerien bedarf, entlassen werden, wenn sie sich nicht als vollkommen tüchtig und brauchbar bewähren. M. Rescr. v. 1. Januar 1829. (v. K. A. p. 1829. H. 1. S. 6.), M. Rescr. v. 25. Decbr. 1829. (l. c. H. 4. S. 754.), M. Rescr. v. 8. Septbr. 1835. (v. K. A. p. 1835. H. 3. S. 673.)

Auch besagt das M. Rescr. v. 20. Oktbr. 1844. (M. Bl. p. 1844. S. 133.), daß untaugliche Steuer-Supernumerarien vom Provinzial-Steuerdirektor sofort entlassen werden können.

In der A. C. O. v. 31. Oktbr. 1827. ist schon verordnet: daß die Civil-Supernumerarien bei ermangelnder praktischer Brauchbarkeit, so wie wegen Unfleiß und ordnungswidriger Führung jederzeit ohne Weiteres zu entlassen sind.

Zum Uebergange eines Civil-Supernumerars zu einer andern Regierung bedarf es nur der Genehmigung der resp. Regierungspräsidenten. M. Rescr. v. 31. Juli 1843. M. Bl. p. 1843. S. 229.

Wegen unentgeltlicher Dienstleistung der Civil-Supernumerarien s. Nachtrag S. 475. Reg. Instr.

Ueber die Modalitäten, unter denen nach der A. C. O. v. 8. März 1844. und M. Rescr. v. 27. April 1844. auch Privat-Aktuarien bei den Dominial-Rentämtern und Pachtämtern vereidigt werden können, s. M. Circ. Rescr. im M. Bl. p. 1844. S. 160.

Wegen gehöriger kalkulatorischer Prüfung und Bescheinigung der Rechnungen und Rechnungsbeläge erging das M. Circ. Rescr. v. 4. Mai 1843. an sämmtliche Regierungen (M. Bl. p. 1843. S. 174.), in Betreff des deshalb mit der Königl. Oberrechnungskammer getroffenen Abkommens, welchem das deklaratorische M. Circ. Rescr. v. 13. Novbr. 1843. folgte, worin zugleich die Vorschriften wegen der nöthigen Qualifikation der zu solchen kalkulatorischen Bescheinigungen befähigten und zu autorisirenden Rechnungsbeamten der Regierungen enthalten waren. Die Prüfung und Bescheinigung des Kalküls bei solchen Rechnungen ist hiernach nur von solchen Supernumerarien und Diätaren zulässig, welche von dem Regierungs-Präsidio dazu ausdrücklich für qualificirt erklärt worden sind.

Zu Seite 364. Zusatz 8. Regierungs-Registratoren.

Ueber das Verfahren bei Entfernung unbrauchbarer Akten und Anlegung reponirter Registraturen s. M. Circ. Rescr. v. 3. Novbr. 1833. v. K. A. p. 1834. H. 3. S. 633.

Cf. auch M. Circ. Rescr. v. 16. Decbr. 1838. (v. K. A. S. 846.), wegen Bewilligung von Remunerationen aus dem Erlöse unbrauchbarer Akten.

II.

Nachträge

zur

Verordnung vom 26. December 1808.,

wegen

verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanz-Behörden.

Zu Seite 371. Zusatz 3. Wegen der Kompetenz der Lokal-Polizeibehörde in Polizei-Contraventionsachen in den älteren Provinzen.

Cf. M. Rescr. v. 28. Febr. 1834., wegen des Ressorts auf dem platten Lande.

Cf. auch das M. Circ. Rescr. v. 18. Decbr. 1837., wegen der Fremden-Meldungen, und der darin den Dorfschulzen beigelegten Befugniß, die wegen der unterlassenen Meldungen festgesetzten Strafen zum Besten der Orts-Armenkasse festzusetzen und einzuziehen. v. K. A. p. 1837. H. 4. S. 1037.

Zu Seite 374. Zusatz 5. Wegen Kompetenz der Untergerichte in Untersuchungen wegen Defraudationen landes- und grundherrlicher Nutzungen, so wie überhaupt wegen Vergehungen gegen die Finanzgesetze.

In Betreff der Erweiterung dieser Kompetenz s. Nachtrag zur Reg. Instr. S. 475.

Zu Seite 376. §. 36.

Cf. das Ges. v. 18. Juni 1840. (G. S. p. 1840. S. 140—142.), wegen der Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben.

Ueber das Recht des Staats, Jemanden zum Verkauf einer Sache zu zwingen, wenn es zum Wohl des Gemeinwesens nothwendig ist, cf. die verschiedenen Expropriations-Gesetze, welche aus den hier allegirten Vorschriften des A. L. R. Th. I. Tit. 11. §. 4—10. späterhin für Specialfälle hergeleitet sind:

1) V. v. 8. August 1832. (G. S. S. 202.), über die Grund-Entschädigung für die in der Kurmark zum Chausséebau abgetretenen Ländereien;

2) A. C. O. v. 17. Febr. 1833. (G. S. S. 23.), wegen Anwendung dieser Verordnung auf die Provinz Preußen;

3) A. C. O. v. 22. Aug. 1833. (G. S. S. 117.), wegen Anwendung dieser Verordnung auf die Provinz Posen;

4) A. C. O. v. 26. Decbr. 1833. (G. S. p. 1834. S. 8.), wegen Anwendung jener Verordnung auf Kanal- und Flußbauten;

5) A. C. O. v. 18. Oktbr. 1834. (G. S. S. 179.), die diesfallsigen Grundentschädigungen in der Provinz Sachsen betr.;

6) A. C. O. v. 25. April 1836. (G. S. S. 179.), die Grundentschädigungen und Abtretungen bei Festungsbauten betr.;

7) A. C. O. v. 25. März 1837. (G. S. S. 69.), Anwendung der V. v. 8. August 1832. bei Anlage von Chausséen und Kanälen, sowie bei öffentlichen Flußbauten in Schlesien und Pommern, mit Ausschluß von Neu-Vorpommern;

8) A. C. O. v. 10. Septbr. 1839. (G. S. p. 1839. S. 327.), Anwendung der V. v. 8. Aug. 1832. bei der Entschädigung für die Wegschaffung der Fischwehre in der Havel und Spree;

9) A. C. O. v. 8. Decbr. 1837. (G. S. p. 1838. S. 7.), Anwendung der V. v. 8. August 1832. betr. und des Erlasses v. 26. Decbr. 1833. bei Grundentschädigungen für Chausséen, Kanäle und Flußbauten in der Provinz Westphalen;

10) Anwendung des Expropriationsrechts bei den vom Staate genehmigten Eisenbahn-Unternehmungen nach dem Ges. v. 3. Novbr. 1838. G. S. S. 505. §. 8.

Zu Seite 380. §. 40. Anmerk.

Nach dem Ministerial-Bescheid v. 31. August 1844. (M. Bl. p. 1844. S. 282.) an den Magistrat zu Damm ist ein Possessorien-Prozeß gegen polizeiliche Verfügungen ganz unzulässig.

Zu Seite 382. No. 3.

Wegen Unstatthaftigkeit eines Prozesses gegen die vom Staate beliebte Aufhebung eines Privilegii s. V. v. 26. Decbr. 1808. §. 36. (G. S. p. 1808.)

Zu Seite 382. No. 4.

Cf. die Zusätze bei §. 36., wegen der Expropriationen.

Zu Seite 383. No. 5. Die Fälle betr., in denen der Rechtsweg ausgeschlossen ist.

Cf. die Nachträge zur Reg. Instr. S. 476.

Cf. ferner auch S. 141. G. S. p. 1843., das Reglement für die Feuer-Societät des platten Landes der Grafschaft Hohenstein, v. 27. März 1843.

Cf. §. 116. seq. des erneuerten Reglements v. 28. April 1843. für die Magdeburger Landsteuer-Societät. G. S. p. 1843. S. 186.

Cf. auch §. 109. seq. des revidirten Feuer-Societäts-Reglements für die Städte der Kur- und Neumark (mit Ausnahme von Berlin) und die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Fürstenwalde, v. 23. Juli 1844. G. S. p. 1844. S. 334.

Zu Seite 385. No. 19. Wegen Aufbringung der Kosten für Räumung von Gräben und Wasserleitungen

s. das M. Rescr. v. 29. Novbr. 1842. M. Bl. p. 1842. S. 428.

Zu Seite 388. No. 28.

Cf. §§. 33. u. 34. des Armen-Gesetzes v. 31. Decbr. 1842. G. S. p. 1843. S. 13.

Zu Seite 393. No. 43. Wegen des Ressorts in Gesindesachen in der Rheinprovinz

s. die Gesinde-Ordnung für diese Provinz v. 19. August 1844. §§. 47. bis 50. G. S. p. 1844. S. 410.

Zu Seite 394. Zusatz 2. ad §. 39.

Siehe den Zusatz zu S. 380. §. 40., wegen Unzulässigkeit eines Possessorien-Prozesses gegen polizeiliche Verfügungen.

Auch über die Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit einer ausgeschriebenen Kommunalsteuer findet kein Rechtsverfahren statt, sondern die Entscheidung hierüber gehört zur Kompetenz der vorgesetzten Verwaltungsbehörde. M. Rescr. v. 9. Jan. 1839. nebst Just. M. Rescr. v. 12. Decbr. 1838. v. K. A. p. 1839. H. 1. S. 143.

Zu Seite 394. §. 42. Die Exekutionsrechte der Regierungen betr.

Nach der A. C. O. v. 30. Mai 1843. (den Regierungen durch das M. Rescr. v. 28. August 1843. mitgetheilt) sind die Regierungen auch befugt, rückständige Kaufgelder für Holz und andere Waldprodukte vom Schuldner, nach vorheriger Vernehmung desselben und nach vorläufiger Festsetzung eines Liquidi, exekutivisch beitreiben zu lassen. Doch soll sich diese Befugniß nicht auf andere Verträge beziehen, von deren Erfüllung je die Erfüllung bestätigter Etats abhängt, die aber nicht speciell dem etatsmäßigen Soll-Einkommen zum Grunde liegen, oder keine fortlaufenden Einnahmen für die Staatskassen zum Gegenstande haben, wie Verträge über Domainen-Veräußerungen und über Ablösungen von Gefällen.

Wegen exekutivischer Einziehung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlichen Abgaben in der Rheinprovinz erging mittelst M. Circ. Rescr. an die dortigen Regierungen und den dortigen Provinzial-Steuerdirektor die Instruktion v. 22. März 1844. zur Ausführung der A. C. O. v. 24. Novbr. 1843. (G. S. p. 1843. S. 351. bis 367. M. Bl. p. 1844. S. 92. seq.)

Zu Seite 398. Druckfehler.

In der 4. Zeile von oben lies: Exemtion statt: Exekution.

Zu Seite 398. Zusatz 6.

Cf. auch die zu S. 440. allegirte A. C. O. v. 18. Decbr. 1841. (G. S. p. 1842. S. 17.), über die Gültigkeit und exekutorische Kraft der von den General-Kommissionen und anderen Auseinandersetzungs-Behörden bestätigten Rezesse.

Zu Seite 400. Zusatz 2. f. Die Kostenfreiheit des Fiskus in Civilprozessen ꝛc. betr.

Nach dem M. Circ. Rescr. v. 31. Juli 1844. (M. Bl. p. 1844. S. 230.) ist bestimmt: daß Fiskus und alle diejenigen Personen und Institute, welchen im A. L. R., in der A. G. O. und in der Gebührentaxe v. 23. August 1815., oder durch besondere Allerhöchste Bestimmung die Sportelfreiheit bewilligt worden ist, zur Berichtigung der bei dem Revisions-Kollegio resp. dem Geh. Obertribunal erwachsenden Urtelsgebühren, zufolge Kosten-Regulativ v. 25. April 1836., nicht verpflichtet sind.

Zu Seite 401. Zusatz ad §. 44. Die Auslegung von Staatsverträgen ꝛc.

Durch die V. v. 24. Novbr. 1843 (G. S. p. 1843. S. 369.) ist die V. v. 25. Jan. 1823. (G. S. S. 19.) aufgehoben. Doch sollen die Gerichte in zweifelhaften Fällen — auf den Antrag einer Parthei oder von Amtswegen — beim Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten die zum Zweck rechtlicher Beurtheilung erforderliche Auskunft nachsuchen.

Zu Seite 403. Zusatz 2. Das Untersuchungs- und Strafverfahren in Polizei-Contraventionssachen.

1) Mit Genehmigung des Ministerii des Innern v. 2. Septbr. 1844. (M. Bl. p. 1844. S. 240.) hat die Königl. Regierung zu Arnsberg unterm 15. Aug. 1844. eine sehr ausführliche Anweisung zu dem bei der Untersuchung und Aburtheilung von Polizei-Vergehungen zu beobachtenden Verfahren erlassen. Den übrigen Regierungen ist überlassen, diese Anweisung bei ähnlichen Erlassen für ihre resp. Regierungsbezirke zu benutzen.

2) ad litt. c. *α.* Cf. die vom Königl. Ministerio des Innern den schlesischen Regierungen unterm 31. Decbr. 1843 (M. Bl. p. 1844. S. 10—11.) zugefertigte Zusammenstellung der polizeilichen Vorschriften über den ersten Angriff, und das vorläufige polizeiliche Verfahren bei begangenen Verbrechen.

Zu Seite 406. b. Den Beweis durch Zeugen und deren Vereidigung betr.

Cf. die V. v. 28. Juni 1844. (G. S. p. 1844. S. 249.), wonach die Norm des Zeugeneides künftig sowohl für Civil- als Untersuchungs-Sachen dahin vorgeschrieben ist:

„daß Zeuge von Allem, worüber er vernommen worden, nach seinem „besten Wissen die reine Wahrheit gesagt, und wissentlich nichts ver„schwiegen noch hinzugesetzt habe."

Der Eid der Sachverständigen soll dahin normirt werden, daß sie — wenn sie nicht schon ein für allemal verpflichtet sind — beschwören:

„daß sie das von ihnen erforderte Gutachten ihrer Kenntniß und „Erfahrung gemäß, nach sorgfältiger Prüfung unpartheiisch und ge„wissenhaft abgegeben haben."

Bei Taxatoren soll in dem Eide hinter dem Worte „Gutachten" gesetzt werden:

„über den Werth des abzuschätzenden Gegenstandes."

Siehe außerdem die nämliche V. v. 28. Juni 1844. auch wegen der nach §. 152. Tit. 10. Th. I. der A. G. O. zu leistenden Eide von Sachverständigen bei Vergleichung von Handschriften, ferner wegen der Eide der Dollmetscher (hinsichts deren es bei den Vorschriften §§. 40. 41. Tit. 2. Th. II. A. G. O. bewenden bleiben soll) und wegen der §. 313. Tit. 10. Th. I. A. G. O. erwähnten Ignoranz-Eide.

Zu Seite 407. c. Polizei-Gerichtsstand.

Eine Ausnahme von dem Grundsatz: daß in Polizei-Fällen keine Exemtion gelte, findet bei Kontraventionen in Mobiliar-Feuerversicherungs-Angelegenheiten statt. cf. §. 34. Ges. v. 8. Mai 1837. G. S. p. 1837. S. 107.

Zu Seite 411. e. Abfassung ꝛc. der Strafresolute in Polizei-Untersuchungssachen ꝛc.

Ad 1) Kompetenz-Befugnisse ꝛc.

a. Wegen des Ressorts in Jagd-, Forst- und Hütungs-Kontraventionssachen ist durch das M. Reskr. v. 14. März 1840. entschieden, daß

1) Jagd-Kontraventionen, wenn sie blos in Verletzung polizeilicher Vorschriften bestehen, wie z. B. das Betreten fremden Jagdreviers mit Gewehr und Jagdgeräth, das Umherlaufen der Jagdhunde in der Schonzeit oder auf fremdem Jagdrevier ꝛc., von der Polizei zu beahnden sind, wogegen alle wirklich ausgeübten Verbrechen gegen die Jagdgesetze zur Kognition der Gerichte gehören;

2) Forst- und Hütungs-Frevel sollen, wenn dabei lediglich auf Straf- und Pfandgeld angetragen wird, polizeilich bestraft werden, und nur dann vor die Gerichte gehören, wenn auch Schadens-Ersatz verlangt wird.

Ueber den Rekurs in Forst-Polizei-Kontraventionen s. auch das M. Reskr. v. 14. August 1828. (v. K. A. p. 1828. S. 664.) und das M. Reskr. v. 31. August 1833. (v. K. A. p. 1833. S. 613.)

b. Wegen des Verfahrens bei Kontraventionen gegen die Maaß- und Gewichts-Ordnung v. 16. Mai 1816. s. das M. Reskr. v. 22. April 1843. M. Bl. p. 1843. S. 130. — cf. auch Zusatz zu S. 37. Reg. Instr. Nr. 27.

c. Wegen des Verfahrens bei Chaussée-Polizei- und Chausséegeld-Uebertretungen s. das Regulativ v. 7. Juni 1844. (G. S. p. 1844. S. 167.); ferner die V. v 17. März 1839. (G. S. p. 1839. S. 30.), über den Verkehr auf den Kunststraßen und die Bestrafung der desfallsigen Kontraventionen. §§. 15. seq. — cf. auch den Chausséegeld-Tarif v. 29. Febr. 1840. G. S. p. 1840. S. 98.

d. Wegen Bestrafung der Beschädiger von Eisenbahn-Anlagen s. Ges. v. 30. Novbr. 1840. G. S. p. 1841. S. 9.

e. Gesinde-Sachen. ad No. 4. S. 412. — Wird gegen Gesinde wegen Beleidigung der Dienstherrschaft auf Polizeistrafe erkannt, und die Herrschaft verzeiht dem Gesinde und trägt auf Niederschlagung der Strafe an, so kann die Niederschlagung erfolgen, in Berücksichtigung der A. C. O. v. 23. August 1833. G. S. S. 95. — cf. M. Rescr. v. 31. Januar 1844. M. Bl. p. 1844. S. 40.

f. ad No. 10. S. 413. Wegen des Rekurses in Hütungs-Kontraventions- und Pfändungs-Sachen s. das M. Rescr. v. 18. März 1842. an die Regierung zu Marienwerder (M. Bl. p. 1843. S. 89.), welches in Betreff des Denuncianten verordnet, daß dieser, wenn er mit der Entscheidung unzufrieden ist, lediglich auf den Rechtsweg verwiesen werden muß.

Zu Seite 412. No. 5.

Durch das M. Rescr. v. 26. Febr. 1842. (M. Bl. p. 1842. S. 67.) ist eine außerordentliche Strafe wegen mildernder Umstände für zulässig erachtet. cf. Nachtrag S. 476. Reg. Instr.

Siehe ferner über Strafmaaß und Strafart bei Polizei-Kontraventionen des M. Rescr. v. 7. Mai 1842. M. Bl. p. 1842. S. 202. — cf. Nachtrag zur Reg. Instr. S. 477.

Wegen Strafbarkeit der Theilnehmer, Gehülfen und Begünstiger von Polizei-Kontraventionen nach §. 64. Tit. 20. Th. II. A. L. R. s. M. Circ. Rescr. v. 20. März 1842. und A. C. O. v. 31. Octbr. 1841. M. Bl. p. 1842. S. 120.

Zu Seite 416. Denuncianten-Antheile betr.

Wegen der Denuncianten-Antheile der Polizeibeamten und Magisträte für Ermittelungen von Steuervergehungen s. M. Rescr. v. 13. Novbr. 1838. v. K. A. p. 1838. H. 4. S. 894. — cf. ferner die im Sachregister allegirten Verordnungen über diesen Gegenstand sub voce Denuncianten-Antheil.

Cf. auch M. Rescr. v. 9. Aug. 1842. (M. Bl. p. 1842. S. 324.), wegen Bewilligung eines Denuncianten-Antheils in gewerbpolizeilichen Kontraventionen.

Cf. auch M. Rescr. v. 10. Jan. 1840. (M. Bl. p. 1840. S. 27.), wegen der Denuncianten-Antheile von Kontraventions-Strafgeldern bei Eisenbahnen.

In Betreff der Denuncianten-Antheile der Polizeidiener und Gens-d'armen s. auch Reg. Instr. S. 98. ad 5., Zusatz 3. ad §. 11. Reg. Instr.

Zu Seite 417. A. Verfahren bei Defraudationen der Zollsteuern.

Wegen Verwendung der Zollstrafen und des Erlöses aus den Konfiskationen s. die A. C. O. v. 25. Novbr. 1842. G. S. p. 1843. S. 169. (Der §. 61. des Zollgesetzes ist hiernach aufgehoben.)

Zu Seite 417. B. Verfahren bei Defraudation der inländischen Konsumtions-Steuern.

Wegen Abänderung der Strafbestimmungen bei Uebertretungen gegen die angeordnete Steuer von inländischem Taback s. Nachtrag S. 478.

Zu Seite 418. Die modificirte Bestrafung der Defraudationen der innern Steuern betr.

S. A. C. O. v. 23. Januar 1838. G. S. p. 1838. S. 92.

Zu Seite 418. Die Kontraventionen gegen die Kontroll-Vorschriften der über die Mahl- und Schlachtsteuer erlassenen Orts-Regulative.

(Cf. §§. 16. und 19. des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes v. 30. Mai 1820.) S. die A. C. O. v. 22. Decbr. 1843. G. S. p. 1844. S. 46.

Zu Seite 419. No. 10. Bestechungen 2c.

Nach §. 2. des Disciplinar-Strafgesetzes v. 29. März 1844. (G. S. S. 77.) findet bei allen Bestechungen ein gerichtliches Untersuchungs-Verfahren statt.

Zu Seite 420. D. Verfahren bei Defraudationen der Gewerbesteuer 2c.

Cf. das M. Circ. Rescr. v. 24. Febr. 1843. (M. Bl. p. 1843. S. 93.), wegen des steuerpflichtigen Gewerbsbetriebes, und die Verhütung von Gewerbesteuer-Kontraventionen, worin zugleich den Regierungen sehr billige und humane Grundsätze bei Behandlung der Gewerbesteuer-Kontraventionssachen vorgeschrieben sind.

Zu Seite 421. u. 422. F. u. H. Verfahren bei Stempel-Kontraventionen 2c.

1) Nach der A. C. O. v. 24. Mai 1844. (M. Bl. p. 1844. S. 254.) sollen die Provinzial-Steuer-Direktoren befugt sein, wenn eine Behörde sich weigert, die in Antrag gebrachten Stempelstrafen festzusetzen, dieses selbst zu thun, den Stempelsatz zu bestimmen, und Stempel und Strafe einzuziehen.

2) Wegen Verwandlung der Stempelstrafen in Freiheitsstrafen erging die A. C. O. v. 24. Mai 1844. (G. S. p. 1844. S. 238.), worin bestimmt wurde, daß eine solche Verwandlung in der Regel nicht stattfinden soll, außer gegen Verleger oder Vertheiler von Zeitungen und Kalender. Auch soll es bei der in der V. v. 16. Juni 1838. (G. S. p. 1838. S. 370.), §§. 23—34., wegen der Karten-Stempelsteuer-Kontraventionen getroffenen Bestimmungen, so wie in Ansehung der Beamten, die sich bei ihrer Dienstverwaltung einer Verletzung des Stempelgesetzes schuldig machen, bei den hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften sein Bewenden behalten.

3) Wegen des Misbrauchs stempelfrei ertheilter Atteste 2c. und dessen Bestrafung s. das M. Circ. Rescr. v. 28. Januar 1840. M. Bl. p. 1840. S. 25.

Zu Seite 422. I. Kontraventionen in Medizinalsachen.

Nach dem M. Rescr. v. 18. Mai 1843. (M. Bl. p. 1843. S. 160.) tritt die Kompetenz der Gerichte bei medizinischen Pfuschereien nur dann ein, wenn durch die Quacksalberei die Gesundheit beschädigt ist, oder wenn das Gewerbe der Pfuscherei aus Gewinnsucht betrieben worden.

Zu Seite 423. §. 46. Dienstdisciplin der Regierungsbeamten und der der Regierung untergeordneten Behörden ꝛc.

Wegen der gegen solche zulässige Ordnungsstrafen und ihre Suspension s. die Bestimmungen des neuen Disciplinargesetzes v. 29. März 1844. G. S. S. 77. §. 23.

Zu Seite 427. §. 47. Zusatz 1. Untersuchungen gegen Regierungs-Beamte ꝛc. — cf. Zusatz zu S. 52.

Bei diesem Gegenstande kommen jetzt die Vorschriften des Ges. v. 29. März 1844. (G. S. S. 77. seq.) zur Anwendung.

Wegen Mittheilung der Erkenntnisse in Untersuchungen gegen Beamte in der Rheinprovinz s. Nachtrag S. 478. Reg. Instr. M. Rescr. v. 13. August 1842. M. Bl. p. 1842. S. 329.

Zu Seite 429. Zusatz 1. §. 47. d.

Wegen der Amtssuspension s. jetzt die Bestimmung in §. 54. Ges. v. 29. März 1844. G. S. S. 77. seq.

Zu Seite 430.

Bei Erwähnung der Vorschrift, daß pensionirte Civilbeamte und Wartegeld-Empfänger auch nicht vom Personal-Arrest befreit sind, wenn sie nicht kommissarisch beschäftigt werden, ist zu allegiren: die A. C. O. v. 29. März 1823. G. S. S. 39.

Wegen Vollstreckung des Personal-Arrestes Schulden halber gegen Oekonomie-Kommissarien, Bau-Kondukteure und Feldmesser s. A. C. O. v. 19. Januar 1833. G. S. p. 1833. S. 4.

Wegen Beschlagnahme der Besoldungen und Pensionen der Staatsbeamten in den Landestheilen, in welchen das A. L. R. und die A. G. O. noch nicht gesetzliche Kraft haben, s. die A. C. O. v. 23. Mai 1826. G. S. p. 1826. S. 54.

Zu Seite 432. §. 48.

Cf. auch die Zusätze zu S. 394. ad §. 42. l. c.

Zu Seite 435. No. VI. Modalitäten bei der Exekutions-Vollstreckung.

Nach der A. V. v. 13. Oktbr. 1843. (G. S. p. 1843. S. 336.) soll bei allen Arten der Exekutions-Vollstreckung das für die Schuldner, deren Ehegatten und ihren bei ihnen lebenden Kindern nöthige Bettwerk von der Beschlagnahme stets freigelassen werden.

Zu Seite 439. Zusatz 5.

Cf. auch die schon am andern Orte allegirte A. V. v. 24. Novbr. 1843. (G. S. p. 1843. S. 351.), wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben in der Rheinprovinz.

Zu Seite 440. Zusatz 6.

Cf. A. C. O. v. 18. Decbr. 1841. (G. S. p. 1842. S. 17.), über die Gültigkeit und exekutivische Kraft der von den General-Kommissionen und andern Auseinandersetzungs-Behörden bestätigten Rezesse.

III.

Nachträge

zum

Diäten- und Fuhrkosten-Reglement vom 28. Juni 1825.

Allgemeine Bestimmungen.

Zu Seite 442.

Die Fonds betreffend, woraus bei den Regierungen Diäten und Fuhrkosten an Kreis- und Lokalbeamte, oder auch an Privatpersonen für Geschäfte, welche in der Regel den Mitgliedern oder Subalternbeamten der Regierungen obliege, gezahlt werden sollen, erging das M. Circ. Rescr. v. 30. Septbr. 1843. von Seiten des Finanzministerii und des Ministerii des K. Hauses.

Darnach soll in solchen Fällen, so wie auch, wenn dem Kommissarius statt eines Regierungs-Subalternbeamten ein Lokalbeamter oder ein anderes Individuum als Gehülfe gegen diätarische Remuneration beigegeben wird, die diesfällige Zahlung, gleich den Diäten des Kommissarii selbst, auf den allgemeinen Diäten-Fond der Regierungen angewiesen werden. Imgleichen müssen, wenn dem Kommissario dessen Diäten aus dem allgemeinen Diäten-Fonds der Regierung gezahlt werden, Kopialien oder Botenlohn und sonstige baare Auslagen zu erstatten sind, die desfalsigen Zahlungen auf den Hülfsschreiber resp. auf den Bedürfniß-Fonds der K. Regierung angewiesen werden.

Wegen der Fälle, in welchen bei außerordentlichen Revisionen der Kommunal- und Polizeibehörde letztere die Diäten und Reisekosten der Kommissarien zu tragen haben, s. das M. Circ. Rescr. v. 11. Febr. 1839. v. K. A. p. 1839. S. 111.

Die K. Regierung darf in solchen Fällen die Fuhrkosten und Diäten des Kommissarii nur dann auf ihren Fonds übernehmen, wenn

1) die Zahlungsunfähigkeit des einer Pflichtwidrigkeit überführten Beamten festgestellt ist;
2) wenn sich bei der Visitation nur so geringe Verschuldungen oder Versehen herausstellen, daß sich die Auferlegung der Kosten nicht rechtfertigt;
3) wenn sich die Beschwerde als ungegründet herausstellt.

Wegen der Gebühren der Sachverständigen und Zeugen bei gerichtlichen Geschäften in den alten Landestheilen, wo die Allg. Gebührentaxe v. 23. Aug. 1815. gilt, s. die A. V. v. 29. März 1844. G. S. S. 73.

Im §. 2. dieser Verordnung ist auch bestimmt: daß Staatsbeamte, welche als Sachverständige und Zeugen dabei zugezogen werden, diejenige Vergütigung an Diäten und Reisekosten erhalten, welche ihnen in Dienst-Angelegenheiten gebührt.

Wegen der Diäten und Reisekosten für Verwaltungsbeamte in der Rheinprovinz, welche in Angelegenheiten ihres Amts Zeugnisse vor Gericht ablegen, s. das M. Circ. Rescr. v. 23. März 1832. v. K. A. p. 1832. H. 1. S. 1.

Wegen Bewilligung von Fuhrkosten auf Dienstreisen in Strom-Befahrungs-Angelegenheiten s. das M. Rescr. v. 17. Jan. 1837. v. K. A. p. 1837. H. 1. S. 13.

Wegen der Form und Justification aller Liquidationen über Diäten und Reisekosten s. die V. der Ober-Rechnungskammer v. 24. Jan. 1828. v. K. A. p. 1828. H. 1. S. 53.

Wegen der Diäten für die Gensd'armerie s. das M. Circ. Rescr. v. 31. März 1840. M. Bl. p. 1840. S. 100.

Wegen der Festsetzung und Anweisung der Gensd'armerie-Versetzungskosten s. das M. Circ. Rescr. v. 15. März 1840. M. Bl. p. 1840. S. 101.

Zu Seite 443. ad C.

Landräthe.

Die Diäten und Reisekosten der Landräthe, die als Wahlkommissarien bei den Abgeordneten-Wahlen außerhalb ihrer Kreise fungirt haben, sollen aus Staats-Fonds gezahlt werden. M. Rescr. v. 18. Aug. 1841. M. Bl. S. 268.

Wegen der Diäten und Fuhrkosten für Kreisdeputirte, durch welche sich der Landrath wegen anderer Geschäfte im Kreise vertreten läßt, s. Nachtrag zur Reg. Instr. S. 478.

Wegen der Fuhrkosten der Landräthe und anderer Beamten, die Fixa für Reisekosten und Dienstpferde beziehen, wenn sie nicht mit ihren Dienstpferden reisen, s. Nachtrag S. 480. l. c.

Kreisdeputirte.

Wegen der Diäten und Reisekosten der Kreisdeputirten als Vertreter der Landräthe s. M. Rescr. v. 5. Febr. 1830. (v. K. A. p. 1830. S. 13.); s. auch Nachtrag zur Reg. Instr. S. 478.

Auch ist in einem M. Rescr. v. 30. Septbr. 1831. an die Regierung in Marienwerder bestimmt, daß den Kreisdeputirten, selbst wenn sie auf ihren Gütern und nicht in der Kreisstadt wohnen, und blos an einzelnen Tagen in der Kreisstadt anwesend sind, dennoch die Remuneration von zwei Thalern täglich ununterbrochen gezahlt werden soll.

Kreisverwaltungs-Kommissarien.

Die A. C. O. v. 17. Jan. 1844. (G. S. p. 1844. S. 61.) bestimmt über die Diäten und Reisekosten der Kreisverwaltungs-Kommissarien und anderer Sachverständigen bei Bewässerungs-Anlagen. (Diese Vorschrift findet auch auf Regierungs-Kommissarien und Sachverständige in dem, in den §§. 30—47. des Gesetzes über die Benutzung

der Privatflüsse v. 28. Febr. 1843. angeordneten Verfahren Anwendung, und die Diäten und Reisekosten derselben sollen in diesen Fällen nach den Vorschriften der §§. 2. und 3. des Regulativs v. 25. April 1836., betr. die Kosten bei gutsherrlichen und bäuerlichen Auseinandersetzungen ꝛc. durch die Regierungen festgesetzt werden.)

Kreissekretaire.

Kreissekretaire beziehen, seitdem ihnen nach der A. C. O. v. 25. Novbr. 1843. (G. S. p. 1844. S. 15.) der Rang der Regierungssekretaire beigelegt ist, jetzt auch den Diätensatz derselben.

Zu Seite 445. No. IV.

Geistliche und Schulbeamte.

Wegen der Diäten und Reisekosten der Geistlichen und Lehrer, welche bei Konsistorien, Provinzial-Schul-Kollegien und Regierungen beschäftigt werden, s. das M. Rescr. v. 16. Octbr. 1841. M. Bl. p. 1842. S. 10. Nachtrag zur Reg. Instr. S. 479.

Zu Seite 446. No. VII.

Wegen der Diäten der Forst-Schutzbeamten für die Beiwohnung der Forstgerichtstage außerhalb ihres Wohnorts s. das M. Rescr. v. 3. August 1843. M. Bl. p. 1843. S. 298.

Zu Seite 446. No. VIII.

Baubeamte.

Wegen der Diäten und Reisekosten derjenigen etatsmäßigen Bezirksbaubeamten, welchen die Wahrnehmung eines fremden Bau-Bezirks ausnahmsweise und zeitweise übertragen wird, und der mit solchen Aufträgen versehene Bau-Condukteur s. M. Rescr. v. 2. März 1832.

Wegen der Reisediäten der Feldmesser, und der Kopialien für Vermessungs-Bonitirungs-Register s. M. Rescr. v. 25. April 1843. M. Bl. p. 1843. S. 161. — cf. auch M. Rescr. v. 16. Juli 1843. M. Bl. p. 1843. S. 226.

Wegen der Diäten der Regierungs-Subalternbeamten cf. M. Rescr. v. 27. Decbr. 1837. v. K. A. p. 1837. H. 4. S. 874.

Zu Seite 447. §. 2.

Wegen der Diätensätze für Supernumerarien für Hülfsleistungen und Vertretungen, und andere kommissarische Aufträge s. das M. Rescr. des Finanz-Ministerii v. 2. April 1843. M. Bl. p. 1843. S. 137.

Diäten der Schiedsrichter in Regulirungs-Sachen. cf. M. Rescr. v. 27. Jan. 1844. M. Bl. p. 1844. S. 17.

Zu Seite 448. §. 7. Diäten für Geschäfte außerhalb Landes ꝛc.

Uebernachtet der Kommissarius im Auslande, so kann ihm nicht nur für den Tag der Ankunft, sondern auch der Rückreise aus dem Auslande der höhere Diätensatz bewilligt werden. M. Circ. Rescr. v. 10. August 1843. M. Bl. S. 230.

Zu Seite 450. Reisekosten der Beamten betr.

Wenn die Rückreise des zu Extrapost berechtigten Beamten in einem Tage erfolgt, so können für die Rückreise nur die halben Extrapost-Gebühren — vorausgesetzt, daß nach dem Extrapost-Reglement die rückkehrenden Pferde benutzt werden können — liquidirt werden. cf. M. Circ. Rescr. v. 31. Aug 1843. M. Bl. p. 1843. S. 229. und M. Rescr. v. 2. Decbr. 1843. M. Bl. p. 1844. S. 1.

Diesen Rescripten folgte indessen noch unterm 23. Jan. 1845. ein M. Circ. Rescr. an sämmtliche Regierungen, welches jene Bestimmung ausführlicher noch erläuterte.

Das darin allegirte Extrapost-Reglement, welches die Modalitäten wegen der Benutzung rückkehrender Extraposten vorschreibt, ist indessen nicht der Posttarif von 1838., sondern das im Posthandbuch für Berlin p. 1840. abgedruckte Reglement wegen der Extraposten.

Zu Seite 450. §. 11. c. Baare Auslagen.

Nach dem M. Circ. Rescr. v. 8. Juli 1842. (M. Bl. p. 1842. S. 301. Nachtrag S. 479. Reg. Instr.) dürfen nur wirkliche baare Auslagen von Chaussée- Brücken- und Fährgelder ꝛc. liquidirt werden. Die Richtigkeit hat der liquidirende Beamte in der Liquidation selbst zu versichern.

Zu Seite 450. §. 12. Reisekosten derjenigen Beamten, die nicht zur Extrapost berechtigt sind, betr.

Nach der A. C. O. v. 30. Juli 1842. (G. S. p. 1842. S. 247. Nachtrag zur Reg. Instr. S. 480.) sollen diese Beamten ein Pauschquantum von 15. Sgr. pro Meile an Fuhrkosten erhalten, gleichviel ob zwischen den bereiseten Orten eine Fahrpost-Verbindung besteht oder nicht.

Außer diesem Pauschquanto von 15 Sgr. pro Meile steht den betr. Beamten aber keine Vergütigung für Neben-Ausgaben, Ueberfracht ꝛc., zu. M. Rescr. v. 29. Septbr. 1843. M. Bl. p. 1843. S. 305.

Wegen der Reisevergütigung der zur Extrapost nicht berechtigten Steuerbeamten s. das M. Circ. Rescr. v. 22. Decbr. 1842. (M. Bl. p. 1843. S. 25.) in Verbindung mit dem M. Rescr. v. 5. Febr. 1842. l. c.

Zu Seite 453. D. Umzugskosten der Beamten ꝛc.

Wegen der Umzugskosten solcher Beamten, die selbst auf Versetzung angetragen haben, s. das M. Rescr. v. 21. Juli 1843. M. Bl. p. 1843. S. 230.

Nach dem M. Rescr. v. 29. Mai 1841. (M. Bl. p. 1841. S. 158.) des Finanz-Ministerii soll bei unvorhergesehenen Versetzungen von Beamten die Vergütigung der Wohnungs-Miethe von den Umzugskosten ganz unabhängig sein, und stets gewährt werden, die Versetzung mag mit oder ohne Verbesserung des Einkommens erfolgen.

Der Pachtzinsenbetrag für gepachtete Gärten und Aecker ꝛc. wird aber außer der Wohnungs-Miethe nicht vergütigt. Rescr. des General-Steuer-Direktors v. 25. Novbr. 1841. M. Bl. p. 1841. S. 52.

Ist die Entfernung des neuen Bestimmungs-Ortes so gering, daß die Reise der versetzten Beamten in Einem Tage gemacht werden kann, so passiren außer den Umzugskosten keine Diäten bei Steuerbeamten. Rescr. des General-Direktors der Steuern v. 17. Novbr. 1840. M. Bl. p. 1841. S. 51.

Umzugskosten der Kreisboten.

Dieselben sollen bei Versetzungen hinsichts dieser Kosten wie Subaltern-Beamte nach dem geringsten Satz der A. C. O. v. 8. März 1826. behandelt werden. v. K. A. p. 1834. H. 1. S. 10.

Lokal-Forst-Beamte

(Forst-Inspektoren, Oberförster und Unter-Forstbeamte) sollen bei Versetzungen nach den im Erlaß des Finanz-Ministerii v. 20. Juni 1826. und Circ. V. der Ministerien und der Finanzen v. 19. März 1834. vorgeschriebenen Grundsätzen behandelt werden. Ist jedoch bei den Forstschutzbeamten der Ort, wohin sie versetzt werden, von ihrem bisherigen Wohnort nur so weit entfernt, daß sie den Weg bis dahin in Einem Tage zu Fuß erreichen können, so findet bei solchen Versetzungen eine Diäten- und Fuhrkosten-Vergütigung für ihre Person nicht statt. M. Rescr. v. 6. Juli 1843. M. Bl. p. 1843. S. 298.

Zu Seite 454. No. IV. Diäten- und Reisekosten-Vergütigung bei den Beamten der General-Kommissionen rc.

Wegen der Reisekosten der bei Gelegenheit von Geschäften erkrankten Oekonomie-Kommissarien und Feldmesser s. das M. Rescr. v. 24. Juli 1844. M. Bl. p. 1844. S. 229.

Wenn Oekonomie-Kommissarien im dienstlichen Interesse, also nicht im Interesse von Partheien, reisen, so findet bei Festsetzung ihrer Reisekosten nicht der §. 6. der Instruktion v. 16. Juni 1836., sondern der §. 10. des Diäten-Reglements v. 28. Juni 1825. statt. M. Rescr. v. 9. Decbr. 1842. M. Bl. p. 1842. S. 422.

Wegen Feststellung der Reisekosten und Diäten in Angelegenheiten der General-Kommissionen s. M. Rescr. v. 22. Novbr. 1842. M. Bl. p. 1842. S. 404. und M. Circ. Rescr. v. 28. Decbr. 1838. v. K. A. p. 1838. H. 4. S. 915.

Den Protokollführern bei den General-Kommissionen stehen auch bei auswärtigen Geschäften keine besondere Reise-Diäten zu. M. Circ. Rescr. v. 3. Novbr. 1838. v. K. A. p. 1838. H. 4. S. 911.

IV.

Nachträge

zum

Supplement ad §. 1. Zusatz 2. der Reg. Instr.,

die

neuere Organisation der obersten Königlichen Staats-Behörden.

Zu Seite 456. No. II. a.

Das statistische Bureau ist nach dem organischen Ges. v. 7. Juni 1844., über die Errichtung des Handels-Amts (G. S. S. 148.), gegenwärtig dem Letzteren untergeordnet; ihm steht jedoch ein besonderer Direktor vor.

Zu Seite 458. Landes-Oekonomie-Kollegium.

Cf. hierbei auch das M. Circ. Rescr. v. 2. März 1842. (M. Bl. p. 1842. S. 21.) an sämmtliche Oberpräsidenten, wegen Errichtung dieses Kollegii und seine Organisation.

Zu Seite 459. No. X.

Das Ministerium der Staats-Buchhalterei ist durch die A. C. O. v. 19. Juli 1844. (G. S. p. 1844. S. 263.) aufgehoben, und seine Funktionen sind auf das Finanz-Ministerium übergegangen.

Zu Seite 461.

Neu errichtet als oberste Central-Behörde ist laut Ges. v. 7. Juni 1844. (G. S. p. 1844. S. 148.):

a. der Handelsrath unter dem unmittelbaren Vorsitz Sr. Majestät des Königs, event. vertreten durch den ältesten Staatsminister, bestehend aus dem Kabinets-Minister in Handels- und Gewerbesachen, dem Kabinets-Minister der auswärtigen Angelegenheiten, dem Finanz-Minister, dem Minister des Innern, dem Justiz-Minister und dem Präsidenten des Handels-Amts;

b. in Verbindung damit steht das Handels-Amt mit einem Präsidenten als berathende, und nicht verwaltende Behörde. Untergeordnet diesem Handels-Amte besteht das statistische Bureau, dem ein besonderer Direktor vorgesetzt ist.

Anhang.

Beilage A.

Gesetz v. 29. März 1844, für das Disciplinar-Straf-Verfahren gegen Beamte.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen zur nähern Feststellung des gerichtlichen und des Disziplinar-Straf-Verfahrens gegen Beamte, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Das gegenwärtige Gesetz findet, so weit nicht darin besonders eine Ausnahme gemacht ist, auf alle Civilbeamte, sowohl im unmittelbaren als mittelbaren Staatsdienste, imgleichen auf Militairbeamte Anwendung.

Auf ständische Beamte ist dieses Gesetz nicht zu beziehen.

I. Gerichtliches Strafverfahren.

§. 2. Wenn Beamte sich gemeiner Verbrechen oder solcher Dienstvergehungen schuldig machen, welche in den Gesetzen mit der Kassation oder Amtsentsetzung bedrohet sind (Amtsverbrechen), so gehört die Untersuchung und Bestrafung vor die Gerichte.

Dasselbe soll auch bei Bestechungen stattfinden, ohne Rücksicht auf die Art und das Maaß der Strafe.

§. 3. Alle andere Dienstvergehungen sind als Vergehen gegen die Disziplin zu behandeln und im Disziplinarwege zu ahnden (§§. 14. u. f.).

Eben dieses soll auch in Fällen, in denen das Gesetz die Kassation oder Amtsentsetzung androht, stattfinden,

1) wenn dem Vergehen nur Fahrlässigkeit zum Grunde liegt;
2) wenn jene Strafe durch unordentliche Lebensart verwirkt ist (§§. 363. und 364. Theil II. Titel 20. Allg. Landrechts).

§. 4. Die Bestimmung des §. 333. Titel 20. Theil II. Allgem. Landrechts ist nur auf solche Fälle anzuwenden, in welchen die Verletzung der Amtspflicht von dem Beamten in der Absicht verübt worden ist, sich oder Andern Vortheil zu verschaffen, oder dem Staate oder einem Andern Nachtheil zuzufügen.

Andere Fälle einer vorsätzlichen Verletzung der Amtspflicht sollen, sofern sie nicht nach §. 2. zu den Amtsverbrechen zu rechnen sind, im Disziplinarwege geahndet werden.

§. 5. Wegen eines Amtsverbrechens darf die gerichtliche Untersuchung nur auf den Antrag der vorgesetzten Dienstbehörde eingeleitet werden.

Zu diesem Antrage ist, wenn der Angeschuldigte zu den Mitgliedern einer Provinzialbehörde gehört oder mit den Räthen der Landeskollegien in gleichem Range steht, nur der Verwaltungschef, außer diesem Falle aber die vorgesetzte Provinzial-Dienstbehörde befugt.

Ist in einem Falle, in welchem zu der gerichtlichen Untersuchung der Antrag des Verwaltungschefs erforderlich ist, Gefahr im Verzuge, so kann die

Provinzial-Dienstbehörde die Einleitung der Untersuchung vorläufig veranlassen, sie muß aber darüber sofort an den Verwaltungschef berichten und dessen Genehmigung dem Gerichte nachbringen, welches bei Versagung derselben das Verfahren einzustellen hat.

Den Provinzial-Dienstbehörden sind hierbei diejenigen Centralbehörden gleich zu achten, welche Uns nicht unmittelbar, sondern zunächst den Ministerien oder besonderen Verwaltungschefs untergeordnet sind.

§. 6. Ist ein Beamter im Ressort verschiedener Dienstbehörden angestellt, so muß der Antrag auf gerichtliche Untersuchung von derjenigen Dienstbehörde ausgehen, in deren Ressort das Amtsverbrechen verübt worden ist.

§. 7. Das Gesetz vom 25. April 1835. über die Kompetenz der Dienst- und Gerichtsbehörden zur Untersuchung der von Staatsbeamten im Amte verübten Ehrenkränkungen wird aufgehoben. Es muß jedoch, wenn ein Beamter wegen einer solchen Ehrenkränkung gerichtlich belangt wird, nach Beendigung der vorläufigen Ermittelungen und vor förmlicher Eröffnung der Untersuchung die Dienstbehörde des Beamten mit ihrer Erklärung darüber gehört werden, ob der Beamte sich in Beziehung auf die ihm angeschuldigte Handlung einer Ueberschreitung der Amtsbefugnisse schuldig gemacht hat.

Ist die Ehrenkränkung zwischen vorgesetzten und untergebenen Beamten vorgefallen und nicht mit Thätlichkeiten verbunden gewesen, so wird solche im Disziplinarwege gerügt, es bleibt aber der vorgesetzten Behörde vorbehalten, die Sache den Gerichten zur Bestrafung zu überweisen.

§. 8. In den Untersuchungen gegen Grenzaufsichts-Beamte und Forst- und Jagdbeamte wegen Mißbrauchs der Waffen verbleibt es bei dem durch die Gesetze vom 28. Juni 1834. und vom 31. März 1837. vorgeschriebenen Verfahren.

§. 9. Gegen Geistliche findet die gerichtliche Untersuchung nur wegen solcher Amtsvergehen statt, welche das bürgerliche Gesetz mit Strafe bedroht, wegen dieser Vergehen aber, sofern sie nicht bloß zu einer Ordnungsstrafe sich eignen, ohne Unterschied, ob das Vergehen mit der Amtsentsetzung bedroht ist oder nicht. — Das im §. 500. Titel 20. Theil II. des Allgem. Landrechts bezeichnete Vergehen, so wie die im §. 499. a. a. O. erwähnten Vergehungen, sofern mit denselben nicht ein gemeines Verbrechen verbunden ist, bleiben jedoch der Bestrafung im Disziplinarwege vorbehalten.

Zu dem Antrage auf gerichtliche Untersuchung ist nur der Minister der geistlichen Angelegenheiten berechtigt.

§. 10. Treffen mit einem gemeinen Verbrechen oder mit einem Amtsverbrechen Disziplinarvergehen zusammen, so ist zunächst wegen der Verbrechen die gerichtliche Untersuchung einzuleiten. Wird in dieser auf Amtsentsetzung erkannt, so findet wegen der Disziplinarvergehen ein weiteres Strafverfahren nicht statt. Wird dagegen nicht auf Amtsentsetzung erkannt, so bleibt die besondere Ahndung der gedachten Vergehen im Disziplinarwege vorbehalten.

§. 11. Ist wegen einer Verletzung der Amtspflicht die gerichtliche Untersuchung eingeleitet worden, und der Richter findet demnächst, daß die Pflichtverletzung nicht als ein Amtsverbrechen, sondern nur als ein Disziplinarvergehen zu betrachten sei, so ist der Angeschuldigte von der Anklage wegen des Amtsverbrechens zu entbinden, wegen des Disziplinarvergehens aber der Dienstbehörde zur Bestrafung zu überweisen.

§. 12. Ist die Handlung, welche Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung war, von dem Richter zwar an sich für ein Amtsverbrechen oder ein gemeines Verbrechen erachtet, nach der Beschaffenheit des Falles aber die Anwendung einer Strafe überhaupt nicht oder doch die Strafe der Kassation oder Amtsentsetzung nicht gegründet befunden worden, und ist deshalb ein freisprechendes oder ein nicht auf jene Strafe lautendes Erkenntniß ergangen, so soll wegen dieser Handlung ein Disziplinar-Strafverfahren nicht weiter zulässig sein.

§. 13. Hat ein Beamter ein gemeines Verbrechen begangen, welches nur auf den Antrag des Beleidigten bestraft werden darf, jedoch von der Art ist,

daß das amtliche Ansehen und Vertrauen dadurch gefährdet erscheint, und trägt der Beleidigte nicht auf Bestrafung an oder nimmt er den Strafantrag zurück, so kann wegen eines solchen Verbrechens das Disziplinar-Strafverfahren zum Behuf der Entfernung des Schuldigen aus dem Amte eingeleitet werden.

II. Disziplinar-Straf-Verfahren A. Disziplinar-Strafen.

§. 14. Die im Disziplinarwege zulässigen Strafen bestehen in Ordnungsstrafen und in der Entfernung aus dem Amte.

§. 15. Ordnungsstrafen sind:
1) Warnungen,
2) Verweise,
3) Geldbußen,
4) gegen untere Beamten auch Arreststrafen.

Welche Beamte zu den unteren zu rechnen sind, wird durch das Staats-Ministerium näher bestimmt.

§. 16. Die Geldbußen dürfen, insofern nicht besondere gesetzliche Vorschriften ein Anderes bestimmen, das Diensteinkommen eines Monats, bei unbesoldeten Beamten aber die Summe von Dreißig Thalern nicht übersteigen.

Arreststrafen sind nur auf die Dauer von höchstens acht Tagen zulässig. Dieselben sind in solchen Räumen, welche den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind, zu vollstrecken.

§. 17. Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:
1) in gänzlicher Entlassung aus dem Dienste,
2) in Degradation,
3 in Strafversetzung.

§. 18. Mit der gänzlichen Entlassung aus dem Dienste tritt zugleich der Verlust des Titels und Ranges ein. Sie hat den Verlust des Anspruchs auf Pension jederzeit zur Folge; dem Angeschuldigten kann jedoch, wenn derselbe zu den Beamten gehört, welche verfassungsmäßig einen Anspruch auf Pension haben, und besondere Umstände eine mildere Berücksichtigung zulassen, ein Theil des reglementsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung bewilligt werden.

§. 19. Degradation ist nur gegen Beamte im unmittelbaren Staatsdienste anwendbar. Ihre Wirkung besteht darin, daß der Beamte sich der Versetzung in eine mit geringerem Einkommen verbundene Stelle einer unteren Klasse unterwerfen muß.

§. 20. Strafversetzung ist gleichfalls nur gegen Beamte im unmittelbaren Staatsdienste anwendbar. Sie besteht in einer unfreiwilligen Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, mit Verlust entweder eines Theils des mit dem bisherigen Amte verbundenen etatsmäßigen Einkommens oder des Anspruchs auf Umzugskosten, oder von beiden zugleich.

Versetzungen, mit denen ein solcher Nachtheil nicht verbunden ist, sind kein Gegenstand des Strafverfahrens.

Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn durch die Versetzung die Gelegenheit, Nebenämter zu versehen, entzogen wird, oder die Beziehung der für Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen fortfällt.

§. 21. Welche von den in den §§. 14—20. bestimmten Strafen in Anwendung zu bringen sind, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Vergehens und mit Rücksicht auf die persönlichen und amtlichen Verhältnisse des Angeschuldigten und dessen sonstige Führung zu ermessen. Die Entlassung aus dem Dienste soll besonders dann eintreten, wenn der Beamte sich einer fortgesetzten mangelhaften Amtsführung schuldig, oder durch seinen außeramtlichen Lebenswandel, namentlich durch Trunk, Verschwendung, leichtsinniges Schuldenmachen, oder überhaupt durch ein die Religion oder die Sittlichkeit verletzendes Betragen des zu dem Amte erforderlichen Ansehens oder Vertrauens verlustig gemacht hat.

§. 22. Ist für einzelne Arten von Vergehen die Strafe besonders bestimmt, so ist diese anzuwenden; es ist aber hierbei hinsichtlich der Freiheits-

strafen die im §. 16. getroffene Beschränkung zu beachten, und bei den Vergehen, welche im §. 2. von der gerichtlichen Untersuchung besonders ausgenommen worden sind, anstatt der Kassation oder Amtsentsetzung die Entlassung aus dem Dienste auszusprechen.

B. Verfahren: 1) für Ordnungsstrafen.

§. 23. Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.

Die Vorsteher der Unterbehörden können gegen untere Beamte (§. 15.) Geldbußen bis zu drei Thalern, gegen die, bloß zu mechanischen Dienstleistungen angestellten Diener auch Arreststrafen bis zu zwei Tagen, verfügen. Andere Vorgesetzte der unteren Beamten dürfen solche Geldbußen und Arreststrafen gegen dieselben nur in soweit festsetzen, als ihnen diese Befugniß durch besondere Gesetze oder Dienstinstruktionen beigelegt ist.

Die Provinzialbehörden sind ermächtigt, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbußen bis zu Dreißig Thalern, untere Beamte (§. 15.) auch mit Arreststrafen bis zu acht Tagen zu belegen. Gleiche Befugniß steht den Vorstehern der Provinzialbehörden in Ansehung der bei letzteren angestellten unteren Beamten zu.

Die Festsetzung von strengeren Ordnungsstrafen, imgleichen von Geldstrafen gegen die Mitglieder der Provinzialbehörden bleibt den Verwaltungs-Chefs vorbehalten. Diese sind überhaupt zur Festsetzung von Ordnungsstrafen innerhalb der in §§. 15. und 16. bestimmten Grenze, gegen alle ihnen sowohl unmittelbar, als mittelbar untergeordneten Beamten befugt.

§. 24. Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde bei der vorgesetzten Instanz statt.

2) für Entfernung aus dem Amte, a. Führung der Untersuchung.

§. 25. Die Einleitung des Verfahrens auf Entfernung aus dem Amte kann nur von denjenigen Behörden verfügt werden, deren Genehmigung nach §§. 5. und 6. zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung erfordert wird. Ist jedoch Gefahr im Verzuge, so findet die im §. 5. gemachte Ausnahme auch hier statt.

Die Instruktion der Sache erfolgt durch einen Kommissarius.

Den Kommissarius ernennt die Behörde, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt.

Der Verwaltungs-Chef kann auf den Antrag des Angeschuldigten, oder wenn er sonst für angemessen erachtet, die Leitung der Instruktion und die Ernennung des Kommissarius einer andern, als der kompetenten Provinzial-Behörde überweisen.

§. 26. Die Thatsachen, auf welche die Entfernung aus dem Amte gegründet werden soll, müssen zum Protokoll instruirt werden. Bei dieser Instruktion sind zugleich die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten und dessen bisheriges Dienstleben auszumitteln. Der Angeschuldigte muß darüber umständlich gehört, und ihm zu seiner schriftlichen oder protokollarischen Vertheidigung eine angemessene präklusivische Frist gestattet werden. Die Verhandlungen sind nach geschlossener Untersuchung von dem Instruenten mit einem Gutachten einzureichen, welches eine vollständige Darstellung der Thatsachen und des aufgenommenen Beweises, sowie der Vertheidigungsgründe enthalten muß.

§. 27. Erscheint der Angeschuldigte auf wiederholte Vorladung nicht, oder verweigert er die Auslassung, so werden die Anschuldigungen, wenn sie durch Urkunden bescheingt sind, für zugestanden erachtet. Sind zum Beweise noch Zeugen zu vernehmen, so wird mit deren Vernehmung in contumaciam verfahren. Die Sache wird hiernächst ohne weitere Vorladung des Angeschuldigten zum Schlusse instruirt und zur Entscheidung gebracht.

Diese Nachtheile müssen dem Angeschuldigten unter Zufertigung einer Zusammenstellung der ihm zur Last gelegten Thatsachen, in der Vorladung ausdrücklich bekannt gemacht werden.

b. Entscheidung; a.a.) durch die Provinzial-Behörden und die Verwaltungs-Chefs.

§. 28. Die Entscheidung steht, wenn der Angeschuldigte zu den Beamten gehört, welche von einer Provinzial- oder untern Behörde ernannt oder bestätigt worden, der Provinzial-Dienstbehörde zu; der Verwaltungs-Chef kann jedoch, wenn er aus besondern Gründen es für angemessen erachtet (§. 25.), dieselbe einer andern Provinzialbehörde übertragen. Die Entscheidung erfolgt bei diesen Behörden durch einen kollegialischen Beschluß auf den schriftlichen Vortrag zweier Mitglieder, zu denen bei den Verwaltungsbehörden stets einer der Justitiarien gehören soll. Die Relationen müssen von jedem Referenten selbstständig ausgearbeitet und dürfen nicht gegenseitig mitgetheilt werden. Der Vortrag muß bei Behörden, welche aus mehreren Abtheilungen bestehen, im Plenum gehalten werden. Den Mitgliedern derjenigen Provinzialbehörden, welche keine kollegialische Verfassung haben, soll bei der Entscheidung in diesen Sachen ein volles Votum zustehen.

Bei der Entscheidung hat die Behörde, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu seyn, nach ihrer aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, in wie weit die Beschuldigungen für gegründet zu achten sind.

Der Beschluß muß der Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten des Verfahrens Erwähnung thun und die Entscheidungsgründe angeben.

§. 29. Der Beschluß ist dem vorgesetzten Verwaltungs-Chef zur Bestätigung einzureichen. Findet dieser dabei Bedenken, so kann er, jedoch nicht mehr als einmal, die Sache zur anderweitigen Beschlußnahme an eine andere Provinzialbehörde verweisen. Gegen den, von dem Verwaltungs-Chef bestätigten Beschluß der Provinzial-Dienstbehörde findet kein Rekurs statt.

Findet der Verwaltungs-Chef, daß die von der Provinzialbehörde als Disziplinar-Vergehen angesehene Handlung ein nach §. 2. gerichtlich zu bestrafendes Verbrechen ist, so muß er die Sache an den Richter verweisen.

§. 30 Der Verwaltungs-Chef ist befugt, den Beschluß der Provinzialbehörde zu mildern; eine Verschärfung kann aber nur in so fern stattfinden, als eine solche auf die Verweisung der Sache an eine andere Provinzialbehörde (§. 29.) durch letztere beschlossen wird.

§. 31. Findet die Provinzialbehörde den Fall dazu geeignet, den Beamten, dessen Entlassung sie ausgesprochen hat, zu einer Unterstützung (§. 18.) zu empfehlen, so hat sie darüber an den Verwaltungs-Chef zu dessen Entscheidung besonders zu berichten.

§. 32. Die Bestimmungen der §§. 28—31. finden auch auf solche Beamte Anwendung, welche zwar von den Verwaltungs-Chefs ernannt oder bestätigt worden sind, jedoch nach der zur Zeit der Untersuchung bestehenden Verfassung von der Provinzialbehörde zu ernennen oder zu bestätigen seyn würden.

§. 33. In den Untersuchungen gegen Kanzleidiener, Boten, Kastellane und andere in gleicher Kategorie stehende, oder zu bloß mechanischen Dienstleistungen bestimmte Diener, welche bei den obersten Verwaltungsbehörden, oder in solchen Verwaltungszweigen angestellt sind, in welchen keine Provinzial-Dienstbehörden bestehen, entscheidet der Verwaltungs-Chef auf den schriftlichen Vortrag zweier Referenten, zu denen bei den Verwaltungsbehörden stets einer der Justitiarien gehören soll.

Bei denjenigen obersten Verwaltungsbehörden, bei welchen kein Justitiarius angestellt ist, soll ein Rath des Justizministeriums zu einem der Referenten bestellt werden.

In Betreff der Ausarbeitung der Relationen, der Beurtheilung des Beweises und der Form des Beschlusses sind die Bestimmungen im §. 28. zu beachten. Gegen die Entscheidung ist kein Rekurs zulässig.

§. 34. Sind in einem Verwaltungszweige, in welchem Provinzial-Dienstbehörden bestehen, einzelne Unterbehörden ausnahmsweise dem Verwaltungs-Chef unmittelbar untergeordnet, so kann dieser die Untersuchung und Beschlußnahme gegen die bei solchen Unterbehörden angestellten Beamten, welche mit

5*

den im §. 28. erwähnten in gleicher Dienst-Kategorie sich befinden, einer Provinzialbehörde übertragen. Die Vorschriften der §§. 28—31. sind in diesem Falle gleichfalls anzuwenden.

b. b. durch das Staatsministerium.

§. 35. In Untersuchungen gegen andere, als die in den §§. 28. 32. und 33. bezeichneten Beamten sind die Verhandlungen von dem Verwaltungs-Chef, wenn er nach dem Ausfall der Untersuchung die Entfernung des Angeschuldigten aus dem Amte für nöthig erachtet, mit einem gutachtlichen Votum bei dem Staatsministerium vorzulegen.

Ist der Angeschuldigte ein der Provinzialbehörde untergeordneter Beamter, so muß die Sache vor Einsendung der Verhandlungen an den Verwaltungs-Chef, nach Vorschrift des §. 28. bei der Provinzial-Dienstbehörde vorgetragen, und über den zu erstattenden gutachtlichen Bericht ein kollegialischer Beschluß abgefaßt werden; es ist jedoch hierbei die Ernennung zweier Referenten und die Ausarbeitung besonderer Relationen nicht erforderlich. Den Vortrag hat bei den Verwaltungsbehörden einer der Justitiarien zu halten, welcher seine Meinung schriftlich zu den Akten geben muß.

§. 36. Im Staatsministerium werden die Verhandlungen zweien Mitgliedern desselben, von welchen der eine allemal einer der Justizminister, der andere aber nicht der antragende Verwaltungs-Chef seyn soll, vorgelegt; jeder von diesen läßt durch einen seiner Ministerialräthe eine Relation ausarbeiten. Beide Relationen werden im Staatsministerum verlesen, und wird hierauf der Beschluß nach Stimmenmehrheit gefaßt. Die Bestimmungen im §. 28. wegen Ausarbeitung der Relation, der Beurtheilung des Beweises und der Form des Beschlusses, finden auch hier Anwendung.

§. 37. Der Beschluß des Staatsministerums wird dem betreffenden Verwaltungs-Chef sogleich zur Ausführung zugestellt, wenn der Angeschuldigte kein Amt bekleidet, zu welchem die Ernennung oder Bestätigung von Uns selbst erfolgt. Bekleidet der Angeschuldigte ein solches Amt, so muß der Beschluß, wenn dadurch die Entfernung aus dem Amte ausgesprochen ist, nebst den Verhandlungen dem Staatsrathe mitgetheilt werden, welcher darüber zu Unserer Entscheidung ein Gutachten zu erstatten hat.

§. 38. Die Bestimmungen, welche in den §§. 23—37 hinsichtlich der Provinzialbehörden und deren Vorsteher getroffen sind, finden auch auf die denselben nach §. 5. gleich zu achtenden Zentralbehörden und deren Vorsteher Anwendung.

C. Besondere Bestimmungen: 1) in Betreff der bei dem Staats-Ministerium und Staats-Sekretariate angestellten Unterbedienten.

§. 39. Vor das Staatsministerium gehört auch die Entscheidung über die Entfernung aus dem Amte gegen die im §. 33. erwähnten Diener, welche bei dem Staatsministerium selbst, bei den unmittelbar unter demselben stehenden Behörden und bei dem Staatssekretariat angestellt sind.

2) in Betreff der Justizbeamten.

§. 40. In Untersuchungen gegen richterliche Beamte, ohne Unterschied, ob sie in Unserem unmittelbaren Dienste stehen oder nicht, erfolgt die Entscheidung über die Entfernung aus dem Amte durch das vorgesetzte Landes-Justizkollegium (in Neuvorpommern das Ober-Appellationsgericht zu Greifswald), und wenn der Angeschuldigte Mitglied eines Landes-Justizkollegiums ist, durch ein anderes, von dem Justizminister zu bestimmendes Landes-Justizkollegium.

Gegen den Beschluß des Landes-Justizkollegiums kann sowohl von dem Angeschuldigten, als von dem Justizminister, und zwar von ersterem binnen sechs Wochen, von letzterem binnen drei Monaten der Rekurs an das Geheime Ober-Tribunal eingelegt werden.

In Disziplinar-Untersuchungen gegen Richter in dem Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitenstein geht der Rekurs an den Rheinischen Revisions- und Kassationshof.

§. 41. In Disziplinar-Untersuchungen, welche gegen Richter im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln zum Zwecke ihrer Entfernung aus dem Amte eingeleitet werden, entscheidet auch fernerhin, und zwar in erster und letzter Instanz der Revisions- und Kassationshof.

In Untersuchungen gegen Friedensrichter treten die Landgerichte in die Stelle der Provinzial-Dienstbehörden; der von dem Landgerichte an den Justiz-Minister zu erstattende gutachtliche Bericht (§. 35.) muß jedoch den ersten Präsidenten und dem General-Prokurator des Appellationsgerichtshofes zur Weiterbeförderung mit Beifügung eines Gutachtens mitgetheilt werden.

§. 42. Bei den Entscheidungen der Gerichte über die Entfernung aus dem Amte (§§. 40. und 41.) sind die Vorschriften des §. 28. über die Ausarbeitung der Relationen, die Beurtheilung des Beweises und die Form der Beschlüsse gleichfalls zu beachten.

Ist gegen einen von Uns unmittelbar ernannten richterlichen Beamten die Entfernung aus dem Amte ausgesprochen worden, so ist der Beschluß durch den Justiz-Minister zu Unserer Bestätigung einzureichen.

§. 43. Im Bezirke des Appellationsgerichthofes zu Cöln ist gegen Advokaten, Anwalte, Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, so wie gegen Hülfsbeamte der gerichtlichen Polizei, nach den dort geltenden besondern Gesetzen über die Disziplinarstrafen und Disziplinar-Untersuchungen zu verfahren. Diese sind auch bei Verhängung von Ordnungsstrafen gegen richterliche Beamte, so wie gegen Beamte des öffentlichen Ministeriums bei den Landgerichten und höhern Gerichtshöfen anzuwenden; dagegen erfolgt in Ansehung der letzteren die Entscheidung über die Entfernung aus dem Amte nach Maaßgabe der in den §§. 35—37. gegebenen Vorschriften.

3) in Betreff der Postbeamten.

§. 44. Zur Verfügung von Ordnungsstrafen innerhalb der für die Vorsteher der Unterbehörden im §. 23. vorgeschriebenen Grenzen sind die Postamts-Vorsteher gegen ihre Untergebenen, und die Post-Inspektoren gegen die Beamten ihres Bezirks nur in so fern befugt, als ihnen diese Befugniß von dem Generalpostmeister ausdrücklich beigelegt worden ist.

4) in Betreff der Gemeindebeamten.

§. 45. Gegen Gemeindebeamte wird über die Entfernung aus dem Amte von den Regierungen entschieden.

Der Bestätigung des Beschlusses durch den Minister des Innern bedarf es nur bei den nach den Vorschriften der beiden Städte-Ordnungen angestellten Bürgermeistern oder Magistratsmitgliedern, und bei den nach der Gemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841. in Westphalen angestellten Amtmännern.

Gegen Ober-Bürgermeister findet das in den §§. 35—37. vorgeschriebene Verfahren statt.

§. 46. Bei den städtischen Unterbeamten wird das Verfahren auf Entfernung aus dem Amte durch den Magistrat eingeleitet und instruirt.

5) in Betreff der Militairbeamten.

§. 47. Das Verfahren auf Entfernung aus dem Amte wird gegen Militair-Verwaltungsbeamte nach Vorschrift der Ordre vom 24. September 1826. Nr. 1. lit. a. b. und c. (Gesetzsammlung Seite 85.), gegen Militair-Justiz-Beamte aber von dem General-Auditoriate eingeleitet.

§. 48. In den Untersuchungen gegen Beamte, welche der General-Auditeur ernennt, entscheidet das General-Auditoriat unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Kriegsminister (§§ 28—31.) Auf die Auditeure finden die Bestimmungen in den §§. 40—42. Anwendung.

§. 49. In den Untersuchungen gegen Militairverwaltungsbeamte, welche nicht Offiziersrang haben, wird die Entscheidung nach Vorschrift des §. 33.

von dem Kriegsminister getroffen. Bei Militairverwaltungsbeamten, welche Offiziers-Rang haben, erfolgt die Entscheidung nach den Vorschriften der §§. 35—37.

§. 50. Für die Zeit des Krieges verbleibt es bei den Bestimmungen der Ordre vom 24. September 1826. Nr. 2.

§. 51. Die Disziplinargewalt, welche den Militairbefehlshabern gegen die Militairbeamten zusteht, wird nach den besonderen Anordnungen hierüber ausgeübt.

§. 52. Bei den Telegraphenkorps bleiben die Disziplinarvorschriften des Reglements vom 6. November 1837. §§. 20—29. in Anwendung.

6) in Betreff der Geistlichen und öffentlichen Lehrer.

§. 53. Auf Geistliche und öffentliche Lehrer finden die Vorschriften der §§. 14—38. keine Anwendung; wegen der Disziplinarvergehen derselben ist nach den besonderen Vorschriften hierüber zu verfahren.

III. Amts-Suspension.

§. 54. Bei Einleitung der gerichtlichen Untersuchung, so wie des Disziplinarverfahrens auf Entfernung aus dem Amte kann der Angeschuldigte vom Amte suspendirt werden. Die Suspension muß nothwendig erfolgen, wenn der Angeschuldigte in einer gerichtlichen Untersuchung durch das Erkenntniß erster Instanz zur Amtsentsetzung verurtheilt worden ist. In diesem Falle wird die Suspension sogleich nach Publikation des Erkenntnisses von der zunächst vorgesetzten Dienstbehörde angeordnet. In allen anderen Fällen steht die Verfügung hierüber der in §§. 5. und 6. bezeichneten Behörde zu; doch kann, wenn Gefahr im Verzuge ist, die Provinzialdienstbehörde, so wie die derselben nach §§. 5., 38. und 41. gleich zu achtende Behörde, gegen Beamte, in deren Hinsicht die Verfügung dem Verwaltungs-Chef zusteht, die Suspension einstweilen veranlassen, und der Vorsteher einer Unterbehörde einen ihm untergeordneten Beamten, die Ausübung des Amtes vorläufig untersagen; es muß aber darüber sofort an die vorgesetzte Instanz berichtet werden.

§. 55. Der suspendirte Beamte behält während der Untersuchung die Hälfte seines Diensteinkommens; ist aber gegen ihn in einer gerichtlichen Untersuchung durch das Erkenntniß erster Instanz die Amtsentsetzung ausgesprochen worden, so ist ihm, von der Zeit der Publikation dieses Erkenntnisses an, von seinem Diensteinkommen nur der zum nothdürftigen Unterhalt erforderliche Betrag, der jedoch niemals die Hälfte des Diensteinkommens übersteigen darf, zu verabreichen.

Auf die für Dienstunkosten besonders ausgesetzten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Diensteinkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Aus dem inne behaltenen Theile des Einkommens sind die Kosten der Stellvertretung des Angeschuldigten und des Untersuchungs-Verfahrens zu bestreiten.

§. 56. Der zu diesen Zwecken (§. 55.) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Beamten nachgezahlt, wenn die gerichtliche Untersuchung nicht die Entsetzung oder Degradation, und das Disziplinarverfahren nicht die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat. Der Beamte kann in diesem Falle über die Verwendung des inne behaltenen Theils des Einkommens eine Nachweisung fordern, ist aber zu Erinnerungen gegen die darüber von der Dienstbehörde getroffenen Anordnungen nicht befugt.

§. 57. Ob und in wie fern dem Beamten, wenn er völlig freigesprochen wird, der verwendete Betrag des von dem Einkommen während der Suspension inne behaltenen Antheils nachzuzahlen sey, bleibt in jedem einzelnen Falle Unserer Entscheidung vorbehalten.

IV. Verfahren gegen Beamte, welche auf Widerruf oder Zeit angestellt sind.

§. 58. Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können nach dem Ermessen der Behörde, welche die An-

stellung verfügt hat, ohne daß es dabei des in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Verfahrens bedarf entlassen werden; waren sie aber vorher in einem andern Amte ohne einen solchen Vorbehalt angestellt, so kann nicht die Entlassung, sondern nur die Zurückversetzung in das frühere Amt, oder die Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range und Einkommen verfügt werden.

Wenn ein Beamter auf den Grund des Vorbehalts der Kündigung entlassen wird, so muß ihm in allen Fällen bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist sein volles Einkommen gewährt werden.

§. 59. Beamte, welche, wie die nach Vorschrift der Städte-Ordnungen gewählten Bürgermeister und Magistratsmitglieder für eine bestimmte Zeit definitiv angestellt sind, können vor Ablauf ihrer Amtsperiode nur unter Beobachtung der für lebenslänglich angestellte Beamte ertheilten Vorschriften aus dem Amte entfernt werden.

§. 60. Referendarien und Auskultatoren, welche durch eine tadelhafte Führung zu einer weiteren Anstellung sich unwürdig zeigen, oder die Erwartung ihrer Brauchbarkeit für den Dienst durch ihre Leistungen nicht erfüllen, kann der Verwaltungs-Chef auf den Antrag der Provinzial-Dienstbehörde aus dem Dienste entlassen; das in den §§. 25. u. f. vorgeschriebene Verfahren findet auf dieselben keine Anwendung.

§. 61. In Ansehung der Entlassung der Supernumerarien und der sonst zur Erlernung des Dienstes bei den Behörden beschäftigten Personen verbleibt es bei den darüber bestehenden besonderen Vorschriften.

§. 62. Alle über Gegenstände des gegenwärtigen Gesetzes jetzt bestehenden allgemeinen und besonderen Vorschriften werden, sofern sie nicht ausdrücklich bestätigt worden sind, hierdurch aufgehoben.

Auf die bereits eingeleiteten Untersuchungen findet jedoch dieses Gesetz keine Anwendung; vielmehr ist in denselben nach den bisherigen Vorschriften zu verfahren.

Beilage B.

Gesetz v. 29. März 1844, über das bei unfreiwilligen Pensionirungen zu beobachtende Verfahren.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen über das Verfahren bei der von Unseren Behörden ausgehenden Einleitung von Pensionirungen, und über die Entscheidung der dabei vorkommenden Beschwerden, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Bei Einleitung einer jeden Pensionirung, welche von der vorgesetzten Dienstbehörde ausgeht, hat diese dem Beamten den Grund, aus welchem seine Pensionirung für nöthig erachtet wird, zu eröffnen; demselben auch die Höhe der zu bewilligenden Pension bekannt zu machen.

§. 2. Der Beamte, welcher sich durch diese Maaßregel beschwert glaubt, hat seinen Widerspruch mit Anführung der Gründe, der vorgesetzten Behörde anzuzeigen. Reicht derselbe binnen sechs Wochen nach dem Empfange der im §. 1. gedachten Ankündigung eine Gegenvorstellung nicht ein, so wird angenommen, daß er gegen die Pensionirung und gegen den ihm bekannt gemachten Betrag der Pension nichts einzuwenden habe, und es wird diese alsdann ebenso verfügt, als wenn er selbst darauf angetragen hätte. Dem Beamten ist dies bei der vorerwähnten Ankündigung ausdrücklich bekannt zu machen.

§. 3. Wird binnen der gedachten Frist eine Gegenvorstellung eingereicht, so hat der Verwaltungs-Chef hierüber zu entscheiden.

Gegen diese Entscheidung steht dem Beamten der Rekurs an das Staatsministerium binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang der Entscheidung zu. Durch die Einlegung des Rekurses wird die Ausführung der Pensionirung

in der Regel nicht gehemmt; es bleibt jedoch dem Verwaltungs-Chef überlassen, solche bis zur Entscheidung des Staatsministeriums auszusetzen.

Wird auf den Beschluß des Staatsministeriums die Pensionirung zurückgenommen, so ist dem Beamten der volle Gehaltsbetrag, nach Abzug dessen, was er als Pension empfangen hat, nachzuzahlen.

§. 4. Ist der Beamte zu seinem Amte von Uns unmittelbar ernannt worden, so hat der Verwaltungs-Chef die Gegenvorstellung desselben zur Berathung des Staatsministeriums zu bringen, dessen Beschluß, wenn dadurch die Pensionirung ausgesprochen wird, zu Unserer Bestätigung einzureichen ist. — Bevor diese erfolgt, darf die Pensionirung auch nicht vorläufig in Ausführung gebracht werden.

§. 5. Der pensionirte Beamte scheidet mit dem Ablaufe desjenigen Vierteljahrs, welches auf den Monat folgt, worin ihm die Verfügung des Verwaltung-Chefs über die erfolgte Pensionirung bekannt gemacht worden ist, aus dem Dienste und bezieht bis dahin sein Gehalt, in so fern er nicht auf ein früheres Ausscheiden angetragen, oder sich dazu bereit erklärt hat.

Bei Beamten, deren Ernennung von Uns unmittelbar erfolgt ist, wird die Frist von der Bekanntmachung Unserer Entscheidung (§. 4.) an gerechnet.

§. 6. Durch Reklamation gegen den Betrag der Pension soll die Versetzung des Beamten in den Ruhestand niemals einen Aufschub erleiden, dieselbe vielmehr unter Vorbehalt des Anspruchs auf Nachzahlung des zu wenig Empfangenen in Ausführung kommen.

§. 7. Die Entlassung von Beamten, welche nach der Dauer ihrer Dienstzeit noch keinen Anspruch auf Pension erworben haben, ist bei eintretendem Widerspruch der Betheiligten in den Formen einzuleiten und zur Entscheidung zu bringen, welche für das Disziplinar-Strafverfahren gegen Beamte durch das darüber unter dem heutigen Tage erlassene Gesetz vorgeschrieben sind.

Wird es jedoch angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher regulativmäßig bei Vollendung der zur ersten Erwerbung eines Pensionsanspruchs erforderlichen Dienstzeit eintreten würde, so kann die Pensionirung desselben nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung erfolgen.

II. Nachtrag

zur

Dienst-Instruktion

vom

23. Oktober 1817.

Nachträge

bis

zum Monat Oktober 1845.

I.

Zur Regierungs-Instruktion v. 23. Oktbr. 1817.

Zu Seite 23. ad 4. litt. a. Die Kompetenz der Oberpräsidenten in Kommunal-Angelegenheiten betr.

Cf. die in den §§. 4. 9. 10. 33. 34. 56. 74. 119. der Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz v. 23. Juli 1845. (G. S. p. 1845. S. 325. seq.) beigelegten Befugnisse der Oberpräsidenten hinsichts der Gemeinde-Verwaltung.

Zu Seite 24. ad No. 7. Den Geschäftskreis der Oberpräsidenten betreffend, insbesondere die den Oberpräsidenten aufgetragene Wahrnehmung des juris circa sacra catholicorum.

Nach der V. v. 27. Juni 1845. (G. S. p. 1845. S. 443.), über die Ressortverhältnisse der Provinzial-Behörden in katholisch-kirchlichen Angelegenheiten ist die den Oberpräsidenten übertragene Ausübung des juris circa sacra catholicorum dahin erweitert worden:

1) daß denselben auch die Bestätigung der zu Stellen bischöflicher Kollation oder Privatpatronats berufenen katholischen Geistlichen in allen den Fällen zustehen soll, in denen solche bisher den Regierungen übertragen war;
2) daß ferner den Oberpräsidenten die Ausübung des landesherrlichen Ernennungsrechts zu den katholisch-geistlichen Stellen, so weit dieses bisher den Regierungen zustand, gleichfalls gebühren soll;
3) im Uebrigen sollen nach der gedachten Verordnung den Regierungen die bisher zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirche, namentlich auch die Ernennung und Bestätigung der weltlichen Kirchenbedienten verbleiben;
4) und diese Veränderung der Ressortverhältnisse soll in den einzelnen Provinzen zu gleicher Zeit mit der unterm 27. Juni 1845. pro-

mulgirten Verordnung über die Ressortverhältnisse der Provinzial-Behörden für das evangelische Kirchenwesen in Wirksamkeit treten.

Zu Seite 26. 27. Den erweiterten Geschäftskreis der Provinzial-Konsistorien betr.

Durch die V. v. 27. Juni 1845. (G. S. p. 1845. S. 440. seq.) ist über die künftigen Ressort-Verhältnisse der Provinzial-Behörden für das evangelische Kirchenwesen Nachstehendes bestimmt worden:

I. Die nach den Instruktionen für die Provinzial-Konsistorien und die Regierungen v. 23. Oktbr. 1817. (G. S. S. 237—248.) und die Order v. 31. Decbr. 1825. (G. S. p. 1826. S. 5.) zum Geschäftskreise der Regierungen gehörigen Angelegenheiten der evangelischen Kirche gehen, so weit sie in der gegenwärtigen Verordnung den Regierungen nicht besonders vorbehalten sind, an die Konsistorien über.

Namentlich werden der letzteren überwiesen:

1) die Bestätigung der von Privatpersonen und Gemeinden zu geistlichen Stellen berufenen Personen;

2) die Einführung der Geistlichen in's Amt;

3) die Bestätigung derjenigen von Privatpersonen und Gemeinden ernannten weltlichen Kirchenbedienten, welche nicht für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens angestellt sind (§. 3. Nr. 6.), sofern eine solche Bestätigung verfassungsmäßig erforderlich ist;

4) die Aufsicht über die amtliche und sittliche Führung der Geistlichen und der unter §. 3. erwähnten weltlichen Kirchenbedienten, sowie die damit verfassungsmäßig verbundenen Disciplinar-Befugnisse, wozu auch die Verfügung der Amtssuspension und der Antrag auf Remotion in denjenigen Fällen zu rechnen ist, in welchen solche bisher den Regierungen zustand (Konsistorial-Instruktion v. 23. Oktbr. 1817. §. 2. Nr. 9.). Die Ertheilung des Urlaubs für Geistliche erfolgt, so weit nicht die Superintendenten und General-Superintendenten dazu nach den gesetzlichen Vorschriften ermächtigt sind, durch den Vorsitzenden des Konsistoriums. Ist der Geistliche zugleich als Schulinspektor angestellt, so muß die Regierung hiervon in Kenntniß gesetzt werden, damit diese auch ihrerseits wegen Bewilligung des Urlaubs in Beziehung auf das Schulamt das Erforderliche verfüge. In wie fern den Regierungen fernerhin in einzelnen Fällen eine Aufsicht und Disciplin über die Geistlichen gebührt, ist in den §§. 3. u. 4. bestimmt;

5) die Aufrechthaltung der Kirchenzucht innerhalb der durch die bestehenden Landesgesetze bestimmten Grenzen;

6) die Ertheilung von Dispensationen in den bisher den Regierungen nachgelassenen Fällen (Konsistorial-Instruktion v. 23. Oktbr. 1817. §. 2. Nr. 10.); es bleibt jedoch den Konsistorien vorbehalten, diese Dispensations-Befugniß, wo sich ein besonderes Bedürfniß dazu ergiebt, den Superintendenten, unter Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zu delegiren.

II. Bei den dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen wird das Ernennungsrecht zu den geistlichen Stellen, so wie zu den Stellen der im §. 1. unter 3. erwähnten weltlichen Kirchenbedienten, durch die Konsistorien und Kraft des ihnen hierdurch ertheilten Auftrages ausgeübt.

III. Den Regierungen verbleibt:

1) die Regulirung des Interimistikums in streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küster-Bausachen;
2) die Aufsicht über die Kirchenbücher;
3) die Sorge für die Anlegung und Unterhaltung der Kirchhöfe;
4) die Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechthaltung der äußeren kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften;
5) die Aufsicht über das Vermögen der dem landesherrlichen Patronat nicht unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute, so wie die Ausübung der landesherrlichen Aufsichts- und Verwaltungsrechte in Ansehung des Vermögens der dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute;
6) die Ernennung oder Bestätigung der für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens anzustellenden weltlichen Kirchenbedienten, sowie die Aufsicht über deren amtliche und sittliche Führung, und die damit verfassungsmäßig verbundenen Disciplinar-Befugnisse.

Wo über das Vorhandensein eines kirchlichen Bedürfnisses oder die Abmessung seines Umfanges Zweifel entstehen, imgleichen wo es sich um die Verwendung der bei der Vermögens-Verwaltung einzelner Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute (Nr. 5.) sich ergebenden Ueberschüsse handelt, haben sich die Regierungen mit den Konsistorien in näheres Einvernehmen zu setzen.

IV. Den Regierungen verbleibt in den ihnen vorbehaltenen Angelegenheiten (§. 3.), sowie in Beziehung auf das Schulwesen die Befugniß, die Geistlichen ihres Bezirks durch Ermahnungen, Zurechtweisungen und Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten.

V. Zum gemeinschaftlichen Geschäftskreis der Konsistorien und Regierungen gehören:

1) die Veränderung bestehender, sowie die Einführung neuer Stolgebühren-Taxen, und
2) die Veränderung bestehender, sowie die Bildung neuer Pfarrbezirke.

Jede dieser Behörden ist befugt, die dazu erforderlichen Einleitungen und Vorbereitungen mit Hülfe ihrer Organe selbstständig zu treffen. Es muß aber vor der in diesen Fällen allemal erforderlichen Berichterstattung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten die Erklärung der andern Behörde eingeholt werden.

VI. Der Vorsitz in den Provinzial-Konsistorien soll mit dem Amt der Oberpräsidenten in Zukunft nicht von selbst und unmittelbar ver-

bunden sein (Order v. 31. Decbr. 1825. zu B. 1., Instruktion für die Oberpräsidenten von demselben Tage, §. 3.); Se. Majestät behalten Sich vielmehr vor, in jedem einzelnen Falle wegen Ernennung des Vorsitzenden besonders zu bestimmen.

VII. Bei den Regierungen sollen zur Mitwirkung bei Bearbeitung der das Kirchen- und Schulwesen betreffenden Angelegenheiten auch fernerhin geistliche Räthe angestellt werden.

Die bei den Regierungen angestellten evangelisch-geistlichen Räthe sind zugleich Mitglieder und Organe des Konsistoriums (§. 46. der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817.), und werden von diesem von Zeit zu Zeit, mindestens aber alle Jahre zweimal, einberufen, um über solche Gegenstände zu berathen, welche für die Regierung und das Konsistorium von gemeinsamem Interesse sind.

Auch sind die Konsistorien befugt, einen bei der Regierung angestellten geistlichen Rath, mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, auf längere oder kürzere Zeit in das Konsistorium zu ziehen, und an seine Stelle ein Mitglied des Konsistoriums an die Regierung abzuordnen.

VIII. Die Minister der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen sind beauftragt, wegen Ausführung dieser Verordnung das Erforderliche anzuordnen, und den Zeitpunkt, mit welchem dieselbe in den einzelnen Provinzen in Wirksamkeit treten soll, durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Zu Seite 27. Die kirchlichen Ressort-Verhältnisse der sogenannten Alt-Lutheraner betr.

Nach §. 1. der den Lutheranern, die sich von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche getrennt haben, unterm 23. Juli 1845. (G. S. p. 1845. S. 516.) ertheilten General-Concession sind die Vorstände dieser Lutheraner dem Kirchenregiment der evangelischen Landeskirche nicht unterworfen (und folglich auch nicht dem Konsistorio untergeordnet); doch ist zur Bildung ihrer Kirchen nach einzelnen Gemeinden die Genehmigung der K. Ministerien der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz erforderlich.

Zu Seite 30. No. 4. und Seite 34. litt. d.

Siehe den Nachtrag zu S. 41. 42. ad No. VI., wegen der veränderten Organisation der General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen.

Zu Seite 39. No. 5. der Nachträge. Die Kompetenz der Regierungs-Abtheilung des Innern bei Entscheidung über die Armenpflege nach dem Gesetz v. 31. Decbr. 1843. §. 8. betreffend.

Cf. das M. Rescr. v. 13. Mai 1845. (M. Bl. p. 1845. S. 116 bis 118.), wegen des Verfahrens bei Einrichtung von Armenverbänden in Vereinigung mehrerer Communen.

Cf. M. Rescr. v. 25. April 1845. (M. Bl. p. 1845. S. 120.), wegen vorläufiger Entscheidung der Regierung bei Streitigkeiten über die Armenpflege zwischen einem Land-Armenverband und einem Orts-Armenverband.

Zu Seite 39. No. 6. der Nachträge. Die Kompetenz der Regierungs-Abtheilungen bei der Bestätigung der Regulirungspläne bei Vertheilung der Lasten und Abgaben in Dismembrationsfällen betreffend.

Cf. das M. Rescr. v. 3. April 1845. M. Bl. p. 1845. S. 132. — cf. ferner das M. Rescr. v. 12. Juli 1845. (M. Bl. p. 1845. S. 172.) an die Regierung zu Erfurt, über das Verfahren bei den Parzellirungen der Grundstücke in den Städten, wonach die Magisträte von den im §. 4. des Edikts v. 9. Oktbr. 1811. vorgeschriebenen Anzeigen der Parzellirungen städtischer Grundstücke in den Fällen, wo nicht die Staatskassen bei Vertheilung der Grundstücke betheiligt sind, entbunden sind, und nur in solchen Fällen ein ebenfalls von der Regierung zu bestätigender Vertheilungsplan anzulegen ist. Andernfalls kann hinsichtlich solcher städtischen Grundstücke den Magisträten die Regulirung der Abgaben 2c. mit dem Vorbehalt gehöriger Kontrolle und Zurücknahme delegirt, und der Regierung nur für streitige Fälle die Entscheidung vorbehalten bleiben.

In Beziehung auf Gründung neuer Ansiedelungen cf. das M. Rescr. v. 3. Juni 1845. (M. Bl. p. 1845. S. 172.), betr. die Auslegung des §. 25. Nr. 1. des Ges. v. 3. Januar 1845.

Cf. ferner das M. Rescr. v. 5. Juli 1845. (M. Bl. p. 1845. S. 173.) über die Ausführung des Dismembrationsgesetzes v. 3. Jan. 1845., besonders in Beziehung auf Kommunal-Abgaben und Lasten.

Cf. endlich das M. Rescr. v. 5. Juli 1845. (ibid.) in Betreff der Ressort- und Kompetenz-Verhältnisse der General-Kommissionen und Auseinandersetzungs-Behörden in Dismembrations-Angelegenheiten.

Zu Seite 39. u. 462. Den Geschäftskreis der Regierungen und die Beaufsichtigung der Kommunal-Verwaltungen in den Städten Seitens derselben betr.

Nach dem M. Rescr. v. 18. Aug. 1845. (M. Bl. Nr. 7. p. 1845.) können die Regierungen die Kämmerei- und Gemeinde-Kassen in den Städten auch ohne spezielle Veranlassung einer außerordentlichen Revision unterwerfen.

Zu Seite 39. Den erweiterten Geschäftskreis der Abtheilung des Innern betr.

Adde sub No. 15. die den Regierungen der Provinz Posen in der Fischerei-Ordnung für die Provinz Posen v. 7. März 1845. (G. S. p. 1845. S. 107.) und den Regierungen in der Provinz Preußen durch die Fischerei-Ordnung v. 7. März 1845. für die Binnengewässer, und die Fischerei-Ordnung v. 7. März 1845. für das frische Haff (G. S. p. 1845. S. 114. seq. und S. 121. seq.) beigelegten Kompetenz-Befugnisse sowohl bei Ausübung der Fischerei, als bei Bestrafung der Kontraventionen und der Rekurs-Instanz.

Zu Seite 39. Den erweiterten Geschäftskreis der Abtheilung des Innern betr.

Adde sub No. 16. die Kompetenz-Verhältnisse der Regierungen in der Rheinprovinz, welche ihnen durch die Gemeinde-Ordnung für diese Provinz v. 23. Juli 1845. (G. S. p. 1845. S. 325. seq.) in den §§. 10. 14. 114. 18. 23. 31. 39. 42. 43. 65. 77. 81. 82. 85—89. 93. 95. 97. 98. 101. 103. 105. 107. 111. 113—117. hinsichts der dortigen Gemeinde-Verwaltung beigelegt worden sind.

Zu Seite 41—42. ad VI. Das Ressort der General-Kommissionen und der mit einigen Regierungen (Danzig, Marienwerder, Königsberg, Gumbinnen, Frankfurt) vereinigten landwirthschaftlichen Abtheilungen betr.

Nach der in der G. S. p. 1845. S. 19. seq. abgedruckten V. v. 22. Novbr. 1844. ist eine neue Organisation der gedachten Behörden angeordnet, und zugleich eine Veränderung des Geschäftsganges und Instanzenzuges der Auseinandersetzungs-Behörden bestimmt worden, die bisher bestandenen Justiz-Deputationen in Königsberg und Marienwerder sollen aufgelöset, und statt ihrer bei den Regierungen der Provinz Preußen Spruchkollegien formirt werden, denen in erster Instanz die Entscheidung aller Streitigkeiten in den zum Ressort der Auseinandersetzungs-Behörden gehörigen Sachen ohne Unterschied des Gegenstandes, und nur mit Vorbehalt des in höherer Instanz zulässigen Rechtsmittels gebühren soll. Außerdem sind nach jener Verordnung die bisher zu den Entscheidungen in zweiter Instanz in Auseinandersetzungssachen berufenen Revisionskollegien zu Berlin, Königsberg, Marienwerder, Stettin, Magdeburg, Breslau, Münster und Posen aufgehoben, und statt ihrer ist ein Revisionskollegium für Kultursachen für den Umfang der ganzen Monarchie zu Berlin errichtet worden, welches aus einem Präsidenten mit 8 Mitgliedern bestehen soll.

Zu Seite 55. Das Untersuchungs-Verfahren gegen die auf Kündigung angestellten Beamten betr.

Nach dem M. Circ. Rescr. v. 7. Juli 1845. an sämmtliche Regierungen (M. Bl. p. 1845. Nr. 7.) ist die in der Anmerkung des Herausgebers zu dem allegirten §. bereits ausgesprochene Meinung hinsichts der Nothwendigkeit eines Plenar-Vortrags, wegen Entlassung der auf Kündigung angestellten Beamten, mit der Maaßgabe bestätigt worden, daß wenn Beamten, die nur auf Zeit oder Widerruf angestellt sind, diese Anstellung wegen mangelhafter Dienstführung gekündigt werden soll, und sie somit unfreiwillig entlassen werden sollen, dies stets in Plenar-Sitzungen berathen und beschlossen werden soll, und daß hiervon nur dann eine Ausnahme statt findet, wenn die Nothwendigkeit der Aufkündigung nicht aus der mangelhaften Beschaffenheit der Dienstführung, sondern lediglich aus dem Gegenstande der Amtsführung hervorgeht, wie z. B. wenn die übertragenen Funktionen überall nicht weiter erforderlich sind, oder wenn dieselben von vorn herein auf einen absolut bestimmten Zeitraum beschränkt sind, in welchem Falle die

Beschlußnahme über die Dienstentlassung nur in der betreffenden Regierungs-Abtheilung erforderlich ist.

Uebrigens bedarf es auch, besagt das gedachte M. Rescr., bei der Entlassung der auf Kündigung oder Widerruf angestellten Beamten, weder einer förmlichen Instruktion, und des Vertrages durch einen Justitiarius, noch einer der sonstigen Förmlichkeiten, welche die Geschäfts-Anweisung v. 31. Decbr. 1825. für eine solche Entlassung vorschrieb, indem durch den §. 62. des Ges. v. 29. März 1829. alle über Gegenstände desselben bis dahin bestandene allgemeine und besondere Vorschriften aufgehoben worden, so fern sie dies Gesetz nicht ausdrücklich bestätigt hat.

Zu Seite 55.

Ueber denselben Gegenstand ist noch ein M. Circ. Rescr. v. 4. Oktbr. c. zur Erläuterung des vorgedachten Circ. Rescr. v. 7. Juli 1845. zu bemerken, welches besagt: daß letztgenanntes M. Circ. Rescr. v. 7. Juli 1845. über das Verfahren bei den auf Kündigung angestellten Beamten sich in Gemäßheit der Bestimmung des §. 58. Ges. v. 29. März 1844. (G. S. p. 1845. S. 77.) nur auf diejenigen unmittelbaren Staatsbeamten bezieht, welche von den Regierungen angestellt worden sind, und hieraus folge von selbst, daß die Anordnung (im Circ. Rescr. v. 7. Juli 1845.) nicht auf die von den Regierungspräsidenten angestellten Beamten Anwendung findet.

Zu Seite 60. h. und 126. Zusatz 2. Wegen unfreiwilliger Pensionirungen 2c.

Dasjenige, was der Herausgeber in der Anmerkung zu dem Nachtrage ad litt. h. S. 60. bereits über die Gründe zu einer unfreiwilligen Pensionirung eines Staatsbeamten mit Bezugnahme auf die A. C. O. v. 16. August 1826. (abgedruckt in den Beilagen zur Reg. Instr. sub Nr. 29.) angeführt hat, ist in einem M. Circ. Rescr. v. 21. April 1845. an die Königl. Regierungen bestätigt worden, indem es dort heißt:
„Die unter Nr. 2436. S. 90. seq. der G. S. p. 1844. publicirte „V. v. 29. März 1844. enthält nur Bestimmungen über das bei „Pensionirungen zu beobachtende Verfahren, ordnet aber in Ansehung „der materiellen Gründe, aus welchen Pensionirungen zulässig sind, „nichts an, so daß also für diese Beziehung durch die gedachte Ver„ordnung an den bisherigen Vorschriften nichts geändert wird. Der „durch das Pensions-Reglement v. 30. April 1825. in dessen §. 1. „aufgestellte Grundsatz: daß der Anspruch auf Pension nur durch eine „pflichtmäßige Dienstführung erworben werden könne, hat durch die „Kabinetsbefehle v. 16. August 1820. und 4. Septbr. 1827. ad 3. „eine weitere Entwickelung erfahren, indem darnach auch wegen mangel„hafter Dienstführung und moralischer Gebrechen, oder bei sonst ge„fährdeter Amtswirksamkeit die unfreiwillige Pensionirung dann ein„treten kann, wenn das Interesse des Dienstes die Entfernung eines „solchen Beamten unerläßlich fordert, dessen Entsetzung jedoch nach „den bestehenden Vorschriften nicht motivirt werden kann."

„Dieser Grundsatz besteht auch jetzt noch, wie die Materialien der „V. v. 29. März v. J. unzweifelhaft ergeben; es ist dabei jedoch zu „beachten, daß eine solche Pensionirung nur mit Gewährung des vollen „reglementsmäßigen Pensionssatzes realisirt werden kann, und deshalb „auch ein eigentliches Strafverfahren darin nicht zu finden ist. Hieraus „erhellt: daß die A. C. O. v. 16. August 1820. hinsichtlich der darin „enthaltenen Strafbeziehung außer Kraft getreten ist, indem dieselbe „nicht blos den obigen Grundsatz ergiebt, sondern auch die Bestimmung „enthält, daß ein förmliches Strafverfahren statt finden, und unter Um- „ständen auch ein geringerer Pensionsbetrag als der reglementsmäßige „festgesetzt werden sollte, diese Strafmaaßregel des §. 62. des unter „Nr. 2435. S. 77. der G. S. über das Disciplinar-Verfahren gegen „Beamte erschienenen Ges. v. 29. März p., unbedenklich aufgehoben „ist. Es folgt also hieraus: daß die materiellen Gründe der A. C. O. „v. 16. August 1826., über welche die Königl. Regierung ihre Be- „denken geäußert hat, auch jetzt noch maaßgebend sein könne, um eine „Pensionirung nach Anleitung der unter Nr. 2436. ergangenen V. „v. 29. März p. zur Ausführung zu bringen, daß jedoch das durch „die in Frage gestellte Order vorgeschriebene Strafverfahren durch „das unter Nr. 2435. erschienene Ges. v. 29. März 1844., welches „jetzt allein zur Norm dient, außer Anwendung gekommen ist."

Zu Seite 60. ibid.

In Betreff des formellen Verfahrens bei unfreiwilligen Pensionirungen ist ferner bemerkenswerth: daß nach einem M. Rescr. v. 13. Febr. 1845. an die Königl. Regierung zu Münster, welches auch den übrigen Königl. Regierungen zur Kenntniß und Achtung mitgetheilt ist, es bei einer unfreiwilligen Pensionirung nicht erst nothwendig einer Berathung und Beschlußnahme in der Plenar-Versammlung des Regierungskollegii bedarf, da der §. 1. des Ges. v. 29. März 1844. dies nicht ausdrücklich vorschreibt. Es ist vielmehr lediglich dem Ermessen des Regierungs-Präsidenten überlassen, ob derselbe einen Plenar-Vertrag deshalb anordnen will.

Zu Seite 87. Zusatz 3. Die Insertionen in den Amtsblättern betr.

Nach dem Staatsministerial-Beschluß v. 6. März 1832. soll auch in denjenigen Fällen, wo bei öffentlichen Bekanntmachungen neben dem fiskalischen Interesse zugleich ein Privat-Intresse versirt, oder sich späterhin entwickelt, eine unentgeltliche Aufnahme der Insertion nicht statt haben.

Eben so ist in dem M. Rescr. v. 31. Juli 1838. (v. K. A. H. III. S. 543.) der Grundsatz ausgesprochen, daß bei Bekanntmachungen von Privat-Vereinen auch nicht der gemeinnützige Zweck desselben eine unentgeltliche Aufnahme in den Amtsblättern rechtfertigen kann.

Anm. Zu solchen unentgeltlichen Insertionen wird daher stets die Genehmigung des Ministerii nachgesucht werden müssen.

Wegen des Verfahrens bei Druckfehlern und Berichtigungen in den Amtsblättern hinsichts der dadurch entstehenden Kosten s. M. Rescr. v. 14. April 1845. M. Bl. p. 1845. S. 115.

Zu Seite 115. Die Anstellungs-Berechtigung der Unterofficiere betr., welche bereits 12 Jahre gedient haben.

Cf. A. C. O. v. 14. Juli 1845. (M. Bl. Nr. 7. p. 1845.), wonach dieselben auch zu Subalternstellen I. Klasse befördert werden können.

Zu Seite 121. Wegen der technischen Ausbildung der als Special-Kommissarien bei den landwirthschaftlichen Abtheilungen der Regierungen und bei den General-Kommissionen beschäftigten Assessoren,

s. das M. C. Rescr. v. 27. Septbr. 1845. an die genannten Behörden.

Zu Seite 124. Die amtliche Stellung der Landräthe betr.

1) Wegen Prüfung der Landraths-Wahlkandidaten s. Regulativ v. 13. Mai 1838. G. S. p. 1838. S. 423.

2) Wegen der Grenzen des landräthlichen Ressorts in Ortspolizei-Sachen und namentlich Gegenstände der Feuerpolizei cf. M. Rescr. v. 2. April 1830. v. K. A. p. 1830. S. 350.

3) Wegen Niederlegung des landräthlichen Amts mit dem Aufhören des Grundbesitzes cf. A. C. O. v. 23. März 1839. G. S. S. 164.

4) Wegen des Wohnsitzes der Landräthe cf. die A. C. O. v. 30. Mai 1840. M. Bl. p. 1840. S. 136.

5) Wegen Verlegung des Wohnsitzes eines Landraths außerhalb der Kreisstadt cf. M. Rescr. v. 4. August 1845. M. Bl. p. 1845. S. 197.

6) Daß Landräthe niemals sportuliren dürfen, besagt das M. Rescr. v. 8. März 1830. v. K. A. p. 1830. H. 1. S. 114.

Zu Seite 130. Zusatz 2. u. §. 12. Reg. Instr. Wegen des Gnadengehalts der Invaliden.

Cf. M. Rescr. v. 21. Mai 1845. (M. Bl. p. 1845. S. 113.), wonach solche Invaliden, welche bei Privatjurisdiktionen angestellt sind, das volle Gnadengehalt behalten dürfen.

Zu Seite 142. Wegen der Aggravations-Anträge in gerichtlichen Untersuchungen gegen Beamte.

Cf. M. Rescr. v. 21. April 1845. (M. Bl. p. 1845. S. 114.), wonach die A. C. O. v. 25. März 1834., und die zur Erläuterung derselben ergangenen Kabinetsbefehle v. 3. Septbr. 1835. und 29. Aug. 1838. wegen des Rechtsmittels der Aggravation in solchen Untersuchungen durch das Ges. v. 29. März 1844. nicht aufgehoben sind.

Zu Seite 154. Wegen Auslieferungen ꝛc.

Cf. Vertrag zwischen Preußen und Frankreich wegen Auslieferung von flüchtigen Verbrechern d. d. 21. Juni 1845. G. S. p. 1845. S. 579.

Zu Seite 157. Wegen der an die Königl. Ministerien zu erstattenden Berichte.

Ueber die Anträge der Lutheraner, die sich von der evangelischen Landeskirche getrennt haben, und Kirchengemeinden bilden wollen, muß

nach der ihnen ertheilten General=Kommission v. 23. Juli 1845. (G. S. p. 1845. S. 516.) an die Königl. Ministerien der geistlichen Angelegenheiten des Innern und der Justiz berichtet werden.

Zu Seite 165. §. 18. Reg. Instr. Zusatz 2. Wegen des veränderten Ressorts zur Ernennung und resp. Bestätigung der evangelischen und katholischen Geistlichen,

s. die V. v. 27. Juni 1845. G. S. p. 1845. S. 440. 443.

Zu Seite 168. Zusatz 4. Wegen der Urlaubsertheilung an evangelische Geistliche.

Cf. §. 1. der V. v. 27. Juni 1845., wonach diese Urlaubs=Ertheilung künftig, so weit nicht die Superintendenten und General=Superintendenten dazu ermächtigt sind, durch das Konsistorium der Provinz erfolgt, und die Regierung davon nur dann in Kenntniß gesetzt werden darf, wenn die resp. Geistlichen zugleich Schul=Inspektoren sind, damit die Regierung ihnen in dieser Eigenschaft gleichfalls den Urlaub ertheilt.

Zu Seite 173. Zusatz 9.

Die Befugnisse der Regierungen zur Ertheilung von Concessionen zu Haustaufen, Haustrauungen und die Dispensationen vom dritten Aufgebot und von den verfassungsmäßigen Erfordernissen der Konfirmation sind nach der V. v. 27. Juni 1845. §. 2. Nr. 4. (G. S. p. 1845. S. 440.) dem Ressort des Konsistorii der Provinz überwiesen.

Zu Seite 174. Zusatz 12. §. 18. Reg. Instr. Das Oberaufsichtsrecht über die Stiftungen betr.

Cf. M. Circ. Reskr. v. 11. März 1845. (M. Bl. p. 1845. S. 59.) an sämmtliche Oberpräsidien, wodurch in Gemäßheit der A. K. O. v. 3. Jan. 1845. die allgemeinen Grundsätze wegen Behandlung der Stiftungen vorgeschrieben sind.

Zu Seite 187. u. 192. Zusatz 2. (ad §. 21. Reg. Instr.). Wegen der Berichterstattungen in Domainen=Angelegenheiten.

Nach dem M. Reskr. v. 25. Juni 1845. (M. Bl. p. 1845. S. 193.) soll auch in denjenigen Fällen an das Königl. Ministerium der Domainen berichtet werden, wo die Regierungen die Erwerbung an Grundeigenthum zu den Staats=Domainen und Forsten, oder die Ablösung der auf diesen Besitzungen ruhenden Lasten im Interesse der Verwaltung für zweckmäßig erachten, und zwar soll dieser Bericht erstattet werden, bevor über die näheren Bedingungen mit den betreffenden Privat=Interessenten unterhandelt wird.

Zu Seite 212. Zusatz 3.

Cf. §. 11. seq. des Ges. v. 22. Novbr. 1844. (G. S. p. 1845. S. 19.) über die Stellung der neu organisirten Revisions=Kollegii in Ansehung der Wahrnehmung der landespolizeilichen und staatswirthschaftlichen, sowie der auf das Vermögen der Korporationen und öffentlichen Anstalten sich beziehenden Rechte, und der dem Staate zustehenden Patronatsrechte.

Zu Seite 217. Zusatz 9. Forst- und Jagdpolizei im Allgemeinen betr.

Ueber den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten handeln das Ges. v. 31. Mai 1837. (G. S. p. 1837. S. 65.), die M. Instr. v. 17. April 1837., 31. Mai 1837., 18. Juni 1837., 21. Novbr. 1837. v. K. A. S. 339. und 353.

Cf. ferner das M. Rescr. v. 17. Juni 1845. an die Königl. Regierung zu Erfurt über die Frage: ob Königl. Forstbeamte, denen gleichzeitig Kommunal- und Instituts-Forsten zum Schutz anvertraut sind, auch in diesen Privatforsten zum Waffengebrauch berechtigt sind. M. Bl. p. 1845. S. 193.

Zu Seite 240.

Wegen des Stimmrechts der Mitglieder der landwirthschaftlichen Abtheilungen und General-Kommissionen nach dem Ges. v. 22. Novbr. 1844. cf. §. 2. ibid. G. S. p. 1845. S. 19.

Zu Seite 248. Zusatz 2.

Wegen der Form, in welcher künftig die definitive Entscheidungen der General-Kommissionen und Spruchkollegia in Auseinandersetzungssachen erfolgen sollen cf. §. 4. des vorher allegirten Ges. v. 22. Novbr. 1844.

Zu Seite 267. Zusatz 2. u. 268. Zusatz 3. Wegen des leichtsinnigen Schuldenmachens und der Trunkenheit der Beamten,

verordnet das M. Rescr. v. 21. April 1845. (M. Bl. p. 1845. S. 114.), daß es der früheren vorgeschriebenen Verwarnung dieserhalb nicht ferner bedarf, wiewohl solche bei solchen Beamten, die dazu Hang zeigen, unter Hinweisung auf den §. 21. des Ges. v. 29. März 1844. wegen der Disciplinar-Untersuchungen gegen Beamte, empfohlen bleibt.

Zu Seite 328. Zusatz 2.

Wegen der künftigen amtlichen Verhältnisse der evangelisch-geistlichen Räthe bei den Regierungen siehe §. 7. der V. v. 27. Juni 1845. G. S. p. 1846. S. 440.

Zu Seite 328. Zusatz 3. Wegen der Kompetenz-Verhältnisse der Regierungen in Disciplinarsachen evangelischer Geistlichen nach dem Gesetz v. 27. Juni 1845.

cf. ibid. §§. 3. und 4.

Zu Seite 333. Zusatz 1. §. 47. Reg. Instr. Die Aufsicht über die Medizinalbeamten des Regierungs-Departements und insbesondere ihre Zuziehung zu sanitätspolizeilichen Geschäften, und die Bewilligung von Reisekosten und Diäten für sie betr.

Cf. die Circ. Verf. der Regierung zu Marienwerder v. 31. März 1845. (M. Bl. p. 1845. S. 71.) welche eine ausführliche Erläuterung dieses Gegenstandes nach höheren Vorschriften enthält.

Cf. auch das vom Ministerio promulgirte Regulativ v. 21. Oktbr. 1844. (M. Bl. p. 1845. S. 74.) über das Verfahren bei medicinisch-gerichtlichen Obduktionen menschlicher Leichname.

Zu Seite 342. Wegen der Bauten für den Justizdienst.

Cf. die V. v. 19. Juli 1845. (M. Bl. Nr. 7. p. 1845.), wonach die Regierungen auch verpflichtet sind, für die Gerichtsbehörden die Bau-Entreprise-Kontrakte zu schließen, und über den Bau Rechnung abzulegen.

II.

Zur Verordnung vom 26. December 1808.

Zu Seite 370. Die Gerechtsame des Fiskus 2c.

Ueber die Rechte und Verbindlichkeiten des Fiskus in Bezug auf Forderung und Zahlung von Zinsen cf. das Gesetz v. 7. März 1845. (G. S. p. 1845. S. 158.), wodurch der §. 3. des Ges. v. 7. Juli 1833. (G. S. p. 1833. S. 79.) wegen der Zögerungszinsen dahin eine Abänderung erlitten hat, daß Fiskus fortan auch in Ansehung der Verbindlichkeit Zögerungszinsen zu zahlen, in Friedenszeiten den Privatpersonen völlig gleich gestellt sein soll. Nur während der Dauer eines Krieges soll Fiskus von den bis zu dessen Ausbruch gegen ihn noch nicht rechtskräftig festgestellten, oder während des Krieges fällig werdenden Forderungen erst an dem Tage Zögerungszinsen zu entrichten verbunden sein, an welchem das Erkenntniß über die Forderung rechtskräftig ist.

Zu Seite 393. Wegen des Ressorts in Gesindesachen in Neu-Vorpommern und Rügen.

Cf. die Gesinde-Ordnung für diesen Landestheil v. 11. April 1845. G. S. p. 1845. S. 391. seq.

Zu Seite 394. ad §. 42. V. v. 26. Decbr. 1808. Wegen Einziehung öffentlicher Abgaben.

Cf. das Ges. v. 18. Juni 1840. (G. S. p. 1840. S. 140.) wegen Verjährung derselben.

Zu Seite 395. Wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle in der Provinz Westphalen.

Cf. die V. v. 30. Juni 1845. G. S. p. 1845. S. 444.

Zu Seite 417. Zusatz 3. Die Strafgesetzgebung wegen Vergehungen gegen die Finanzgesetze betr.

Cf. M. Rescr. v. 8. Febr. 1845. (M. Bl. p. 1845. S. 97.) wegen nachträglicher Einziehung zu gering festgesetzter Strafbeträge.

Zu Seite 420. Das Verfahren bei Gewerbesteuer-Contraventionen betr., in Folge der neuen Gewerbe-Ordnung v. 17. Jan. 1845.

Die allgemeinen Anordnungen hierüber enthält die Circ. Verf. des Finanzministerii v. 11. April 1845. M. Bl. p. 1845. S. 136—139.

Zu Seite 439. Zusatz 5. ad §. 48. der V. v. 26. Decbr. 1808. Wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle in der Provinz Westphalen.

Cf. die V. v. 30. Juni 1845. (G. S. p. 1845. S. 444.). Siehe auch den Zusatz zu Seite 395. Reg. Instr §. 42. der Verordnung v. 26. Decbr. 1808.

Zu Seite 422. Die Chaussée-Geld und die Chaussée-Polizei-Uebertretungen betr., zum Zusatz Litt. R. im I. Nachtrage.

Cf. das M. Circ. Rescr. v. 28. März 1845. nebst der Anweisung v. 17. Febr. 1845. für die Chaussée-Geld-Erheber und Pächter von Staats-Chausséen zur Ausführung des Regulativs über das Verfahren bei Chaussée-Geld und Chaussée-Polizei-Uebertretungen v. 7. Juni 1844. G. S. S. 144. M. Bl. p. 1845. S. 185. seq.

III.

Zum Diäten- und Fuhrkosten-Reglement vom 28. Juni 1825.

Zu Seite 443. Den Reisediätensatz der Civil-Supernumerarien bei den Regierungen betr.

Cf. das M. Rescr. v. 6. Mai 1845. M. Bl. p. 1845. S. 113.

Zu Seite 443. Die Reisekosten und Diäten der Landräthe betr.

Die als Landräthe bestätigten Kandidaten können nach dem M. Rescr. v. 27. Februar 1845. (M. Bl. p. 1845. S. 57.) für die Reise nach ihrem Bestimmungsort keine Entschädigung fordern.

Zu Seite 445. ad No. VI. Die Diäten der Steuerbeamten betr.

Nach dem M. Rescr. v. 14. Mai 1845. (M. Bl. p. 1845. S. 184.) sind den Ober-Zoll- und Ober-Steuer-Inspektoren vom Anfange des Jahres 1845. ab: Ein Thaler Diäten auf ihren Dienstreisen, wenn sie dabei über Nacht von ihrem Wohnorte abwesend sind, mit der Maaßgabe bewilligt worden, daß für den Tag der Abreise und für den Tag des Wiedereintreffens im Wohnorte nur die Hälfte des Diätensatzes mit funfzehn Silbergroschen in Anrechnung kommen darf. Für Reisen, welche ohne auswärtiges Uebernachten in Einem Tage zurückgelegt worden, findet die Diäten-Bewilligung nicht statt.

Zu Seite 455. Die Diäten und Reisekosten der Kommissarien bei den General-Kommissionen betr.

Cf. wegen Festsetzung der ihnen gebührenden Pauschquanta in Angelegenheiten zum Werth von 500 Thlrn., und darunter, nach §. 9. der

Instr. v. 16. Juni 1836., das M. Rescr. v. 28. Juni 1845. M. Bl. p. 1845. S. 241.

Zu Seite 462. Die Beaufsichtigung der städtischen Verwaltungen (nach §. 180. der Städte=Ordnung v. 19. Novbr. 1808.) in den Städten, welchen diese Ordnung verliehen ist, betr.

Cf. das M. Rescr. v. 18. August 1845. (M Bl. p. 1845. Nr. 7.), wonach die Regierungen auch ohne specielle Veranlassung die Kämmerei= und Gemeinde=Kassen einer außerordentlichen Revision unterwerfen können.

Sachregister.

Anmerkung. Die Zahl bedeutet die Seite der Nachträge.

A.

Abbauten, s. Ansiedelungen.

Abgaben (öffentliche) und Lasten. Regulirung bei ihrer Vertheilung bei Dismembrationen und Bestätigung der Regulirungspläne, 8. Ueber die Ausführung des Dismembrations-Gesetzes vom 3. Januar 1845., besonders in Beziehung auf Kommunalabgaben und Lasten, 79. Ressort der General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen in Dismembrations-Angelegenheiten, 79. Verjährung der Abgaben rc., 49. 86. — s. auch Dismembrationen und Exekutionsrechte der Regierungen wegen Beitreibung der Abgaben.

Ablösung der Domainengefälle, 37. der Laudemien, 37. Wegen derjenigen Ablösungs-Urkunden, welche keiner Bestätigung bedürfen, 38.

Abtheilung (Regierungs-) für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen. Veränderte Ressortverhältnisse bei Ernennung und resp. Bestätigung der Rektoren und Lehrer an höheren Bürger- und Realschulen, 32. Ferner in Betreff des katholischen und evangelischen Kirchenwesens nach der V vom 27. Juni 1845., 75. 76. 77. 78. Geistliche Räthe bei den Regierungen und deren Verhältnisse, 78.

Abtheilung (Regierungs-) des Innern, 7. Erweiterter Geschäftskreis derselben, 7. seq. Deren Kompetenz bei Ausfertigung der Naturalisations- und Entlassungs-Urkunden, 7. bei Bestrafung der Bettler und Arbeitsscheuen, 7. bei Benutzung der Privatflüsse, 7. bei Ausfertigung der Heimathsscheine, 8. bei Entscheidung der Streitigkeiten wegen Armenverpflegung zwischen Armenverbänden, 8. bei Bestätigung der Regulirungspläne in Dismembrationssachen, 8. bei neuen Ansiedelungen, 8. bei Bestätigung der Bürgermeister und Magistratsmitglieder, 8. in Kommunal-Angelegenheiten der Rheinprovinz nach der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845., 80. bei Expropriationen, 9. bei Ertheilung von Prämien, 9. bei Bestätigung von Stellvertretern in der Polizeiverwaltung der Dominien, 9. bei Ausfertigung der Leichenpässe, 9. bei Prüfung der Landraths-Kandidaten, 9. 83. bei Prüfung und Erwerbung von Rittergütern Seitens der Dorfgemeinden oder Mitglieder derselben, 9. bei dem Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen, 9. bei Concessionen zu Pfandleihanstalten, 6. bei Dislokation der Gensd'armen in den landräthlichen Kreisen, 7. Wegen des Verfahrens bei Gewerbesteuer-Kontraventionen, 86.

Abtheilung (Regierungs-) für landwirthschaftliche Angelegenheiten oder General-Kommissionen, 3. 39. 79. Neue Organisation derselben nach der V. vom 22. Novbr. 1844., 80. Form der Conclusa, 39. Stimmrecht der Mitglieder, 85.

Abtheilung (Regierungs-) für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten. Wegen der Berichtserstattung in Domainen-Angelegenheiten, 84. (s. auch Domainen-Verwaltung, Domainengefälle.) Wegen des Verfahrens bei Gewerbesteuer-Kontraventionen, 86.

Abtheilungs-Dirigent, s. Ober-Regierungsrath.

Aerzte, s. Medizinal-Beamte.

Alt-Lutheraner. Deren Kirchenwesen nach der Organisation vom 28. Juli 1845., 78.

Amtsblatt. Bekanntmachungen durch dasselbe, 20. 82.

Amtskautionen, 37.

Amtsentsetzung, s. Beamte.

Amtssuspension der Beamten, 11. 12. 13. 56. s. auch Beamte und Untersuchungen, und cf. das M. Rescr. vom 1. Septbr. 1845. (M. Bl. Nr. 9.), wonach der §. 207. der Städte-Ordnung vom 19. Novbr. 1808. aufgehoben ist und nur die Vorschrift §. 54. der V. vom 29. März 1844. gelten soll.

Amtsvergehen, s. Beamte und Untersuchungen.

Ansiedelungen. Gründung neuer, 8. Entscheidung in der Rekurs-Instanz über die Zulässigkeit derselben durch die Regierungen, 8. 79.

Anstalten, s. Pfandleih-Anstalten und Sparkassen.

Anstellungen, s. Geistliche, Lehrer, Medizinalbeamte, Invaliden, Freiwillige, Unteroffiziere.

Aggravations-Gesuche gegen gerichtliche Erkenntnisse in Untersuchungen gegen Beamte, 22. 83.

Apotheker-Concessionen. Deren Uebertragung, 30. Bekanntmachung bei Erledigung derselben, 30.

Arreststrafen als Ordnungsstrafen gegen Beamte, 13. 21. s. auch Personal-Arrest.

Arbeitsscheue, s. Bettler.

Armenkassen. Orts-Armenkassen und die ihnen zustehenden Strafgelder für unterlassene Fremden-Meldungen, 49.

Armensachen. Kompetenz der Regierungen hierbei, 8. 78.

Armenverbände. Verfahren bei deren Einrichtung, 78. und Entscheidung bei ihren Streitigkeiten, 79.

Auskultatoren. Wegen deren Zulassung zum Regierungs-Referendariat, 46.

Ausfertigungen. Form der Unterschriften bei Urkunden, 29. der Bescheide, 39. der Conclusa der General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Abtheilungen, 39. der Gewerbescheine im Umherziehen, 39. s. auch Verträge und Urkunden.

Auseinandersetzungs-Rezesse, s. gutsherrliche und bäuerliche Regulirungen.

Ausländer dürfen ohne Ministerial-Genehmigung nicht zum Regierungs-Referendariat zugelassen werden, 46.

Auslegung von Staatsverträgen, 52.

Auslieferungen. Konvention deshalb mit Rußland und Luxemburg, 30. mit Frankreich, 83.

Auswärtige Behörden. Wegen der Korrespondenz mit ihnen in deutscher Sprache, 21.

Auswanderungen. Konsense dazu und deren Fassung, 31. Entlassungs-Urkunden, 8.

B.

Bau-Abnahme-Atteste, 44. 45.

Bauanschläge bei Neubauten von Kirchen und Schulen, 44. bei Kirchen-Orgeln, 44. Wenn es der Bauanschläge nicht bedarf, 44. 45. Deren Revision, 44. 45.

Baubeamte. Deren Diäten und Reisekosten, 59.

Bauhandwerker. Deren Prüfung, 46.

Baurechnungen. Deren Ablegung bei Bauten für den Justizdienst, 86.

Baurath (Regierungs=). Dessen Begutachtung der Arbeiten von Bauverständigen, die bei den General=Kommissionen beschäftigt sind, 45.

Baurapporte. Periodische an die Ministerien, 31. 45.

Bauten in den Domainen, 38. für den Justizdienst, 46. in den Dienstwohnungen der Beamte, 45. Schul= und Kirchenbauten, 10. Bauten von Kirchenorgeln, 44.

Bauverpflichtungen. Regulirung von Interimisticis in Kirchen= und Schul=Bauangelegenheiten, 10. Wegen Bestreitung der kleinen Reparaturen, 35. Wegen der Bauverpflichtungen der Gutsherrschaften zur Unterhaltung der Ortsschulen, 35. Wegen Unterhaltung der Küsterwohnungen, 35.

Bauunterstützungen bei Kirchen= und Schulbauten, 35.

Bäuerliche Regulirungen, s. gutsherrliche und bäuerliche Regulirungen.

Beamte. Untersuchungen wider dieselben, 11. Verfahren bei ihrer Suspension und Amtsentsetzung nach dem Ges. v. 29. März 1844., 11. Untersuchungsverfahren gegen die auf Kündigung angestellten Beamten, 13. gegen Beamte der Provinzialsteuer=Direktionen, 16. gegen Kommunalbeamte, 17. Verbrechen der Beamten gegen den Staat, und desfallsiges Verfahren in der Rheinprovinz, 21. Verfahren wegen der von den Beamten verübten Ehrenkränkungen, 23. Wegen Uebernahme von Nebenämtern, 26. Die Diensteide der Beamten, 26. Das Schuldenmachen derselben, 40. Entlassung derselben wegen Trunkenheit, 40. Diäten und Reisekosten derjenigen Beamten, welche als Zeugen oder Sachverständige in gerichtlichen Angelegenheiten berufen werden, 58. Wegen des nämlichen Gegenstandes in der Rheinprovinz, 58. Fuhrkosten in Strom=Bereisungs=Angelegenheiten, 58. Umzugs= und Versetzungs=Kosten der Beamten, 60. 61. Unfreiwillige Pensionirung derselben, 14. 15. 27. 81. 82. — s. auch Pensionirungen, Pensionsbeiträge, Invaliden, Gnadengehalt, Paßgebühren, Diäten, Degradation, Forstbeamte, Baubeamte, Militairbeamte, Arreststrafen, Personalarrest, Kautionswesen.

Bedürfnißfonds der Regierungen, 57.

Berichte an den Oberpräsidenten wegen Errichtung von Sparkassen, 30. an die Ministerien wegen Schenkungen, 31. in Kommunal=Angelegenheiten, 31. in Rehabilitirungs=Angelegenheiten, 31. in Bau=Angelegenheiten, 31. wegen der Altlutheraner, 83. 84. in Domainen=Angelegenheiten, 84.

Bescheide an die Landräthe, 39. an die vormaligen unmittelbaren deutschen Reichsstände, 39.

Beschlagnahme der Besoldungen und Pensionen in den Provinzen, wo das A. L. R. und die G. O. nicht Gesetzeskraft haben, 56.

Beschwerden (Immediat= und andere), wenn darin verletzende Aeußerungen über Beamte und Behörden vorkommen, 39.

Bestallungen der Landräthe, 26.

Bestechungen. Untersuchungsverfahren deshalb, 55.

Bettler und Arbeitsscheue, 7. Kompetenz der Polizeibehörden bei ihrer Bestrafung, 7.

Beurlaubungen, s. Urlaubsertheilungen.

Bürgermeister in den Städten, welchen die Städte=Ordnung v. 19. Novbr. 1808. verliehen ist, 8. Ihre Bestätigung und Pensionirung betr., 8. 9. Ihre Anstellung in der Rheinprovinz betr., s. die Gemeinde=Ordnung für die Rheinprovinz v. 23. Juli 1845. G. S. p. 1845. S. 325. seq.

Bureau, statistisches. Dessen anderweitige amtliche Stellung nach Errichtung des Handelsamts, 62.

Bürgerschulen, höhere und Realschulen. Die Anstellung und Bestätigung der Lehrer an denselben, 32.

C.

Calculatur=Beamte, s. unter K.

Cartel=Convention, s. unter K.

Cassenwesen. Revision und Verfahren hierbei, 41. s. auch Kassenverwaltung.

Cautionswesen der Beamten, 57.

Censur. Ressort derselben, 4. 5.

Chaussée=Anlagen und Chausséegeld=Tarif, 7. Wegen der Grundentschädigungen und Expropriationen bei Chausséebauten, 49. 50.

Chaussée=Aufseher. Berechtigung der Freiwilligen als solche, 25.

Chaussée=Polizei und Geld=Kontraventionen. Untersuchungs= und Strafverfahren hierbei, 7. 53. 87.

Civil=Supernumerarien, s Supernumerarien.

Civil=Prozesse. Eidesleistungen in denselben pro fisco, 29. Kostenfreiheit des Fiskus in denselben, 52.

Communalbeamte. Untersuchungs=Verfahren gegen dieselben, 17.

Communalwesen. Aufsichtsrechte der Regierungen in den mit der Städte=Ordnung v. 19. Novbr. 1808. beliehenen Städten, 88. in der Rheinprovinz nach der Gemeinde=Ordnung v. 23. Juli 1845. s dieselbe.

Concessionen zu Haustaufen, Haustrauungen, Dispensationen vom dritten Aufgebot und von den Erfordernissen der Confirmation ertheilt nicht mehr die Regierung, sondern das Konsistorium, 84. Wegen Entziehung der nach der Gewerbe=Ordnung v. 17. Januar 1845 ertheilten polizeilichen Concessionen zur Ausübung gewisser Gewerbe, die der polizeilichen Genehmigung bedürfen, 11. s. auch Apotheker=Concessionen.

Conduiten=Listen und Nachweisungen über die zu Spezial=Kommissarien ernannten Regierungs=Assessoren und gleichzeitige Anzeige über die im Departement beschäftigten Geometer, 29. der Schullehrer an den höheren Bürger= und Real=Schulen, 35.

Conflikte der Regierungen, s. unter K.

Contraventionen gegen die Controlevorschriften in den wegen der Mahl= und Schlachtsteuer in den Städten erlassenen Ortsregulativen, 55. gegen die Stempelsteuer=Vorschriften, 55. in Medizinalsachen, 55. s. auch Polizei=Contraventionssachen.

Corporationsrechte, s. unter K.

D.

Dekane (Geistliche) sind nicht als Staatsbeamte anzusehen, 34.

Defraudationen bei Zollsteuern, 54. bei inländischen Consumtions=Steuern, 54. Strafbestimmungen, 54. 55. Defraudation der Gewerbesteuer und Verfahren hierbei, 55. Kompetenz der Untergerichte in Betreff der Untersuchungen wegen Defraudationen, 49.

Degradation der Beamten, 14. 17.

Departementsräthe. Pflicht derselben bei Prüfung und Bescheinigung der Bau=Anschläge bei Domainenbauten, 38.

Denuncianten=Antheile der Polizeibeamten und Magisträte für Ermittelung von Steuervergehungen, 54. bei gewerbepolizeilichen Contraventionen, 54. der Polizeidiener und Gensd'armen, 54. bei Eisenbahnen, 54.

Diäten und Reisekosten der Beamten, 57. seq. In Betreff deren Fonds bei den Regierungen, 57. Deren Träger bei außerordentlichen Revisionen der Polizei= und Kommunalbehörden, 57. Diäten und Fuhrkosten derjenigen Beamten, welche als Zeugen oder Sachverständige zugezogen werden, 58. Fuhrkosten in Strombefahrungs=Angelegenheiten, 58. Form und Justifi=

kation der Diäten- und Fuhrkosten-Liquidationen, 58. Diäten der Gens-d'armen, 58. der Landräthe, 58. der Kreisdeputirten als Stellvertreter der Landräthe, 58. der Kreisvermittelungs-Kommissarien, 58. 59. der Kreis-sekretaire, 59. der Geistlichen und Schullehrer, welche bei den Consistorien, Provinzial-Schulkollegien und Regierungen beschäftigt werden, 59. der Forst-schutzbeamten, 59. der Baubeamten, 59. der Regierungs-Subalternbeamten, 59. 60. der Supernumerarien, 59. 87. der Beamten außerhalb Landes, 59. Reisekosten der Beamten bei Rückkehr mit Extrapost, 60. Liquidation der baaren Auslagen, 60. Reisekosten der Beamten, welche nicht zur Extrapost berechtigt sind, 60. Diäten und Reisekosten der bei den General-Kommis-sionen beschäftigten Beamten, 61. 87. in Dismembrations-Angelegenheiten cf. M. Rescr. vom 28. Februar 1846. M. Bl. S. 39.

Dienstalter. Berechnung desselben bei einem Dienst-Jubiläum, 27.

Diensteide der Staatsbeamten, 26.

Dienstentlassung der Staatsbeamten, s. Beamte und Untersuchungen.

Dienstvergehen, s. Beamte und Untersuchungen.

Dienstzeit. Deren Berechnung bei Pensionirung der Beamten, 27.

Diplomatische Laufbahn, 47. s. auch Regierungs-Referendarien.

Direkte Steuern. Deren exekutivische Einziehung durch die Regierungen, s. Exekutionsrechte.

Direktoren der Gymnasien, gelehrten Schulen und Seminarien. Deren Ernennung und Bestätigung, 5.

Disciplinarstrafen gegen Beamte, 13. 56. s. Beamte und Ordnungsstrafen.

Disciplinar-Untersuchungen, s. Untersuchungen gegen Beamte.

Dismembrationen. Kompetenz der Regierungen bei Bestätigung der Regulirungspläne hinsichts Vertheilung der Lasten und Abgaben dabei nach dem Gesetz vom 3. Januar 1845., 8. 79. Wegen der Diäten und Reisekosten der zugezogenen Vertreter und Vorsteher von Instituten und Korporationen cf. M. Rescr. vom 28. Februar 1846. M. Bl. p. 1846. S. 39.

Dispensationen vom dritten Aufgebot und von den Erfordernissen zur Confirmation nach dem Gesetz vom 27. Juni 1845., 76.

Domainen-Fiskus, s. Fiskus.

Domainen-Gefälle. Deren Ablösung, 37. s. auch Grundsteuer.

Domainen-Verwaltung. Bauangelegenheiten in derselben, 38. s. auch Finanzverwaltung und Departementsräthe.

Domainen-Pächter. Eintragung fiskalischer Vorrechte auf den Immobilien derselben, 38.

Domainen-Verwaltungsberichte, 84.

Dorfgemeinden. Kompetenz der Regierungen bei Erwerbung von Rittergütern Seitens der Dorfgemeinden oder ihrer Mitglieder, 9.

Dorfschulzen. Untersuchungen wider dieselben, 17. Befugnisse der Dorfschulzen bei der Fremdenpolizei, 49. Cf. auch M. Rescr. vom 31. Decbr. 1845. (M. Bl. p. 1846. S. 10.) wegen ihrer Festsetzungen bei unterlassenen Fremden-Meldungen. Wegen Dienstentlassung der Dorfschulzen von ihrem Amte cf. M. Rescr. vom 19. April 1846. (M. Bl. p. 1846. S. 78.)

Druckschriften. Beschlagnahme derselben, 42

E.

Edition von Regierungsakten an die Justizbehörden, 20.

Editions-Eid, 30.

Ehrenkränkung. Aufhebung des Gesetzes vom 25. April 1835. wegen der von Staatsbeamten im Amte verübten Ehrenkränkungen, und gegenwärtig durch das Gesetz vom 29. März 1844., Verfahren bei gerichtlichen Klagen gegen Beamte wegen Ehrenkränkungen, 23. 64.

Eid der Zeugen und Sachverständigen, 52. s. auch Editions-Eide, Huldigungs- und Dienst-Eide.

Eisenbahn-Anlagen. Expropriations-Gesetze hinsichts derselben, 50.

Eisenbahn-Beschädigungen. Wegen Bestrafung derselben, 53. s. auch Gesetz vom 30. Novbr. 1840. G. S. p. 1841. S. 9.

Eisenbahnkarten, s. Paßgebühren.

Emeritirung (unfreiwillige) der Elementar-Schullehrer, 10. der Beamten, s. Pensionirungen.

Etats- und Rechnungswesen bei den Regierungen, 36. s. auch Cassenwesen und Kassenverwaltung.

Exekution Seitens der Verwaltungs-Behörden und Modalitäten bei deren Vollstreckung, 56.

Exekutionsrechte der Regierungen zur Einziehung rückständiger Kaufgelder für Holz und andere Waldprodukte, 51. zur Einziehung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle in der Rheinprovinz, 51. in Westphalen, 86. aus bestätigten Auseinandersetzungsrezessen, 51. 56.

Exemtion vom Polizei-Gerichtsstand, 53.

Expropriationen, 9. zum Zweck der Chaussée-, Canal- und Flußbauten und Eisenbahn-Anlagen, und Kompetenz der Regierungen bei Entscheidung über die Entschädigungen dabei, 9. 49. 50.

F.

Feldmesser. Prüfung derselben, 45. Wegen ihrer Ernennung zu Vermessungs-Revisoren, 45. Deren Diäten, 59. Einreichung von Nachweisungen über dieselben Seitens der Präsidenten und Direktoren der General-Kommissionen, 29.

Feuer-Societätswesen. Wegen der Ausschließung des Rechtsweges in mehreren durch die verschiedenen Feuer-Societäts-Reglements bestimmten Fällen, 50. s. auch Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen.

Finanzministerium. Uebergang der Staatsbuchhalterei an dasselbe, 3. 62.

Finanzverwaltung bei den Regierungen, 37. Katastrirung der Grundsteuer, 37. s. auch Domainenverwaltung und Grundsteuer.

Fiskalische Untersuchungen gegen Beamte, s. Untersuchungen und Beamte.

Fiskus. Wegen der Namens des Fiskus in Prozessen zu leistenden Eide, 29. Verhältniß des Fiskus zu den Kreisständen, 31 Fiskalische Gerechtsame nnd deren Eintragung auf den Immobilien der Domainenpächter, Kassen- und Magazinbeamten, 38. Kostenfreiheit des Fiskus in Civilprozessen, 52. Rechte und Verbindlichkeiten des Fiskus in Bezug auf Zinsenzahlungen, 86.

Flüsse (Privat-), 7. Kompetenz der Polizeibehörden bei dem Verfahren über ihre Benutzung nach dem Gesetz vom 28. Febr. 1843., 7.

Forst- und Hütungs-Contraventionen. Ressortverhältnisse bei ihrer Untersuchung und Bestrafung, 53.

Forst- und Jagdbeamte. Deren Diäten, 59. Der Waffengebrauch derselben, 85.

Forst- und Jagdpolizei, 53.

Forstkandidaten. Deren Vereidigung behufs ihrer kommissarischen Beschäftigung, 27.

Frankreich. Vertrag wegen Auslieferung der Verbrecher, 83.

Fremdenmeldungen. Bestrafung der Unterlassung, 49.

Freisprechung (vorläufige). Unzulässig in Disciplinar-Untersuchungen gegen Beamte, 18.

Freiwillige. Civilversorgungs-Ansprüche derselben, 24. Ihre Berechtigung zur Anstellung als Chaussée-Aufseher, 25.

Fuhrkosten, s. Diäten und Reisekosten, auch Beamte.

G.

Gebühren, s. Paßgebühren und Sporteltaxe.

Gefälle, s. Abgaben.

Gefängnißstrafen, s. Arreststrafen.

Gehaltsabzüge dürfen bei Brunnen- und Badereisen der Beamten nicht statt finden, 41.

Geistliche. Anstellung, Ernennung und Bestätigung derselben, 32. 75. 78. Ihre Disciplinar-Verhältnisse und die Ressort-Verhältnisse der Konsistorien und Regierungen bei der evangelischen Geistlichkeit nach der V. v. 27. Juni 1845., 75—78. 85. Ressort des Oberpräsidenten bei Anstellung und Bestätigung der katholischen Geistlichen nach der V. v. 27. Juni 1845., 75. Urlaubsertheilungen an evangelische Geistliche, 33. 76. an katholische Geistliche, 34. Diäten und Reisekosten der Geistlichen, wenn sie bei den Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien und Regierungen beschäftigt werden, 59. Wegen Uebernahme von Nebenämtern Seitens evangelischer Geistlichen, 4. Untersuchungsverfahren gegen Geistliche, 18. 70. Vorläufige Freisprechung unzulässig, 18.

Geistliche Räthe bei den Regierungen. Deren amtliche Verhältnisse nach der V. v. 27. Juni 1845., 78. 85. Ihre jährliche Einberufung zu den Konsistorien, 78.

Geldstrafen der Beamten, s. Ordnungsstrafen.

Gemeinden, s. Dorfgemeinden.

Gemeinheitstheilungen, 5. 37. 38. Vertretung des Korporations-Interesses und der Patronatsrechte dabei, 37. s. auch gutsherrliche Regulirungen.

General-Kommissionen und landwirthschaftliche Abtheilungen der Regierungen. Deren neue Organisation, 80. Deren Kompetenz in Dismembrations-Angelegenheiten, 79. Diäten und Reisekosten der Beamten der General-Kommission, 87. Stimmrecht der Mitglieder, 85.

Gensd'armen. Ihre Dislokation, 7. Diäten derselben, 58. Denuncianten-Antheil, 54. Versetzungskosten, 58.

Gerichtsbarkeit. Plenarvertrag wegen Verlust derselben, 10. Dominial-Polizei-Gerichtsbarkeit und ihre Ausübung durch Stellvertreter, 9.

Gerichtsstand, s. Polizei-Gerichtsstand.

Geschäftskreis, erweiterter der Regierungs-Abtheilung des Innern, 7.

Geschäftsstyl der Regierungen an Justiz-Unterbehörden, 20. s. auch Mediat- oder Standesherr.

Geschäftssprache in der Korrespondenz mit auswärtigen Behörden, 21.

Gesindesachen. Ressort für dieselben in der Rheinprovinz, 51. in Vorpommern und Rügen, 86. Niederschlagung erkannter Strafen gegen das Gesinde auf Antrag der Dienstherrschaft, 54.

Gewerbe-Concessionen. Entscheidung über ihre Zurücknahme, 11. über die Entschädigungen für Gewerbsbetriebe, 11.

Gewerbe-Ordnung, neue, vom 17. Januar 1845., 10.

Gewerbescheine. Ausfertigung derselben für Gewerbe im Umherziehen, 6.

Gewerbesteuer-Kontraventionen. Das Verfahren hierbei in Folge der neuen Gewerbe-Ordnung v. 17. Januar 1845., 86.

Gewerbe=Polizei, 5.

Gnaden= und Sterbegehalt für die Hinterbliebenen der Beamten, 28.

Gnadengehalt der Invaliden, 28. 83. Theilweise Belassung desselben bei ihrem Ausscheiden vom Civildienst, 28. und neben ihrem Einkommen in letzterem, 28. Verfahren wegen Feststellung der Gnadengehalts=Zuschüsse bei Anstellungen oder remuneratorischer Beschäftigung nach dem Staatsministerial=Beschluß vom 30. Mai 1844., 28.

Graben=Reinigung, s. Wasser=Graben=Reinigung.

Gratifikationen. Deren Bewilligung an Zoll= und Steuer=Beamte, 28.

Grundsteuer in den westlichen Provinzen, 37. Wegen Ausführung des Grundsteuer=Gesetzes v. 21. Januar 1839. nach dem M. Rescr. v. 26. Februar 1839., 37.

Gutsherrliche und bäuerliche Regulirungen, 6. 37. 38. Vollziehung der Regulirungsrezesse und deren rechtliche Wirkung, 38. Instruktion über die bei den Regulirungen zu beobachtenden technischen Grundsätze, 38.

Gymnasien, s. Direktoren derselben.

H.

Handelsamt. Dessen Errichtung und Organisation, 3. 62.

Handelsrath. Wegen dessen Errichtung und Organisation, 3. 62.

Hauslehrer, s. Deklaration zur Instruktion v. 31. Decbr. 1839., wegen des Unterrichts der Jugend, 35.

Haustaufen. Gegenwärtiges Ressort zur Ertheilung der Konsense dazu, 76.

Haustrauungen. Wegen des nämlichen Gegenstandes, 76.

Heimathsscheine. Deren Ertheilung durch die Regierungen, 8.

Hütungs=Contraventionen und Pfändungssachen. Verweisung des Denuncianten auf den Rechtsweg im Falle seiner Unzufriedenheit mit der Entscheidung der Polizeibehörde, 54.

Huldigungs=Eide der Unterthanen, 27. der Ausländer, 27. Versicherungen der Mennoniten an Eidesstatt, 27.

J.

Jäger. Wegen Prüfung der zur Versorgung im Forstfach berechtigten Invaliden des Jägercorps, 24.

Jagdcontraventionen. Ressort wegen ihrer Untersuchung und Bestrafung, 53.

Jagdpolizei. Wegen des Waffengebrauchs der Forst= und Jagdbeamten, 85.

Immediatgesuche. Wegen des Verfahrens, wenn in denselben beleidigende Aeußerungen über Beamte und Behörden enthalten sind, 39.

Immediat=Zeitungsberichte. Deren Fassung, 39. 40.

Indirekte Steuern, s. Abgaben und Exekutionsrechte der Regierungen.

Innungs=Angelegenheiten, s. Gewerbe=Ordnung.

Invaliden. Militair=Invaliden und deren Versorgungs=Ansprüche, 23. 24. Verpflichtung der Stadtgemeinden zu ihrer Anstellung, 24. Deren Gnadengehalt und Wartegeld betreffende neuen Bestimmungen, 28. 83. Deren Kompetenz nach dem Ausscheiden vom Civildienst, 28. Feststellung der Gnadengehalts=Zuschüsse bei ihrer Anstellung im Civildienst, 28. s. auch Gnadengehalte.

Jura circa sacra catholicorum. Erweiterung des Ressorts der Oberpräsidenten dabei, nach der V. v. 27. Juni 1845., 75.

Jubiläum (Dienst=) der Beamten und Berechnung des Dienstalters dabei, 27.

Justitiarius bei den Regierungen und dessen amtliche Stellung betr., 43. Zuziehung desselben bei Untersuchungen gegen Beamte, 67.

Justizbauten. Deren Ausführung durch die Regierungen, 46.

Justizbeamte. Deren Beauftragung mit Disciplinar-Untersuchungen gegen Verwaltungsbeamte, 16. Deren Verpflichtung, sich der Instruktion von Kriegsentschädigungs-Forderungen ohne Gebühren-Anspruch zu unterziehen, 19. 20.

Justizbehörden. Geschäftsstyl der Regierungen an Justizbehörden, 20. Mittheilung von Regierungsakten an dieselben, 20. Ihre Verbindlichkeit in judicando auf die von den Regierungen mit höherer Genehmigung in Polizei- und anderen Verwaltungssachen erlassenen Publikanda Rücksicht zu nehmen, 21.

Justizdeputation für landwirthschaftliche und Regulirungssachen. Deren Aufhebung in Königsberg und Marienwerder, 80.

Justizminister. Dessen Zuziehung bei dem Vortrage im Staatsministerium bei Untersuchungs-Verhandlungen über die Amtsentsetzung der Staatsdiener, 68. Mitglied des Handelsraths, 3.

K.

Kabinets-Minister. Zum unmittelbaren Vortrag über allgemeine Landesangelegenheiten im Kabinet Sr. Majestät des Königs, 3

Kalkulatur-Beamte. Wegen der nöthigen Qualifikation von Supernumerarien und Diätarien bei der Regierung zur kalkulatorischen Prüfung und Bescheinigung von Rechnungssachen, 48.

Kanal- (und Fluß-) Bauten. Entschädigung bei desfallsigen Expropriationen, 9.

Kartel-Konventionen mit Rußland und Luxemburg, 30. mit Frankreich, 83.

Kassenbeamte. Eintragung der fiskalischen Vorzugsrechte im Vermögen derselben auf deren Immobilien, 38. s. auch Kassenverwaltung.

Kassenrevisionen und Verfahren dabei, 41.

Kassenverwaltung bei den Regierungen, 36.

Kautionswesen der Beamten, s. unter C.

Katholische Geistliche. Deren Ernennung und Bestätigung nach der V. v. 27. Juni 1845., 75. Deren Beurlaubung, 34.

Katholische Kirchen-Angelegenheiten. Deren neue Ressort-Verhältnisse, 75.

Kirchenbauten, s. Bauten.

Kirchenbeamte. Disciplinarverfahren und Untersuchungen wider sie, 17. Ernennung der weltlichen, 75. 76. 77.

Kirchenbücher. Deren Führung und Beaufsichtigung, 77.

Kirchengüter. Wegen deren Erwerbung und Veräußerung, 35.

Kirchhöfe. Deren Anlegung gehört zum Ressort der Regierungen, 77.

Kirchenzucht gehört zum Ressort des Konsistorii, 76.

Klassensteuer-Reklamationen. Verfahren deshalb bei den Regierungen, 10.

Kommunal-Angelegenheiten, s. Communalwesen.

Koncessionen, s. unter C.

Konflicte der Regierungen mit andern Verwaltungsbehörden und den Gerichten, 19.

Konsistorien. Dessen Ressort bei Uebernahme von Nebenämtern Seitens evangelischer Geistlichen, 4. in Disciplinarsachen der letzteren, 5. Die neuen Ressortverhältnisse derselben in Betreff des evangelischen Kirchenwesens und bei Ernennung und Bestätigung evangelischer Geistlichen nach der V. v. 27. Juni 1845., 76. 77. In Betreff der Concessionen zu Haustaufen, Haustrauungen, Dispensation vom dritten Aufgebot und von den Erfordernissen der Confirmation, 76. 84.

Korporationsrechte. Deren Beilegung, 6.

Kosten bei Räumung von Gräben und Wasserleitungen, 51. Kostenfreiheit des Fiskus in Civilprozessen, 52. Versetzungs- und Umzugskosten der Beamten, 60. 61. der Gensd'armerie, 58. s. auch Diäten und Reisekosten und Kriegsschuldenwesen.

Kreisboten. Deren Umzugskosten, 61.

Kreisdeputirte. Vertretung der Landräthe durch dieselben, 26. Deren Diäten und Fuhrkosten dabei, 58.

Kreis-Medicinalbeamte. Deren Anstellung, 25. s. auch Medicinalbeamte.

Kreis-Sekretaire. Deren Diäten, 59.

Kreisstände. Bestätigung ihrer Beschlüsse über Kreis-Kommunal-Ausgaben nach Plenar-Vorträgen bei den Regierungen, 10.

Kreisvermittelungs-Kommissarien. Deren Diäten und Reisekosten, 58.

Kriegsschuldenwesen. Dessen kostenfreie Bearbeitung durch die Justizbehörden, 6.

Kriminal-Untersuchungen gegen Beamte, s. Untersuchungen.

Kündigung. Verfahren bei Entlassung der auf Kündigung angestellten Verwaltungsbeamten, 13. 80.

Kurialstyl der Regierungen, s. Geschäftsstyl, auch Mediat- oder Standesherr. Wegen des Prädikats „Hochwohlgeboren", 30.

L.

Landesökonomie-Kollegium. Dessen Errichtung und Organisation, 62.

Landgemeinden, s. Dorfgemeinden.

Landräthe. Wegen interimistischer Verwaltung der Landrathsämter während der Beurlaubung eines Landraths durch einen Regierungs-Assessor, 26. Vertretung derselben durch Kreisdeputirte, 26. Form der Bestallungen für Landräthe, 26. Ihre Diäten und Reisekosten als Wahlkommissarien bei den Wahlen der Landtags-Abgeordneten, 58. Ihre Reisekosten, wenn sie nicht mit eignen Pferden reisen, 58. Wegen der Niederlegung ihres Amtes mit dem Aufhören ihres Grundbesitzes, 83. Wegen Verlegung ihres Wohnsitzes, 83. Wegen des Sportulirens der Landräthe, 83. Wegen ihres Ressorts in Ortspolizei-Angelegenheiten, 83. Wegen Prüfung der landräthlichen Wahl-Candidaten, 9. 83. Wegen der Diäten und Reisekosten der letzteren, wenn sie sich auf ihren Posten begeben, 87.

Laudemien. Deren Ablösung, 37. Ressort bei desfallsigen Auseinandersetzungen, 37.

Lehrer, s. Schullehrer.

Leichenpässe. Deren Ausfertigung, 9.

Literarische Institute. Wegen der Qualification zur Herausgabe einer Zeitschrift, 35.

Lokalbeamte. Deren Ressortverhältnisse auf dem platten Lande, 49.

Luxemburg, s. Kartel-Konvention.

M.

Maaß- (Münz- und Gewichts-) Polizei, 6. Ressort bei Kontraventionen, 53.

Magistratspersonen. Deren Bestätigung durch die Regierungen, 8. In der Rheinprovinz, 80.

Mandatarien-Gebühren. Wegen Erstattung derselben in den bei den General-Kommissionen anhängigen Sachen, 29.

Mediat- oder Standesherrn. Wegen Bezeichnung der vormaligen deutschen Reichsstände in Regierungs-Erlassen, 39.

Medicinal-Beamte. Deren Anstellung durch die Ministerien, 25. Deren Zuziehung zu sanitätspolizeilichen Zwecken, 44. 85. Deren Diäten und Reisekosten, 44. 85. Fuhrengestellungen für sie, 44.

Medicinal-Contraventionen. Fälle, in welchen die Kompetenz der Gerichtsbehörden eintritt, 55.

Mennoniten. Deren Versicherungen an Eidesstatt, 27.

Militairs (versorgungsberechtigte), 23. Halb-Invaliden, 23.

Militair-Beamte. Anwendung des Gesetzes v. 29. März 1844., wegen der Untersuchungen gegen Beamte auf dieselben, 63.

Militair-Dienstjahre werden bei Dienst-Jubiläen nicht doppelt gerechnet, 27.

Militair-Intendantur. Deren Ressort, 5.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Mitglied des Handelsraths, 3.

Ministerium der geistlichen und Medicinal-Angelegenheiten. Dessen Genehmigung zur Anstellung der Lehrer bei den Gymnasien und Seminarien, 4. 5. bei höheren Bürger- und Real-Schulen, 32. bei Anstellung der Medicinal-Beamten, 25. zur Einleitung von Untersuchungen gegen Kirchen- und Schulbeamte, 17. 18. 64. s. auch Berichte.

Ministerium der Finanzen. Uebergang der Staatsbuchhalterei an dasselbe, 3. 62. Mitglied des Handelsraths, 3. s. auch Berichte.

Ministerium in Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten. Mitglied des Handelsraths, 3.

Ministerium des Innern. Mitglied des Handelsraths, 3. Dessen Kompetenz-Verhältnisse bei der Ausführung des Gesetzes v. 28. Februar 1843., wegen der Benutzung der Privatflüsse, 7.

Ministerium der Justiz. Mitglied des Handelsraths, 3. Dessen Kompetenz bei der Ausführung des Gesetzes v. 28. Februar 1843., 7.

Ministerium (Staats-). Rekurs an dasselbe bei Pensionirungen nach dem Gesetz v. 29. März 1844., 71. Vorträge im Staatsministerio in den Untersuchungen wegen Amtsentsetzungen, 68.

Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen. Beaufsichtigung desselben von Seiten der Regierungen, 9.

Münz- (Maaß- und Gewichts-) Polizei, s. Maaß-Polizei.

N.

Nachweisungen der bei den General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Abtheilungen beschäftigten Regierungs-Assessoren und Geometer, 29.

Naturalisations- und Entlassungs-Urkunden. Ressort, 7.

Neben-Aemter der Geistlichen und Lehrer. Wegen Uebernahme derselben, 4. 26.

Neubauten, s. Bauten.

Neu-Vorpommern und Rügen. Gesinde-Ordnung für diesen Landestheil, 86.

O.

Oberpräsident. Deren Kompetenz bei Errichtung und Beaufsichtigung von Sparkassen, 3. 4. 30. Geschäftsgang bei denselben Hinsichts der durch ihre Hände gehenden Regierungsberichte, 4. 31. Deren erweiterte Kompetenz in Bezug auf katholisch-kirchliche Angelegenheiten, namentlich in Berufung und Bestätigung katholischer Pfarr-Geistlichen, 75. Die Oberpräsidenten dürfen künftig nicht immer zugleich den Vorsitz in den evangelischen Konsistorien führen, 77. 78.

Oberregierungsräthe. Deren Kompetenz bei Urlaubsertheilungen an katholische Geistliche, 33. Das Distribuiren der Geschäftssachen bei der ihnen anvertrauten Regierungs-Abtheilung, 42. Einreichung der Geschäftsreisepläne der Mitglieder der Abtheilung an dieselben, 43.

Oekonomie-Kommissarien. Wegen Anstellung derselben, 25. Der Regierungs- und Oberlandesgerichts-Referendarien als solche, 25. Deren Ausbildung zu solchen Stellen, 25. Wegen ihrer Befugniß zur Aufnahme von Auseinandersetzungs-Rezessen, 26. Diäten und Reisekosten der Oekonomie-Kommissarien, 61. s. auch Regierungs-Assessoren.

Oekonomie-Kollegium, s. Landes-Oekonomie-Kollegium.

Officiere (pensionirte). Deren Anstellungs-Ansprüche im Civildienst, 24.

Ordination und Einführung der Geistlichen in das Amt. Ressort des Konsistorii bei evangelischen Geistlichen, 76.

Ordnungsstrafen gegen Beamte im Disciplinarwege, 13. 65. 66. Verschiedene Grade derselben, 13. 21. 22. 65. 66. Rekurs wegen deren Festsetzung, 22. Ordnungsstrafen gegen Postbeamte, 69. gegen Unterbeamte, 66.

P.

Pächter (Domainen-). Wegen Eintragung der fiskalischen Vorzugsrechte auf deren Immobilien, 38.

Paßgebühren. Deren Vertheilung bei Paßkarten auf den Eisenbahnen, 28.

Patrimonialgerichtsbarkeit. Deren Verlust nach Plenarbeschlüssen der Regierung, 10.

Patronat. Wegen Berufung und Bestätigung der von Kirchenpatronen berufenen Pfarrgeistlichen katholischer und evangelischer Konsistorien nach der V. v. 27. Juni 1845., 75. 76

Pensionirung (unfreiwillige), 14. 15. 27. 71. 81. 82. Nichtgewährung derselben an Beamte, die noch nicht 15 Jahre gedient haben, 16. 72. Berechnung der Dienstzeit bei Pensionirungen, 27. Pensionirungen nach dem Pensionsreglement v. 30. April 1825., 27. und nach dem Gesetz v. 29. März 1844., 71. der über die sechsmonatliche Probezeit im Civil dienenden Invaliden, 28. der Beamten der indirekten Steuerverwaltung, 28. Pensionirung der städtischen Bürgermeister nach dem Gesetz v. 11. Mai 1839., 9.

Pensionsbeiträge der Hausgeistlichen und Schullehrer bei den Besserungs-Anstalten, 27. aus unbesetzten Beamtenstellen, 27. Seitens der im Civildienst angestellten vormaligen Militairpersonen, 28.

Personalarrest gegen pensionirte Civilbeamte und Wartegeld-Empfänger, 56. gegen Oekonomie-Kommissarien, Bau-Kondukteurs und Feldmesser, 56. als Ordnungsstrafe gegen Beamte, 13. 21.

Pfandleih-Anstalten. Concessionen zu deren Errichtung, 6.

Pfarrer, s. Geistliche und Kirchenbeamte.

Pfarrbezirke. Deren Bildung ein gemeinschaftlicher Geschäftskreis der Regierungen und Konsistorien, 77.

Plenar-Beschluß bei Disciplinar-Untersuchungen gegen Beamte nach dem Gesetz v. 29. März 1844., 67. bei Entlassung der auf Kündigung angestellten Beamten, 13. 82. s. auch Plenar-Vorträge.

Plenar-Vorträge bei Regulirung eines Interimistici in Kirchen- und Schulbausachen, 10. bei Emeritirung von Elementar-Schullehrern, 10. bei Klassensteuer-Reklamationen, 10. bei Bestätigung von Kreistagsbeschlüssen über Kreis-Kommunal-Beiträge, 10. bei Entscheidung über den Verlust der Standschaft, des Patronats und der Gerichtsbarkeit, 10. bei Streitigkeiten

über die Waldstreu-Gerechtigkeit, 10. in Gewerbe-Concessionssachen und nach dem Entschädigungsgesetz zur neuen Gewerbe-Ordnung, 11.

Polizei. Kompetenz derselben bei Bestrafung der Bettler und Arbeitsscheuen, 7. bei Benutzung der Privatflüsse, 7. Dominial-Polizei-Stellvertreter für die mit Polizei-Gerichtsbarkeit beliehene Gutsherrschaft, 9. Polizei-Behörden auf dem platten Lande und deren Kompetenz, 49. Kompetenz der Dorfschulzen bei Fremdenmeldungen, 49. s. auch Jagdpolizei, Sanitätspolizei.

Polizei-Kontraventions-Sachen. Verfahren dabei, 52. s. auch Forst- und Jagdpolizei, Chaussée-Polizei-Kontraventionen.

Polizei-Diener. Denuncianten-Antheile derselben, 54.

Polizei-Gerichtsstand. Ausnahmen davon, 53.

Polizei-Verordnungen. Deren Publikation mit rechtsverbindlicher Wirkung, 21.

Possessorien-Prozesse, s. Prozesse.

Postbeamte. Festsetzung von Ordnungsstrafen wider dieselben, 69.

Postporto. Dessen Wiedereinziehung von den Verwaltungsbehörden, 39.

Prämien. Deren Bewilligung von Seiten der Regierungen, 9.

Präsident, s. Regierungspräsident.

Probedienst der 12jährigen Unteroffiziere und anderer versorgungsberechtigter Invaliden, 25.

Provinzial-Schulkollegium. Dessen Verfahren bei Uebernahme von Nebenämtern Seitens der Lehrer seines Ressorts, 4. Dessen beschränktere Kompetenz bei Anstellung der Direktoren und Lehrer an Seminarien und Gymnasien, 4. 5. Einsendung der Konduiten-Listen der Lehrer an den höheren Bürger- und Realschulen durch das Provinzial-Schulkollegium, 35.

Provinzial-Steuer-Direktorat. Untersuchungsverfahren gegen Beamte desselben, 16.

Protokollführer bei den General-Kommissionen. Deren Diäten, 61.

Prozesse. Deren Unzulässigkeit in Possessorien gegen polizeiliche Verfügungen, 50. 51. Ausschließung des Rechtsweges wegen Aufhebung eines Privilegii von Seiten des Staats, 50. Ausschließung des Rechtsweges über die Rechtmäßigkeit einer Kommunal-Steuer, 51. Kostenfreiheit des Fiskus in Civilprozessen, 52. Wegen der Criminal- und fiskalischen Prozesse s. Untersuchungen.

Q.

Quärulanten. Verfahren wider dieselben, 42.

R.

Rechnungswesen, s. Kassenwesen und Kassenverwaltung.

Rechtsstreit, s. Prozesse.

Rechtsweg, s. Prozesse.

Referendarien, s. Regierungs-Referendarien.

Regierung. Deren Kompetenzbefugnisse bei Errichtung von Sparkassen, 3. bei Errichtung von Pfandleih-Anstalten, 6. Geschäftsstyl an Unterbehörden anderen Ressorts, 20. Mittheilung von Regierungs-Akten an Justizbehörden, 20. Erweiterte Ressortverhältnisse der Regierungen, 7—9. Beschränktere Ressortverhältnisse derselben in Betreff des katholischen nnd evangelischen Kirchenwesens nach der V. v. 27. Juni 1845., 75—78. It. bei Ernennung und Bestätigung der Rektoren und Lehrer an höheren Bürger- und Real-

Schulen, 32. Kompetenz der Regierungen in Betreff der Aufsichtsrechte über die Kommunal-Verwaltung in den Städten, welche mit der Städte-Ordnung v. 19. Novbr. 1808. beliehen sind, 79. 88. in der Rheinprovinz nach der Gemeinde-Ordnung v. 23. Juli 1845., 80. s. auch Regierungs-Abtheilungen, Plenar-Verträge und Beschlüsse, Haustaufen, Haustrauungen, Concessionen.

Regierungs-Assessoren. Vertretung beurlaubter Landräthe durch dieselben, 26. Deren Beurlaubung, 41. Deren Ausbildung für die Geschäfte der General-Kommissionen und Spezial-Kommissarien, 47. 83. s. auch Oekonomie-Kommissarien.

Regierungs-Kassenrath. Dessen Funktionen bei Kassenrevisionen, 41.

Regierungs-Hauptkasse, s. Kassenverwaltung und Kassenwesen.

Regierungs-Mitglieder können nicht Stadtverordnete sein, 43. können nur vom Verwaltungschef mit Geldstrafen belegt werden, 66. s. auch Justitiarius, Baurath, Medizinalrath, Departementsrath.

Regierungs-Präsident. Dessen Disciplinargewalt nach dem Gesetz vom 29. März 1844., 40—41. 66. Dessen Kassenrevisionen, 41. Die ihm zustehende Befugniß zur Beschlagnahme von Druckschriften, 42. Die demselben obliegende Einreichung einer Nachweisung der als Spezial-Kommissarien beschäftigten Regierungs-Assessoren und Geometer, 29. Urlaubsertheilungen Seitens der Regierungs-Präsidenten, 41.

Regierungs-Referendarien. Deren Prüfung, 46. Deren Entlassung, 46. 71. Deren Prüfung und Annahme zur diplomatischen Laufbahn, 47. s. auch Ausländer und Auskultatoren.

Regierungs-Registratoren. Wegen Absonderung unbrauchbarer Akten und der Remuneration dafür, 48.

Regierungs-Subalternen. Deren Diäten und Reisekosten, 59. 60. Die Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen dieselben nach dem Gesetz vom 29. März 1844., 65. 66. s. auch Ordnungsstrafen.

Rehabilitirungs-Sachen. Verfahren dabei, 39.

Reichsstände (vormalige, deutsche, unmittelbare). Benennung derselben in den Regierungs-Verfügungen an dieselben, 39.

Regulirungsrezesse, s. gutsherrliche und bäuerliche Regulirungen.

Reisen (Geschäfts-) der Regierungs-Mitglieder. Einreichung der Reisepläne derselben, 43.

Reisekosten, s. Diäten und Reisekosten.

Rektoren der gelehrten, höheren Bürger- und Realschulen, 26. Deren Anstellung und resp. Bestätigung, 26.

Rekurs in Dismembrationssachen, 8. bei Ansiedelungen, 8. bei Streitigkeiten über die Waldstreu-Gerechtigkeiten, 10. in Untersuchungen gegen Beamte, 13. 67. bei unfreiwilligen Pensionirungen, 71. in Hütungs- und Pfändungssachen, 54.

Reparaturbauten, 44. 45.

Revisions-Kollegium für Landes-Kultursachen. Dessen Errichtung und Organisation, 80.

Rheinprovinz. Neue Gemeinde-Ordnung derselben vom 25. Juli 1845. (G. S. S. 325.), 75. 80. Gesinde-Ordnung daselbst, 51. Untersuchungsverfahren daselbst wegen Verbrechen gegen den Staat, welche Beamte verüben, 21.

Rittergüter. Kompetenz der Regierungen bei Erwerbung derselben durch Dorfgemeinden oder einzelne Mitglieder derselben, 9.

Rußland, s. Kartel-Konvention.

S.

Sanitätspolizei. Zuziehung der Medizinalbeamten dabei, 44. 85. s. auch Medizinalbeamte.

Schiedsrichter in Regulirungssachen. Deren Diäten, 59.

Schulangelegenheiten. Beaufsichtigung des städtischen Schulwesens von Seiten der Regierungen, 32. des Schulunterrichts der jugendlichen Arbeiter in den Fabriken, 32. Wegen Annahme von Nebenämtern Seitens der Schullehrer und des deshalb einzusendenden Konsenses, 34. Wegen der Konduiten-Listen über die Lehrer an den höheren Bürgerschulen, 35. Wegen Erwerbung und Veräußerung der Schulrealitäten, 35. s. auch Schulbauten, Schullehrer.

Schulbauten. Regulirung von Interimisticis wegen der Bauverpflichtungen deshalb, 10. Wegen Bestreitung der Kosten kleiner Reparaturen an den Dienstwohnungen der Schullehrer, 35. Verpflichtungen der Gutsherrschaften zur Unterhaltung von Ortsschulen, 35. Wegen Unterhaltung der Küsterwohnung, wenn dieselbe zugleich Schulhaus ist, 35. Bau-Unterstützungen und Gnadengeschenke zu Schulbauten, und das Verfahren bei desfallsigen Anträgen, 35.

Schulden. Das Schuldenmachen der Beamten betr., 40.

Schullehrer. Deren Anstellung an höhere Bürger- und Realschulen, 32. Wegen Prüfung und Anstellungsfähigkeit der Elementar-Schulamts-Kandidaten, 32. Wegen Beurlaubung der Schullehrer, 32. Untersuchung wider dieselben, 17. 70.

Schullehrer-Seminarien. Anstellung der Direktoren und Lehrer an denselben, 32.

Schul-Inspektoren. Deren Beurlaubung, wenn dieselben evangelische Geistliche sind, 76. wenn dieselben katholische Geistliche sind, 34.

Servis- (Oekonomie- und Garnison-) Sachen. Deren Ressort, 5.

Sparkassen. Deren Einrichtung und Genehmigung, 3. 4.

Sporteln. Aufhebung derselben bei den Regierungen mit Ausnahme der Paßgebühren, 30. Befreiung des Fiskus davon in Civil-Prozessen, 52. Sportelfreiheit bei der Bearbeitung von Kriegsschuldensachen, 6. Landräthe dürfen nicht sportuliren, 83.

Staatsabgaben, s. Abgaben.

Staatsbuchhalterei. Deren Aufhebung, 3. 62.

Staatsministerium, 13. 68. 71. (Dessen Kompetenz bei Entlassung höherer Beamten.)

Staatsverträge. Deren Auslegung, 52.

Stadtgemeinden, s. Kommunalwesen.

Standesherr, s. Mediat- oder Standesherr.

Ständische Beamte. Auf dieselben ist das Disciplinar-Strafgesetz vom 29. März 1844. nicht zu beziehen, 63.

Standschaft. Plenarbeschluß über deren Verlust, 10.

Statistisches Bureau. Dessen amtliche Stellung nach der Errichtung des Handelsamts, 62.

Stempel. Deren Festsetzung durch die Provinzial-Steuer-Direktoren, 55. Wegen des Mißbrauchs stempelpflichtiger Atteste, 55.

Stempelfreiheit der Aufnahme-Atteste für die Berliner allgemeine Wittwenkasse, 42.

Stempelsteuer-Kontraventionen. Wegen deren Festsetzung durch den Provinzial-Steuer-Direktor, wenn eine Behörde diese Festsetzung verweigert, 55. Wegen Verwandlung der Stempelstrafen in Freiheitsstrafen, 55. Wegen des Misbrauchs stempelpflichtiger Atteste und dessen Bestrafung, 55.

Sterbe- und Gnadengehalt, s. Gnadengehalt.

Steuern. Wegen deren Vertheilung in Dismembrationen, 8. 79 Wegen deren Beitreibung, s. Exekutionsrechte der Regierungen. Wegen deren Verjährung, 49.

Steuerbeamte. Deren Diäten, 87. Untersuchungsverfahren der bei den Provinzialsteuer-Direktoraten Angestellten, 16.

Steuer-Kontraventionen und Defraudationen landesherrlicher Nutzungen. Wegen deren Untersuchung und Bestrafung durch die Untergerichte, 49. Wegen Defraudation der Gewerbesteuer und deren Bestrafung, 55. Wegen Uebertretung der Kontrolvorschriften über die Schlacht- und Mahlsteuer, 55. Wegen Defraudation der innern Konsumtionssteuern, 54.

Steuer-Direktorat, s. Provinzial-Steuer-Direktor.

Steuerstrafen, s. Strafen.

Stiftungen. Wegen Behandlung derselben, 84.

Stimmrechte der Räthe bei den Provinzialsteuer-Direktoraten und Untersuchungen gegen die demselben untergeordneten Steuerbeamte, 16. der Mitglieder der General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen, nach der V. v. 22. Novbr. 1844. (G. S. p. 1845. S. 19.), 85.

Stolgebühren-Taxe. Ressort zu deren Einführung, 77.

Strafen. Außerordentliche wegen mildernder Umstände in Polizei-Kontraventionssachen, 54. bei Defraudationen der Gewerbesteuer, 55. Strafmaaß und Strafart in Polizei-Kontraventionssachen, 54. gegen Theilnehmer, Gehülfen und Begünstiger des Vergehens, 54. Wegen nachträglicher Einziehung zu gering festgesetzter Strafbeträge in Steuer-Defraudationssachen, 86. Wegen Verwandlung der Stempelstrafen, 55. Wegen Verwendung der Zollstrafen, 54. Strafen wegen unterlassener Fremdenmeldungen, 49. gegen Beamte, s. Ordnungsstrafen, Untersuchungen, Beamte.

Strafversetzung der Beamten, 14. s. auch Unterstützungen und Beamte.

Superintendenten bei Urlaubsertheilungen an evangelische Geistliche, 33. 76. Denselben können von den Konsistorien Dispensations-Befugnisse delegirt werden, 76.

Supernumerarien. Deren diätarische Remuneration, 47. 59. 87. Deren Entlassung, 47 48. 71. Deren Uebergang zu andern Regierungen, 48. Deren Qualifikation zu kalkulatorischen Prüfungen und Bescheinigungen, 48.

T.

Taufen, s. Haustaufen.

Technische Räthe bei den Regierungen, s. Medizinalräthe, Bauräthe, geistliche Räthe, s. auch Regierungsmitglieder.

Titel-Ertheilung. Wegen des Prädikats „Hochwohlgeboren", 30.

Trauung, s. Haustrauung.

Trunksucht der Beamten, und deren Entlassung deshalb, 40.

U.

Umzugskosten (**und Versetzungskosten**) der Beamten, 60. 61.

Unterbeamte. Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen dieselben, nach dem Disciplinar-Strafgesetz v. 29. März 1844., 13. 22. 65. 66. s. auch Beamte und Ordnungsstrafen.

Untergerichte. Deren Kompetenz bei Vergehungen gegen die Finanzgesetze, 40. s auch Justizbehörden.

Unterofficiere. Deren Civil-Anstellung nach zwölfjähriger Dienstzeit, 24. 25.

Untersuchungen, gerichtliche und Disciplinar-Untersuchungen gegen Beamte nach dem Gesetz v. 29. März 1844., 11. 12. 56. 63. Beilage A. Gerichtliche wegen gemeiner Vergehungen, 13. 14. 63. seq. Beweisverfahren in den Untersuchungen, 16. Beauftragung der Justizbehörden mit Disciplinar-Untersuchungen gegen Beamte, 16. Untersuchungen gegen Militairbeamte, 63. 69. gegen Kommunalbeamte, 17. 63. 69. gegen Dorfschulzen, 17. gegen Geistliche und Lehrer, 64. 70. gegen Justizbeamte, 68. gegen Polizei-Contraventionssachen, 52. 54. gegen die auf Kündigung angestellten Beamten, 70. 80. 81.

Unterstützungen bei Kirchen- und Schulbauten, 35.

Unterthanen-Eid, s. Huldigungs-Eid.

Urkunden. Form der Vollziehung durch die Unterschrift, 29. bei Wiederincourssetzung oder Außercourssetzung geldwerther Papiere au porteur, 29. Naturalisations-Urkunden, 7.

Urlaubsertheilungen an Geistliche, 33. 34. 36. 84. an Schullehrer, 32. an Regierungs-Referendarien, 41. an Regierungs-Assessoren, 41. an Polizei-Direktoren, 41. an Beamte zu Bade- und Erholungsreisen, 41.

Urmaaß des preußischen Staats, 6.

V.

Veräußerungen der den Kirchen oder Schulen gehörigen Realitäten, 35.

Verbrecher (fremde). Deren Auslieferung, s. Auslieferung.

Vergehungen (**Dienst-**) oder gemeine Verbrechen der Beamten, und deren Untersuchung und Bestrafung, s. das Gesetz v. 29. März 1844. S. 63. seq.; ferner über das Verfahren dabei s. noch S. 11—18. in der Rheinprovinz, 21.

Verjährung der Abgaben, 86.

Versetzungen, s. Umzugskosten.

Verträge und Urkunden, s. Urkunden.

Verwaltung (interimistische) durch einen Regierungs-Assessor, 26.

Verwaltungs-Berichte, s. Berichte.

Vertrag-sachen, s. Plenar-Verträge.

Votum der Räthe bei den Provinzial-Steuerdirektionen in Untersuchungssachen, 16. der Mitglieder der General-Kommissionen, 85.

W.

Waldstreugerechtigkeit. Entscheidung auf Rekursgesuche bei Streitigkeiten darüber, 10.

Wassergraben-Reinigung. Den Kostenpunkt betreffend, 51.

Westphalen. Wegen Einziehung der Abgaben und Steuern daselbst, 86.

Winkelschriftstellerei. Deren Bestrafung, 42.

Wispelmaaß. Dessen Feststellung, 8.

Wittwen-Kasse (allgemeine). Rezeptionsfähigkeit der pensionsberechtigten unmittelbaren Staatsbeamten, 42. Referendarien und die mit Diäten in den Subaltern-Bureaux angestellten Individuen sind nicht rezeptionsfähig, ibid. auch nicht Polizei-Distriktskommissarien in der Provinz Posen, ibid. Stempelfreiheit der Aufnahme-Atteste für die Berliner allgemeine Wittwen-Kasse, ibid.

Z.

Zeitschriften. Wegen Qualifikation zur Redaktion derselben, 35.

Zeitungs-Bericht (Immediat-). Dessen Fassung, 39. 40.

Zeugen und Sachverständige. Deren Eidesleistungen, 52. 53. Deren Gebühren bei gerichtlichen Geschäften in den ältern Landestheilen, 57. 58. Der Verwaltungsbeamten, welche als Zeugen oder Sachverständige zugezogen werden, 58. in der Rheinprovinz, 58.

Zinsgetreide. Verkauf desselben in den Domainen, 38.

Zoll-Beamte. Oberzoll-Inspektoren und deren Diäten, 87.

Zollgewicht nach der V. v. 31. Octbr. 1839., 6.

Zollsteuern. Wegen Verwendung der Strafgelder für deren Defraudation, 54. und des Erlöses aus den Confiskaten.

Zollsteuer-Strafen. Wegen nachträglicher Einziehung zu gering festgesetzter Strafbeträge, 86. s. auch Zollsteuern.

Chronologisches Verzeichniß

der

allegirten und aufgenommenen Gesetze, Verordnungen und Ministerial-Verfügungen.

			Seite
1813.			
11.	Januar.	A. C. O.	13
29.	April.	Feldmesser-Reglement	45
1816.			
16.	Mai.	Gesetz	6. 53
1817.			
12.	August.	M. Rescr.	21
1821.			
6.	März.	A. C. O.	21
7.	Juni.	Ablösungs-Ordnung	37
28.	Juni.	Reglement für die Prüfung der Bauhandwerker	46
		NB. Im Anhange des Hauptwerks unter den Beilagen Nr. 202—205. in extenso abgedruckt.	
1823.			
29.	März.	A. C. O.	56
1824.			
29.	Mai.	M. Rescr.	7
1825.			
5.	Februar.	M. Rescr.	28
20.	—	—	7
30.	April.	Pensions-Reglement	15
		NB. Unter den Beilagen zum Hauptwerk in extenso sub Nr. 105. abgedruckt.	
6.	Mai.	M. Rescr.	44
1826.			
23.	Mai.	A. C. O.	56
		NB. Unter den Beilagen zum Hauptwerk sub Nr. 72. in extenso abgedruckt.	
28.	Juni.	A. C. O.	6
16.	August.	—	15
		NB. Unter den Beilagen zum Hauptwerk sub Nr. 29. in extenso abgedruckt.	

1827. Seite

24. Februar. M. Rescr. 27
11. März. A. C. O. 27
23. — M. Rescr. 28
4. Mai Regulativ 47
31. Oktober. M. Rescr 48
19. Decbr. — 42

1828.

24. Januar. M. Rescr. 58
14. August. — 53
NB. Unter den Beilagen zum Hauptwerk sub Nr. 16. in extenso abgedruckt.
7. Decbr. A. C. O. 25
12. — M. Rescr. 25
20. — A. C. O. 24
NB. Unter den Beilagen zum Hauptwerk sub Nr. 86. in extenso abgedruckt.

1829.

1. Januar. M. Rescr. 48
23. Februar. — 25
24. — — 26
25. Decbr. — 48

1830.

5. Februar. M. Rescr. 58
8. März. — 83
2. April. — 83
27. — A. C. O. 19
NB. Unter den Beilagen zum Hauptwerk sub Nr. 55. in extenso abgedruckt.

1831.

25. Januar. A. C. O. 9
31. März. Revidirte Städte-Ordnung 17

1832.

7. Februar. M. Rescr. 32
11. — A. C. O. 37
2. März. — 59
6. — Staatsministerial-Beschluß 82
23. — M. Rescr. 58
31. — — 31
25. April. — 20
14. Juni. — 38
8. August. Gesetz 9
8. — Verordnung 49
11. — A. C. O. 26
21. — M. Rescr. 44

1832. Seite

8. Oktober. M. Rescr. 25
19. — — 32
24. Novbr. — 28
NB. Unter den Beilagen zum Hauptwerk sub Nr. 117. in extenso abgedruckt.
18. Decbr. Ministerial-Instruktion 9

1833.

19. Januar. M. Rescr. 56
17. Februar. A. C. O. 49
22. März. M. Rescr. 37
9. Juni. A. C. O. 9
2. Juli. — 38
7. — Gesetz 86
22. August. A. C. O. 50
31. — M. Rescr. 53
3. Novbr. — 48
18. Decbr. — 35
26. — — 50

1834.

14. Februar. M. Rescr. 46
NB. Unter den Beilagen zum Hauptwerk sub Nr. 82. bereits abgedruckt in extenso.
28. — M. Rescr. 49
22. März. — 26
18. Mai. — 43
30. Juni. Verordnung 37
17. Juli. M. Rescr. 28
2. August. A. C. O. 21
18. Oktober. — 50

1835.

13. Februar. Regulativ 24
22. April. M. Rescr. 9
18. Mai. — 9
31. — — 28
14. Juli. — 26
22. August. — 9
8. Septbr. — 25
18. — — 48
31. Oktober. A. C. O. 16
NB Unter den Beilagen zum Hauptwerk sub Nr. 40. schon in extenso abgedruckt.
16. Novbr. M. Rescr. 44
13. Decbr. A. C. O. 24

1836.

		Seite
11. April.	Instruktion	25
12. —	M. Rescr.	25
2. August.	—	44
24. Decbr.	A. C. O.	40

1837.

17. Januar.	M. Rescr.	58
26. Februar.	—	45
14. März.	—	27
25. —	A. C. O.	50
29. —	—	19
	NB. Unter den Beilagen zum Hauptwerk sub Nr. 58. in extenso abgedruckt.	
15. April.	M. Rescr.	37
17. —	Instruktion	85
8. Mai.	Gesetz	9. 10. 53
28. —	M. Rescr.	28
31. —	—	85
18. Juni.	—	85
23. —	—	28
12. Septbr.	—	28
21. Novbr.	—	42. 85
7. Decbr.	—	45
8. —	A. C. O.	50
18. —	M. Rescr.	49
27. —	—	59
30. —	—	41

1838.

23. Januar.	A. C. O.	55
31. März.	Gesetz	9
13. Mai.	M. Rescr.	83
20. —	A. C. O.	8
23. —	M. Rescr.	25
14. Juni.	—	8
6. Juli.	A. C. O.	42
11. —	—	9
31. —	M. Rescr.	82
10. Septbr.	—	42
3. Novbr.	—	51
3. —	Gesetz	9. 50
13. —	M. Rescr.	54
12. Decbr.	Reglement	3
12. —	M. Rescr.	51
13. —	—	37
16. —	—	48
17. —	—	8
20. —	—	27
28. —	—	61

1839.

			Seite
9.	Januar.	M. Rescr.	51
19.	—	—	27. 37
21.	—	Gesetz	37
23.	—	M. Rescr.	20
11.	Februar.	—	57
15.	—	—	42
22.	—	—	10
25.	—	—	25
26.	—	—	37
9.	März.	Regulativ	32
10.	—	Gesetz	6
11.	—	M. Rescr.	32
17.	—	Verordnung	53
19.	—	M. Rescr.	27
23.	—	A. C. O.	83
6.	April.	—	32
11.	Mai.	Gesetz	9
28.	—	M. Rescr.	31. 39
10.	Septbr.	A. C. O.	50
12.	Oktober.	M. Rescr.	39
31.	—	Gesetz	6

1840.

3.	Januar.	M. Rescr.	30
10.	—	—	54
28.	—	—	55
6.	Februar.	A. C. O.	21
11.	—	M. Rescr.	42
29.	—	—	27
11.	März.	—	9
14.	—	—	53
15.	—	—	58
16.	—	—	36
31.	—	—	58
4.	Mai.	A. C. O.	39
30.	—	—	83
18	Juni.	Gesetz	49. 86
26.	—	M. Rescr.	31
17.	Novbr.	—	61
30.	—	Gesetz	53

1841.

25.	März.	Gesetz	10
26.	Mai.	M. Rescr.	28
29.	—	—	60
16.	Oktober.	—	59
31.	—	—	4. 26
31.	—	A. C. O.	54

1841.

			Seite
20.	Novbr.	M. Rescr.	37
25.	—	—	60
7.	Decbr.	Ministerial-Bericht	8
18.	—	A. C. O.	51. 56
31.	—	M. Rescr.	19

1842.

7.	Januar.	A. C. O.	47
9.	Februar.	M. Rescr.	39
26.	—	—	54
9.	März.	—	47
18.	—	—	54
20.	—	—	54
7.	Mai.	—	54
9.	Juni.	—	44
10.	—	—	45
15.	—	—	39
17.	—	—	36
5.	Juli.	—	36
5.	—	—	38
13.	—	—	39
9.	August.	—	54
13.	—	—	16
5.	Septbr.	—	36
31.	Oktober.	—	45
14.	Novbr.	—	36
21.	—	—	38
25.	—	A. C. O.	54
29.	—	M. Rescr.	51
14.	Decbr.	—	39
16.	—	—	40
26.	—	—	42
31.	—	—	39. 45

1843.

6.	Januar.	Gesetz	7
16.	—	A. C. O.	41
2.	Februar.	M. Rescr.	46
3.	—	A. C. O.	20
13.	—	M. Rescr.	39
21.	—	—	13
23.	—	—	4
24.	—	A. C. O.	55
25.	—	M. Rescr	20
28.	—	Gesetz	7. 59
28.	—	M. Rescr.	7
5.	März.	Gesetz	10
6.	—	A. C. O.	39

1843.

			Seite
10.	März.	M. Rescr.	8
15.	—	Staatsministerial-Beschluß	41
22.	—	M. Rescr.	45
25.	—	—	29
26.	—	—	41
27.	—	Feuer-Societäts-Reglement	50
2.	April.	M. Rescr.	27. 59
7.	—	—	41
8.	—	—	38
9.	—	—	18
15.	—	—	7
22.	—	—	53
25.	—	—	59
28.	—	Feuer-Societäts-Reglement	50
4.	Mai.	Gesetz	29
4.	—	M. Rescr.	36. 48
8.	—	—	39
15.	—	—	38
18.	—	—	55
24.	—	—	41
30.	—	A. C. O.	51
31.	—	M. Rescr.	20
21.	Juni.	—	8
23.	—	—	30. 33
28	—	—	46
6.	Juli.	—	61
7.	—	—	41
9.	—	—	7
16.	—	—	59
20.	—	—	38
21.	—	—	31. 60
31.	—	—	48
3.	August.	—	59
10.	—	—	59
11.	—	A. C. O.	24
26.	—	M. Rescr.	35
28.	—	—	51
31.	—	—	60
2.	Septbr.	—	8
7.	—	—	29
9.	—	—	45
19.	—	—	38
21.	—	A. C. O.	24
29.	—	M. Rescr.	60
30.	—	—	57
2.	Oktober.	—	38
13.	—	A. B.	56

1843.

			Seite
18.	Oktober.	M. Rescr.	36
30.	—	—	36
5.	Novbr.	—	7
5.	—	A. C. O.	13
11.	—	M. Rescr.	28
13.	—	—	48
24.	—	A. B.	52
24.	—	A. C. O.	51
25.	—	—	59
30.	—	M. Rescr.	31
1.	Decbr.	—	37
1.	—	A. B.	7
6.	—	M. Rescr.	7
7.	—	—	10
9.	—	—	18
12.	—	—	10
20.	—	—	46
21.	—	—	37
22.	—	A. C. O.	55
28.	—	M. Rescr.	24
31.	—	—	52
31.	—	Gesetz	8

1844.

6.	Januar.	M. Rescr.	28
8.	—	—	8
10.	—	—	30
13.	—	—	8
17.	—	—	58
24.	—	—	7. 36
27.	—	—	59
31.	—	—	54
12.	Februar.	—	8. 32
13.	—	—	47
20.	—	—	6. 37
26.	—	—	8
28.	—	—	19. 33
8.	März.	A. C. O.	48
11.	—	Vertrag	30
22.	—	Instruktion	51
25.	—	M. Rescr.	37
29.	—	Gesetz	11. 85. 13. 15. 16. 17
29.	—	—	13. 16

NB. Beide Gesetze sind pag. 63. u. 71. in extenso bei den Nachträgen I. abgedruckt.

29.	—	M. Rescr.	57
17.	April.	—	36

1844.

			Seite
18.	April	M. Rescr.	37
19	—	—	36
20.	—	—	4
3.	Mai.	—	3
13.	—	A. C. O.	6. 19
15.	—	M. Rescr.	35
20.	—	Cartel=Convention	30
23.	—	M. Rescr.	27
24.	—	—	44. 55
2.	Juni.	—	29
4.	—	—	36
7.	—	—	3. 53. 62. 87
7.	—	Regulativ	7
10.	—	A. C. O.	23
18.	—	M. Rescr.	35
28.	—	Verordnung	29. 52. 53
6.	Juli.	M. Rescr.	23
10.	—	—	7
19.	—	A. C. O.	3. 62
23.	—	Feuer=Societäts=Reglement	50
24.	—	M. Rescr.	61
31.	—	—	52
8.	August.	—	7
19.	—	Verordnung	51
31.	—	M. Rescr.	50
2.	Septbr.	—	52
3.	—	—	16
8.	—	—	10
9.	—	—	6
14.	—	—	32
21.	—	—	6
20.	Oktober.	—	48
21.	—	Regulativ	85
23.	—	M. Rescr.	31
3	Novbr.	—	25
22.	—	Verordnung	80. 84. 85

1845.

3.	Januar.	Gesetz	8. 79
3.	—	A. C. O.	84
17.	—	Gesetz	10
23.	—	M. Rescr.	60
31.	—	—	34
8.	Februar.	—	86
13.	—	—	82
17.	—	—	87
27.	—	—	87

1845.

			Seite
7.	März.	Gesetz	86
7.	—	Fischerei-Ordnung	79
11.	—	M. Rescr.	84
28.	—	—	87
3.	April.	—	79
11.	—	—	86
11.	—	Gesinde-Ordnung	86
14.	—	M. Rescr.	82
21.	—	—	81. 83. 85
25.	—	—	78
6.	Mai.	—	87
13.	—	—	78
14.	—	—	87
21.	—	—	83
3.	Juni.	—	79
17.	—	—	85
21.	—	Cartel-Convention	83
27.	—	Verordnung	75. 76. 84. 85
28.	—	M. Rescr.	88
30.	—	Gesetz	86. 87
5.	Juli.	M. Rescr.	79
7.	—	—	80. 81
12.	—	—	79
14.	—	—	83
19.	—	Verordnung	86
23.	—	Gemeinde-Ordnung	75
23	—	General-Concession	78. 82
4.	August.	M. Rescr.	83
18.	—	—	79. 88
27.	Septbr.	—	83
4.	Oktober.	—	81

Druck der Nauck'schen Buchdruckerei zu Berlin.

Für de

Im Verlage der Nauck'schen Buchhandlung erscheint in wenigen Tagen:

Ergänzungen und Abänderungen
der
Preussischen Gesetzbücher.

Mit
Genehmigung Eines Hohen Justiz-Ministerio
herausgegeben
von
A. J. Mannkopff,
Königl. Preuss. Kammergerichts-Rath.

Neunter Band
oder
Dritter Supplement-Band,
erste Abtheilung,
enthaltend
die seit dem Jahre 1839 bis zum Schlusse des Jahres 1846 erschienenen, auf das Allgemeine Landrecht sich beziehenden Verordnungen, Justiz-Ministerial-Rescripte und Entscheidungen.

Die zweite Abtheilung dieses dritten Supplement-Bandes ist unter der Presse.

In demselben Verlage ist erschienen:

Die
Rechtsverhältnisse der Nachbarn
in
Bau-Angelegenheiten
nach
den Vorschriften des Allgem. Landrechts mit Hinweisung auf die nach der Bau-Ordnung vom 30. November 1641 und den Special-Bau-Observanzen in Berlin vorkommenden Abweichungen
von
F. E. A. Grein,
Königl. Preuß. Kammergerichtsrath.
gr. 8. geh. 1 Thlr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wegener, Chr. Fr.

Dienst-Instruktion vom 23. Oktober 1817 für die Königl. Preuß. Regierungen mit den wichtigesten spätern Gesetzen und Verordnungen ...

Bd.: [3]

Berlin 1847

J.germ. 40 n-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10550919-8